



Regionaler Waldbericht Niedersachsen 2010

Impressum:

Herausgeber:

Regionale PEFC-Arbeitsgruppe
Niedersachsen
Warmbüchenstraße 3
30159 Hannover

Inhaltsverzeichnis

1	PEFC – Das System im Überblick	3
1.1	PEFC – Hintergrund	3
1.2	Kriterien der PEFC-Zertifizierung	6
1.3	Bedeutung einer nachhaltigen Forstwirtschaft	7
1.4	Zertifizierungsverfahren	9
1.4.1	Übersicht	9
1.4.2	Vertreter der Region (Regionale Arbeitsgruppe)	10
1.4.3	Antragstellung	11
1.4.4	Erstellung des regionalen Waldberichtes Niedersachsen	12
1.4.5	Verfahren zur Systemstabilität	14
1.4.6	Erteilung des regionalen Zertifikats und Verwendung	14
1.4.7	Teilnahmeurkunden	15
2	Allgemeines zur Waldregion Niedersachsen	16
2.1	Waldgeschichte in Niedersachsen	16
2.2	Wuchsbedingungen für den Wald	18
2.3	Organisation des Forstwesens in Niedersachsen	20
3	Kriterien und Indikatoren	24
3.1	Beschreibender Teil	24
	Indikator 1 – Wald-/Eigentumsstruktur	24
	Indikator 2 – Waldfläche je Einwohner	30
	Indikator 3 – Kohlenstoffvorrat in Holzbiomasse und in Böden	31
	Indikator 4 – Waldzustand	33
	Indikator 5 – Unterstützung des Nichtstaatswaldes	41
	Indikator 6 – Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	48
	Indikator 7 – Wegedichte, Wegeneubau, Wegeunterhaltung	51
	Indikator 9 – Generhaltungsbestände und anerkannte Saatguterntebestände	61
	Indikator 10 – Niederwald, Mittelwald, Hutewald	65
	Indikator 11 – Plätze mit kulturellen oder spirituellen Werten	67
3.2	Normativer Teil	68
3.2.1	Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen (Helsinki-Kriterium 1)	68
	Indikator 12 – Waldfläche die nach einem Bewirtschaftungsplan oder etwas Gleichwertigem bewirtschaftet wird	68
	Indikator 13 – Vorratsstruktur	72
3.2.2	Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen (Helsinki- Kriterium 2)	78
	Indikator 14 – Gekalkte Flächen	78
	Indikator 15 – Fällungs- und Rückeschäden	81
	Indikator 16 Eingesetzte Pflanzenschutzmittel	86
3.2.3	Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder – Holz- und Nichtholz (Helsinki-Kriterium 3)	92
	Indikator 17 – Verhältnis Zuwachs - Nutzung	92
	Indikator 18 – Pflegerückstände	97
3.2.4	Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen (Helsinki-Kriterium 4)	101
	Indikator 19 – Baumartenanteile und Bestockungstypen	101
	Indikator 20 – Anteil Naturverjüngung , Vor- und Unterbau	107
	Indikator 21 – Durch Standortkartierung erfasste Flächen und Baumartenempfehlungen	112
	Indikator 22 – Verbiss und Schältschäden	118
	Indikator 23 – Naturnähe der Waldfläche	126
	Indikator 24 – Volumen an stehendem und liegendem Totholz	132
	Indikator 25 – Gefährdete Arten	137

3.2.5	Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung – vor allem Boden und Wasser (Helsinki Kriterium 5)	145
	145
	Indikator 26 – Waldflächen mit Schutzfunktion	145
	Indikator 27 – Gesamtausgaben für nachhaltige Dienstleistungen aus Wäldern	156
	Indikator 28 – Abbaubare Betriebsmittel	161
3.2.6	Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen (Helsinki Kriterium 6)	165
	Indikator 29 – Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Forstbetriebe	165
	Indikator 30 – Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.....	172
	Indikator 31 – Aus- und Fortbildungsangebote	178
4.	Anhang.....	184
4.1	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	184
4.2	Geschäftsordnung der PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen.....	188
4.3	Verbesserte pan-europäische Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung (Wien 2003).....	190
4.4	Pan-Europäische Empfehlungen für die operationale Ebene für nachhaltige Waldbewirtschaftung (Lissabon 1998).....	192
4.5	PEFC-Standards für Deutschland - Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung	195
4.6	Verfahren zur Systemstabilität der PEFC-Zertifizierung der Region Niedersachsen.....	211
4.7	Vereinbarung	223
4.8	Quellenverzeichnis	225
4.9	Glossar (Fachbegriffe	229

1 PEFC – DAS SYSTEM IM ÜBERBLICK

1.1 PEFC – Hintergrund

Die vier Buchstaben PEFC stehen für „Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes“, was ins deutsche übersetzt „Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen“ bedeutet. Inhaltlich basiert das Zertifizierungssystem auf den internationalen Beschlüssen der Nachfolgekonferenzen zur Umweltkonferenz von Rio (1992). Hierzu zählen die Beschlüsse der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa (Helsinki 1993, Lissabon 1998 und Wien 2003), die von 37 Nationen im Paneuropäischen Prozess verabschiedet wurden.

Vorrangiges **Ziel** von PEFC ist es, Standards der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Hinblick auf **ökonomische, ökologische und soziale Standards** zu dokumentieren und ständig zu verbessern. Dieser PEFC-Prozess wurde bereits im August 1998 von europäischen Waldbesitzern in Skandinavien, Frankreich, Österreich und Deutschland initiiert. Aus der Initiative entstand am 30. Juni 1999 zunächst das „Pan European Forst Council“ in Paris. Mit dem Beitritt nicht-europäischer Mitglieder zu PEFC wurde die Bedeutung des Akronyms PEFC in „Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes“ geändert. Die vom Zertifizierungssystem PEFC verfolgten Ziele lauten wie folgt:

- a) *Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.*
- b) *Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marktpartner.*
- c) *Unterstützung des Marketings für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.*

Umgesetzt werden diese Ziele durch die folgenden Grundsätze:

- d) **Nichtdiskriminierung** (z.B. der Kleinprivatwaldbesitzer, für die eine einzelbetriebliche Zertifizierung aus methodischen und Kostengründen kaum möglich ist.)
- e) **Freiwilligkeit** (Das Zertifizierungsverfahren ist keine Pflicht, sondern ein Angebot an die Waldbesitzer, den gesellschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen entgegen zu kommen.)
- f) **Kosteneffizienz** (Der regionale Ansatz berücksichtigt die hohe Regelungsdichte und das vorhandene staatliche Kontrollsystem und bindet diese Infrastruktur in die Zertifizierung ein, so dass entstehende Kosten gering gehalten werden können.)

PEFC ist der internationale Rahmen für die Anerkennung nationaler Zertifizierungssysteme und -initiativen. Das von der Generalversammlung des PEFC am 22. November 2002 verabschiedete Technische Dokument in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die Satzung des PEFC definieren die Mindestanforderungen für nationale und regionale Waldzertifizierungssysteme und -standards, die erfüllt werden müssen, um Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Gütesiegel verkaufen zu dürfen.

PEFC auf internationaler Ebene

Neben dem für den deutschen Zertifizierungsprozess eingetragenen Verein PEFC Deutschland e.V. gibt es 34 weitere nationale PEFC-Gremien, die Mitglied im PEFC Council sind. Neben 25 europäischen Ländern sind Australien, Brasilien, Gabun, Chile, Kamerun, Kanada, Malaysia, Uruguay und die USA im PEFC Council vertreten. Derzeit besitzen weltweit 28 nationale Zertifizierungssysteme eine gültige Anerkennung durch PEFC. In Litauen und Weißrussland läuft derzeit ein Anerkennungsverfahren.

Insgesamt wurde weltweit eine Fläche von **226 Mio. Hektar** nach PEFC zertifiziert. Die größten Waldflächen liegen hierbei in Kanada, USA, Finnland, Australien, Norwegen, Schweden und Deutschland. Insgesamt verteilen sich die zertifizierten Flächen auf 24 verschiedene Staaten.

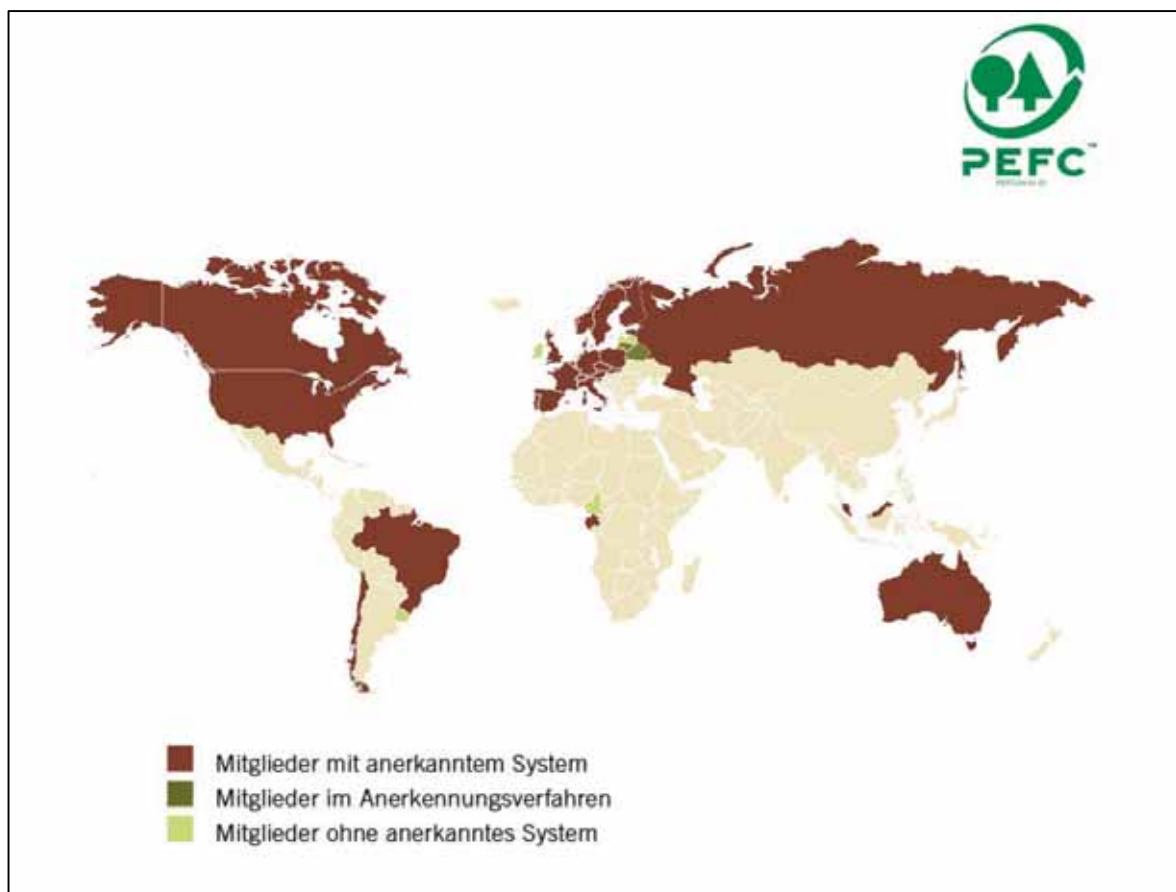


Abb. 1.1: Stand der PEFC-Zertifizierung weltweit (Quelle: PEFC)

PEFC auf deutscher Ebene

Auch das deutsche PEFC-System zur Zertifizierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung basiert auf den Vorgaben des „PEFC Council Technical Document“ in der jeweils gültigen Fassung und soll Verbrauchern Gewähr dafür bieten, dass Produkte mit dem PEFC-Logo aus Forstbetrieben mit einer nachhaltigen und besonders umwelt- und sozialverträglichen Waldbewirtschaftung stammen. Das Steuerungsgremium des nationalen Zertifizierungssystems ist PEFC Deutschland

e.V.. Die Aufgaben von PEFC Deutschland sind in der Satzung definiert (Sonstiges Dokument 4002:2006). Kernaufgabe von PEFC Deutschland ist es die deutschen PEFC-Standards zu entwickeln und die Systembeschreibung ständig zu überprüfen und zu aktualisieren. Bei Bedarf oder spätestens nach fünf Jahren sind die Standards zu überarbeiten.

Bezugsebene für die Zertifizierung nach PEFC in Deutschland ist die Region. Da viele Nachhaltigkeitsweiser, wie z.B. die Biodiversität, auf einzelbetrieblicher Ebene nicht überprüfbar sind, wird die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung auf regionaler Ebene überprüft. Die Waldbesitzer einer Region sind für die Initiierung des Zertifizierungsverfahrens verantwortlich. Sie müssen eine regionale PEFC-Arbeitsgruppe bilden und sind für die Antragsstellung verantwortlich.

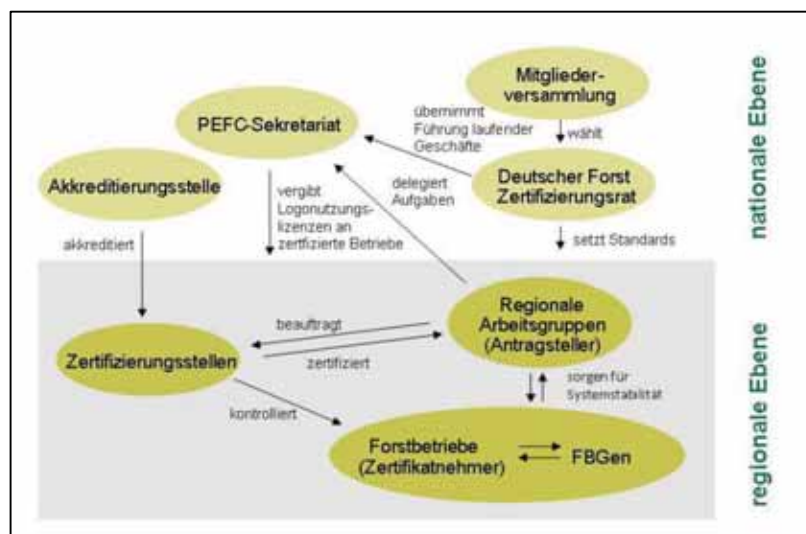


Abb. 1.2: Das Zertifizierungssystem im Überblick (Quelle: PEFC)

Deutschlandweit sind derzeit 66 % der bundesdeutschen Waldfläche in 13 Regionen unter dem Dach von PEFC zertifiziert. Dieses entspricht einer Waldfläche von mehr als 7,3 Mio. ha. Hiermit ist PEFC nicht nur weltweit, sondern auch in Deutschland das mit Abstand erfolgreichste Zertifizierungssystem.

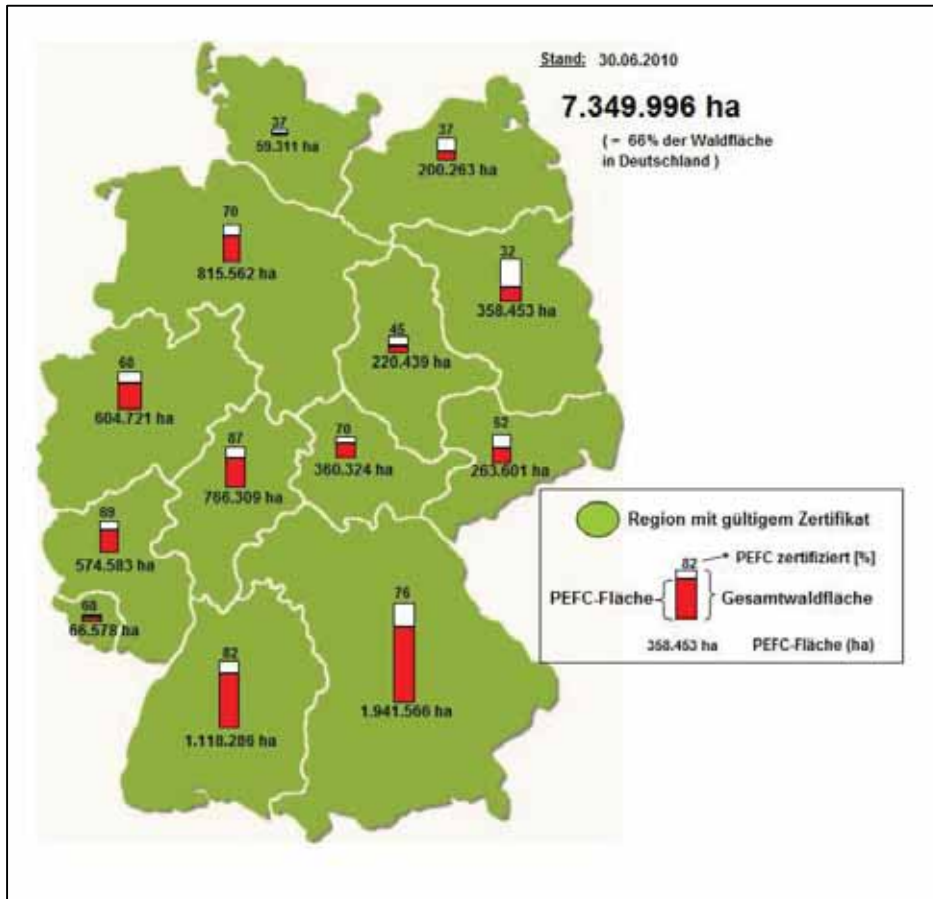


Abb. 1.3: Stand der PEFC-Zertifizierung in Deutschland (Quelle: PEFC)

1.2 Kriterien der PEFC-Zertifizierung

Die Kriterien des PEFC Systems basieren auf den sechs Helsinki-Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung, den pan-europäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung und den pan-europäischen Empfehlungen für die operationale Ebene für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Auf dieser Grundlage wurden unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse in Deutschland konkrete Zertifizierungskriterien festgelegt. Diese umfassen alle Funktionen des Waldes (ökonomische, ökologische und soziale).

Die Zertifizierungskriterien wurden durch PEFC Deutschland e.V. unter Beteiligung aller relevanten Gruppen entwickelt. Für die regionale Ebene wurden diese Kriterien in der „Indikatorenliste“ (Normatives Dokument 1001:2009 „Anforderungen an die Region“), die gleichzeitig die Struktur für den Datenteil des regionalen Waldberichts vorgibt, und in den „PEFC-Standards für Deutschland zur Einbindung der Waldbesitzer in den regionalen Rahmen“ (1002:2009) niedergelegt. Insbesondere vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse werden die Zertifizierungskriterien kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls geändert. Dieses ist ein Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses von PEFC.

Die Dokumentation der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt auf zwei unterschiedlichen Ebenen. Auf regionaler (Landes-)Ebene wird mit einem umfassenden Bericht über die Situation von Wald und Forstwirtschaft in der Region

(regionaler Waldbericht) die Übereinstimmung mit den Systemanforderungen dargelegt. In die Berichtserstellung eingebunden sind wiederum alle interessierten Kreise (Waldbesitzer, Gewerkschaften, Umweltverbände, Holzwirtschaft und forstliche Dienstleister). Auf der betrieblichen Ebene müssen sich die Waldbesitzer, die das Zertifikat nutzen wollen, zur Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsstandards verpflichten. Auf beiden Ebenen erfolgt eine Überprüfung durch unabhängige Zertifizierungsstellen.

Diese Zertifizierungskriterien werden regelmäßig durch PEFC Deutschland e.V. auf Ergänzungs- bzw. Veränderungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, geprüft und gegebenenfalls angepasst.

1.3 Bedeutung einer nachhaltigen Forstwirtschaft

Der durch Forstleute vor nahezu 300 Jahren unter dem Eindruck extremer Holzknappeit geprägte Begriff der Nachhaltigkeit bezog sich zunächst ausschließlich auf eine ausgeglichene Nutzungsbilanz des Rohstoffes Holz. Es sollte nur so viel geerntet werden, wie auch wieder nachwachsen konnte. Der Begriff der Nachhaltigkeit hat sich seit seiner Prägung durch Hans Carl von Carlowitz und Georg von Langen nicht nur im forstlichen Bereich ständig weiterentwickelt. Heute umfasst der Begriff der Nachhaltigkeit ein komplexes Aufgabenbündel mit lokalem und globalem Blickwinkel.

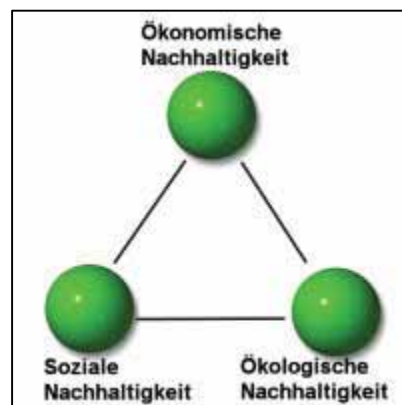


Abb. 1.4: Das Zieldreieck der Nachhaltigkeit (Quelle: www.ml-niedersachsen.de)

Das **Zieldreieck der Nachhaltigkeit** zeigt den Umfang des heute sehr umfassenden und komplexen Begriffs der Nachhaltigkeit.

Die moderne Nachhaltigkeit schließt die Bewahrung der Vielfalt der Schöpfung mit den natürlichen Lebensgrundlagen für uns und kommende Generationen (**ökologische Dimension**) ein. Wichtiger Faktor der Nachhaltigkeit ist es weiterhin, gleiche Chancen, Wohlstand, Bildung und Kultur für alle (**soziale Dimension**) zu sichern. Ohne eine leistungsfähige Wirtschaft, die nachfolgenden Generationen keine Probleme hinterlässt (**ökonomische Dimension**), ist ein nachhaltiges Wirtschaften nicht möglich. Auch die Bewahrung des geistigen Erbes, der Mythen und Traditionen, der schöpferischen, moralischen und künstlerischen Errungenschaften des Menschen gehören zu einem umfassenden Nachhaltigkeitsbegriff (**kulturelle Dimension**).

Aus **forstlicher Perspektive** gesehen bedeutet Nachhaltigkeit heute sehr viel mehr als nur die nachhaltige Produktion von Holz. Heute spielen die **ökologischen** und **sozialen** Funktionen des Waldes eine der **ökonomischen** Funktion gleichwertige Rolle.

Der Begriff „**Nachhaltige Forstwirtschaft**“ wird entsprechend der Resolution H1 der Ministerkonferenz zum Schutze der Wälder in Europa (16./17.06.1993) heute folgendermaßen definiert:

„Die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise, die die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt.“

Eine nachhaltige Forstwirtschaft im Sinne dieser Resolution erhält und nutzt die Waldökosysteme dauerhaft zum Wohl der gegenwärtig und zukünftig lebenden Menschen.

Die Wälder sind die großflächigsten naturnahen Landökosysteme in Niedersachsen. Nach jahrhundertelangem Raubbau hat eine nachhaltige Forstwirtschaft seit 200 Jahren diese Wälder wieder aufgebaut und bewirtschaftet. Der Umbau in stabilere, naturnähere Mischwälder ist jedoch noch nicht abgeschlossen. In Niedersachsen gewährleistet die nachhaltige Bewirtschaftung eine **dauerhafte Holzproduktion** ebenso, wie den Erhalt des Waldökosystems als Lebensraum einer artenreichen **Flora und Fauna**. Die gesunden und vielfältigen Wälder Niedersachsens stellen überdies einen **Erholungsraum und Lernort** für die Gesellschaft dar.

Um die nachhaltige Bewirtschaftung der niedersächsischen Wälder zu sichern, gibt es zum Beispiel das Regierungsprogramm zur „Langfristigen ökologischen Wald-Entwicklung“ (**LÖWE**). Grundlage dieses Programms sind die Prinzipien der Gemeinnützigkeit, der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sie bestehen seit 1991 und verfolgen u.a. den Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten und eine natürliche Waldverjüngung. Das LÖWE-Programm ist Grundlage der Waldbewirtschaftung in den Niedersächsischen Landesforsten und dient als Empfehlung für alle übrigen Waldbesitzarten.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in strukturschwachen Regionen sollen die Wirtschaft und ökologische Belange stärken und soziale Aspekte stärker berücksichtigen (z.B. Bildung von Waldbesitzervereinigungen zur besseren Vermarktung des Holzes, Anwendung des Schutzgebietskonzepts Natura 2000 in Privatwäldern, Stärkung des Sozial- und Kulturlebens auf dem Land). Hierzu gibt es ein umfangreiches Angebot forstlicher Fördermaßnahmen (siehe Indikatoren 5 und 6).

Die "**Cluster-Studie Forst und Holz Niedersachsen**" erfasst und untersucht die ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte der Wald- bzw. Holznutzung unter Einbeziehung aller Beteiligten, z.B. der Privatwaldbesitzer, der Holz verarbeitenden Industrie, der Gebietskörperschaften, der Hochschulen und der Bundesanstalt für Forst und Holzwirtschaft. Die Forschung zeigt, dass der Baustoff Holz durchaus als technische und ästhetische Alternative zu Beton und Stahl dienen kann.

Die nachhaltige Entwicklung der Waldwirtschaft Niedersachsens soll der interessierten Öffentlichkeit offen gelegt und durch Zertifikate unabhängiger Gutachter nachgewiesen werden.

1.4 Zertifizierungsverfahren

1.4.1 Übersicht

Die Anforderungen an die Zertifizierungsabläufe von PEFC basieren auf der DIN EN-Norm 45011. Die Abläufe lassen sich in den Zertifizierungsprozess auf regionaler Ebene und die Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen trennen.

Die regionale Arbeitsgruppe beantragt als Antragsteller bei einer Zertifizierungsstelle die Begutachtung der Region. Zusammen mit dem Antrag muss die regionale Arbeitsgruppe einen **regionalen Waldbericht** bei der Zertifizierungsstelle einreichen.

In dem regionalen Waldbericht werden für die Region vorhandenes Datenmaterial aus den verschiedenen forstlichen Leitbildern, Planungsinstrumenten, verfügbaren Erhebungen und sonstigen Datengrundlagen aufbereitet, ein Bild über die nachhaltige Waldbewirtschaftung der Region vermittelt und Ziele für nachhaltige Entwicklung der Forstwirtschaft in der Region formuliert.

Der regionale Waldbericht kann im Rahmen eines Voraudits vor der eigentlichen Begutachtung zwischen den Vertretern der Region und dem Zertifizierer abgestimmt werden. Anschließend werden die **Verfahren zur Systemstabilität** und der regionale Waldbericht durch die Zertifizierungsstelle auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des PEFC-Systems geprüft (Begutachtung der Region).

Bei einem positiven Begutachtungsergebnis erhält die Region das **Zertifikat**. Alle Forstbetriebe der Region können die Berechtigung zur Zeichennutzung beantragen. Bestandteil des Antrages ist eine **freiwillige Selbstverpflichtung** (3003:2009), in der sich die Forstbetriebe zur Einhaltung der Regelungen des PEFC-Zertifizierungssystems bekennen. Für die Bewirtschaftung des Waldes müssen die „PEFC-Standards für Deutschland“ (1002:2009) befolgt werden.

Nach Unterzeichnung der Selbstverpflichtung erhält jeder Waldbesitzer vom Inhaber des regionalen Zertifikates eine Urkunde, in der die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung bestätigt wird, und vom PEFC-Sekretariat die Lizenz zur Nutzung des **PEFC-Logos**.

Die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung wird während der Gültigkeit des regionalen Zertifikates im Rahmen der jährlichen **Vor-Ort-Audits** durch die Zertifizierungsstelle gemäß PEFC-Verfahrensweisung 2002:2009 überprüft.

Auf freiwilliger Basis kann vor der eigentlichen Begutachtung des regionalen Waldberichtes durch die Zertifizierungsstelle ein **Voraudit** durchgeführt werden. Ziel dieses Voraudits ist es sicherzustellen, dass bei der Antragstellung alle Zertifizierungsanforderungen berücksichtigt werden. Die Durchführung eines Voraudits dient im Wesentlichen zur Vermeidung einer durch formale Mängel bedingten Zeitverzögerung.

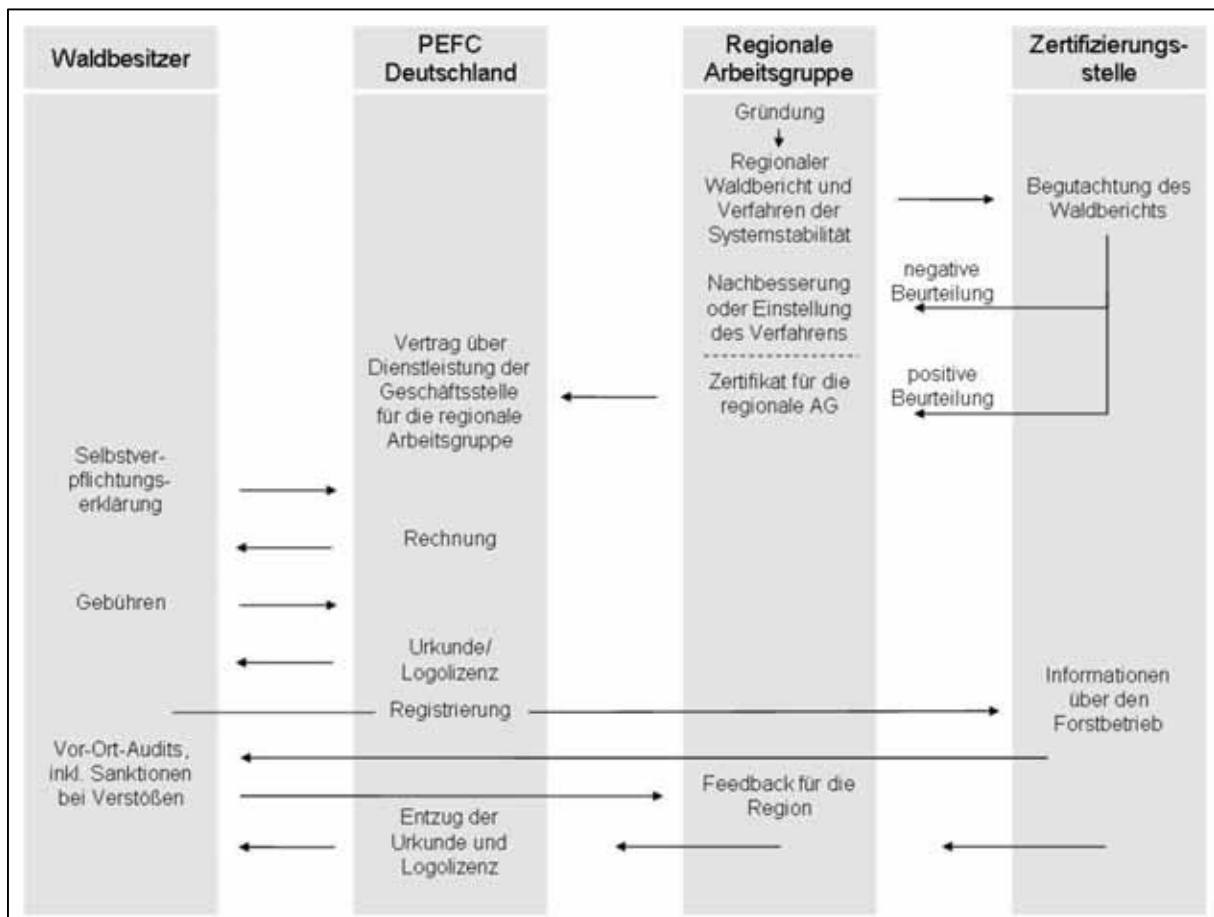


Abb. 1.5: Ablauf des regionalen Zertifizierungsverfahrens

1.4.2 Vertreter der Region (Regionale Arbeitsgruppe)

Mitglieder der regionalen PEFC-Arbeitsgruppe können alle natürlichen und juristischen Personen werden, deren Ziel es ist, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen, die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu dokumentieren und zu verbessern, das Bild der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit weiter zu verbessern sowie die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu fördern.

Die **regionale Arbeitsgruppe Niedersachsen** setzt sich aus Vertretern der folgenden Waldbesitz-, Arbeitnehmer- und Umweltverbände zusammen:

- Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer Niedersachsen e.V.
- Bund Deutscher Forstleute, Landesverband Niedersachsen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforst)
- IG BAU Landesfachgruppe Niedersachsen
- Klosterkammerforstbetrieb
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Landesforstbeirat
- Niedersächsische Landesforsten AÖR
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Niedersachsen e. V.
- Vertreter des Großprivatwaldes
- Waldbesitzerverband Niedersachsen

Ebenfalls eingeladen werden Vertreter von

- Arbeitskreis Kommunalwald der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.,
- Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Ref. 406.

Zur Unterstützung und Beratung kann die regionale Arbeitsgruppe Experten insbesondere aus den Bereichen der Forstwissenschaft, der Holz- und Papierwirtschaft sowie des Natur- und Umweltschutzes einsetzen.

Aufgaben der regionalen Arbeitsgruppe sind

- Erarbeitung des Regionalen Waldberichtes,
- Entwicklung eines Handlungsprogramms (Ziele, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten),
- Erarbeitung und Umsetzung der Regelungen zur Systemstabilität,
- Antragstellung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle,
- Beschluss von Anträgen an und Abschluss von Verträgen mit PEFC Deutschland e.V..

Die regionale Arbeitsgruppe ist als **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** organisiert. Alle Entscheidungen der Arbeitsgruppe werden möglichst im Konsens getroffen. Auf die Einbeziehung von Vertretern der interessierten Gruppen, insbesondere aus Forstwissenschaft, der Holz- und Papierwirtschaft sowie des Natur- und Umweltschutzes wird hingewirkt.

Die aktuelle Geschäftsordnung der regionalen Arbeitsgruppe Niedersachsen liegt diesem Bericht als Anhang bei.

1.4.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch die regionale Arbeitsgruppe als Vertretung der in der Region vorhandenen Waldbesitzarten und sonstiger interessierter Gruppen (siehe Kap 2.1, 1001:2009 „Anforderungen an die Region“). Die regionale Arbeitsgruppe reicht hierzu die für die Zertifizierung ihrer Region erforderlichen Unterlagen bei einer Zertifizierungsstelle ihrer Wahl ein. Zusammen mit dem Antrag muss ein regionaler Waldbericht bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Folgende Unterlagen müssen bei der Antragstellung eingereicht werden:

- Antrag (gemäß ISO 45011, 8.2),
- Dokument, aus dem die zu zertifizierende Region und die teilnehmende Fläche klar hervorgeht,
- regionaler Waldbericht,
- dokumentiertes Verfahren zur Systemstabilität.

Die Zertifizierungsstellen sind für die Bearbeitung der Anträge zuständig und führen die **Begutachtung der Region** durch. Die Region Niedersachsen wird durch die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen (DQS) mit Sitz in Frankfurt am Main zertifiziert.

1.4.4 Erstellung des regionalen Waldberichtes Niedersachsen

In diesem Waldbericht werden die in der Indikatorenliste des Normativen Dokuments „Anforderungen an die Region“ (1001:2009) aufgeführten Indikatoren für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung für die Region Niedersachsen beschrieben. Grundlage hierfür stellt vorhandenes Datenmaterial aus den verschiedenen forstlichen Planungsinstrumenten, verfügbaren Inventurergebnissen und sonstigen Datengrundlagen dar. Um die Entwicklungen des abgelaufenen Zertifizierungszeitraums zu beschreiben, werden möglichst aktuelle Daten als Grundlage verwendet. In einigen Bereichen liegen noch keine aktuellen Daten vor, so musste zum Beispiel häufig auf Ergebnisse der Bundeswaldinventur 2 (BWI II) aus dem Jahr 2002 zurückgegriffen werden, da die dritte BWI erst zum Oktober 2012 ausgewertet werden soll. Weiterhin werden zur Beschreibung einiger Indikatoren ausschließlich Daten der NLF herangezogen, da keine Daten der übrigen Waldbesitzarten vorliegen.

Die zentrale Grundlage der Begutachtung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bilden bei PEFC die Kriterien, Indikatoren und operativen Empfehlungen, die auf den Ministerkonferenzen von Helsinki (1993), Lissabon (1998) und Wien (2003) sowie auf jeweils folgenden Expertentreffen erarbeitet wurden. Die Empfehlungen dieser Konferenzen sind im Anhang dieses Berichts abgebildet.

Die Einhaltung der einzelbetrieblichen „PEFC-Standards für Deutschland“ beeinflusst nachhaltig die Waldbewirtschaftung in den Regionen und trägt maßgeblich zur Erfüllung der gesetzten Ziele bei. Der Bezug zum „Deutschen Standard“ zeigt jeweils diese Verbindung auf. Die deutschen Standards sind ebenfalls im Anhang dieses Berichts angeführt.

Die Indikatorenliste und der Waldbericht sind nach den sechs Helsinki-Kriterien geordnet. Jeder Indikator wird wie folgt dargestellt:

Nr.	Indikator		Kennzahl(en) und Hinweise zur Datenerfassung	
	<u>PEOLG:</u> Bezug zu den pan-europäischen Leitlinien für die operationale Ebene	<u>Wien-Indikator:</u> Bezug zu den Indikatoren der Ministerkonferenz von Wien (2003)	<u>Deutscher Standard:</u> Bezug zu den „PEFC-Standards für Deutschland“ (Normatives Dokument 1002:2009)	<u>Alter Indikator:</u> Bezug zur alten Indikatorenliste aus dem Jahre 2005

Die dargestellten Indikatoren werden zwei Gruppen zugeordnet:

- a) Im **beschreibenden Teil** (Kap. 3.1) werden Indikatoren aufgelistet, die ausschließlich der Beschreibung von regionalen Rahmenbedingungen dienen, welche die nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region betreffen, aber kaum durch die regionale PEFC-Arbeitsgruppe beeinflusst werden können.
- b) Im **normativen Teil** (Kap. 3.2) befinden sich Indikatoren, die der Zertifizierungsstelle als Grundlage für die Zertifizierung dienen. Sofern sinnvoll und erforderlich werden in diesem regionalen Waldbericht konkrete messbare Ziele für diese Indikatoren festgelegt.

Bei der Aufbereitung der einzelnen Indikatoren wird in diesem Bericht zunächst der Indikator in der oben angeführten Form dargestellt. Nach einer Auflistung der Vorgaben der einzelnen europ. Konferenzen werden aktuell vorhandene **Daten, Zeitreihen und Entwicklungen** bezüglich des jeweiligen Indikators dargestellt. Anhand des vorhandenen Datenmaterials wird die den jeweiligen Indikator betreffende **Situation in der Region Niedersachsen** beschrieben und der Erfüllungsgrad der **im abgelaufenen Bericht formulierten Ziele** wird erwähnt.

Nach der Beschreibung der Situation in der Region bezüglich der einzelnen Indikatoren werden **Gesetze, Verordnungen, Regelungen und Verwaltungsanweisungen** angeführt, die in Verbindung mit dem jeweiligen Indikator Gültigkeit in der Region haben.

Gegen Ende der Abhandlung jeden Indikators werden die **Quellen** der angeführten und diskutierten Daten aufgelistet.

Für die normativen Indikatoren, die durch die Forstwirtschaft in der Region beeinflussbar sind, werden am Ende jeder Indikatorbeschreibung **Ziele** für die nachhaltige Entwicklung des jeweiligen Indikators angeführt.

Bei der Formulierung der Ziele werden die im Formular 3001:2009 beschriebenen Anforderungen beachtet:

- Als Ziel wird ein **Zustand** zu einem bestimmten Zeitpunkt beschrieben.
- Ziele werden mit der Beschreibung eines festen **Zielwertes** / einer bestimmten **Entwicklung** operationalisiert.
- Mögliche **Maßnahmen** (außerhalb der Umsetzung der Standards), die zur Zielerreichung notwendig sind, werden formuliert.
- **Verantwortlichkeiten** werden konkret zugeordnet.
- **Termine** bzw. **Fristen** für den Abschluss der Maßnahme werden formuliert.

Der vorliegende Waldbericht soll ein Bild über die nachhaltige Waldbewirtschaftung der Region Niedersachsen formulieren und Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung aufzeigen. Zu vorhandenen Leitbildern für die Regionen sind Bezüge hergestellt.

1.4.5 Verfahren zur Systemstabilität

Die Region muss wirksame Verfahren darstellen, die zur Systemstabilität beitragen. Dabei können der Systemstabilität Maßnahmen und Elemente dienen, die sicherstellen, dass

- die teilnehmenden Betriebe und interessierten Kreise über die PEFC-Vorgaben und das Zertifizierungsverfahren ausreichend informiert und eingebunden sind, z.B. über das Angebot von Informationsveranstaltungen;
- Informationen über die Einhaltung der PEFC-Standards in den teilnehmenden Betrieben vorliegen und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden;
- eingehende Informationen zur PEFC-Zertifizierung der Region ausgewertet und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden;
- die Erreichung der im Regionalen Waldbericht formulierten Ziele verfolgt wird und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden; insbesondere haben die Forstbetriebsgemeinschaften, welche die Urkunde nutzen, regelmäßig Informationen an die regionale Arbeitsgruppe weiterzuleiten;
- die Aktualität des Regionalen Waldberichtes gegeben ist und ggf. in Zwischenberichten die relevanten Änderungen dargestellt werden.

Maßnahmen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen festgelegt und dokumentiert sein. Die Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Systemstabilität muss vor der Vergabe des regionalen Zertifikates gegenüber der Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden. Der Informationsaustausch muss dokumentiert werden. Die teilnehmenden Betriebe sind über die Verfahren ausreichend zu informieren.

Das bisherige Verfahren zur Systemstabilität in der Region Niedersachsen hat sich im Wesentlichen bewährt (siehe Anhang 4.6).

1.4.6 Erteilung des regionalen Zertifikats und Verwendung

Nach positiver Beurteilung des regionalen Waldberichtes und der Verfahren zur Systemstabilität erteilt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein Zertifikat, das neben dem Logo der Zertifizierungsstelle auch das Logo der Akkreditierungsstelle

trägt. Die Gültigkeit des Zertifikats für die begutachtete Region beträgt fünf Jahre. Die Laufzeit beginnt mit der positiven Bescheinigung der Konformität durch die Zertifizierungsstelle.

Der Zertifikatsinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, seine Teilnahme am PEFC-Verfahren bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die PEFC-Vorgaben kann das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle entzogen werden.

Im Falle der Kündigung oder Aberkennung des regionalen Zertifikates verlieren auch die Urkunden der teilnehmenden Waldbesitzer ihre Gültigkeit. In diesem Fall bietet sich den interessierten Waldbesitzern die Möglichkeit einer Gruppensertifizierung oder einer einzelbetrieblichen Zertifizierung.

1.4.7 Teilnahmeurkunden

Allen Waldbesitzern bzw. forstlichen Zusammenschlüssen der Region, die eine **Selbstverpflichtungserklärung** unterzeichnet haben und sich somit bereit erklären, ein Vor-Ort-Audit in ihrem Forstbetrieb durchführen zu lassen, kann nach Zertifikatserteilung für die Region eine **Teilnahmeurkunde** erteilt werden. Mit Beginn der Vor-Ort-Audits wird ein rollierendes System in Kraft gesetzt, das die kontinuierliche Überprüfung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf der Fläche gewährleistet.

Zur Vergabe der Urkunden bedient sich der Inhaber des regionalen Zertifikates des PEFC Sekretariats. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kosteneffizienz können Zwischenstellen (z.B. Forstämter, Waldbesitzerverbände) in der Region die Anträge auf Teilnahme an der regionalen Zertifizierung und Zeichennutzung sammeln und gebündelt an das PEFC-Sekretariat weiterleiten.

Jede Urkunde wird mit einer **individuellen Registriernummer** versehen, die den Zeichennutzer eindeutig identifiziert und immer in Verbindung mit dem PEFC-Logo zu verwenden ist.

Die **Laufzeit** der Urkunde, die an die teilnehmenden Betriebe ausgegeben wird, beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der freiwilligen Selbstverpflichtung und endet mit Ablauf der Gültigkeit des regionalen Zertifikates.

Die Einhaltung der PEFC-Standards durch die teilnehmenden Waldbesitzer wird während des Gültigkeitszeitraums des regionalen Zertifikates (5 Jahre) im Rahmen der **Vor-Ort-Audits** gemäß PEFC-Verfahrensweisung 2002:2009 „Anleitung zur Durchführung der Vor-Ort-Audits“ überprüft. Die Vor-Ort-Audits basieren auf Stichprobenerhebungen, die sich an den Vorgaben des EA-Leitfadens zur Anwendung der EN 17021 orientieren und einen Anteil der teilnehmenden Waldfläche umfassen, der die von PEFC gewünschte Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Systems sicherstellt.

Hat der Waldbesitzer durch **Kündigung / Entzug** keine gültige Urkunde, darf er sein Holz nicht mehr als „aus PEFC-zertifizierten Wäldern stammend“ deklarieren oder mit dem PEFC-Logo verkaufen. Er wird aus der Registrierliste gestrichen, die zugehörige Registriernummer darf nicht wieder verwendet werden.

2 ALLGEMEINES ZUR WALDREGION NIEDERSACHSEN

2.1 Waldgeschichte in Niedersachsen

Der **Einfluss des Menschen** auf den Wald Niedersachsens bestand in den vergangenen rd. 5.000 Jahren hauptsächlich in der Rodung im Umkreis der Siedlungen sowie in der Nutzung von Holz und als Mast- und Hutewald für Viehherden. Der Anstieg der Bevölkerung und die damit verbunden vermehrte Flächennutzung führten zu einer erheblichen Veränderung in der niedersächsischen Landschaft. Bereits Ende des 13. Jahrhunderts war der Wald auf ein Drittel seiner ursprünglichen Fläche reduziert und hatte eine ähnliche Verteilung in der Landschaft wie heute.

Auf den durch Sande geprägten Böden im niedersächsischen **Tiefland** entwickelte sich zunehmend im 16. und 17. Jahrhundert die bodenaushagernde und -zerstörende Heidewirtschaft. Die Wälder lösten sich mit der anhaltenden Übernutzung durch die Viehweide und die Nutzung der Humusdecke als Einstreu in den Viehställen sowie als Dünger für die Äcker zunehmend auf. Die Böden verarmten zunehmend, was die Entstehung einer Steppenlandschaft aus Heide und Binnendünen zur Folge hatte. Ende des 18. Jahrhunderts erreichte die Waldverwüstung ihren Höhepunkt.

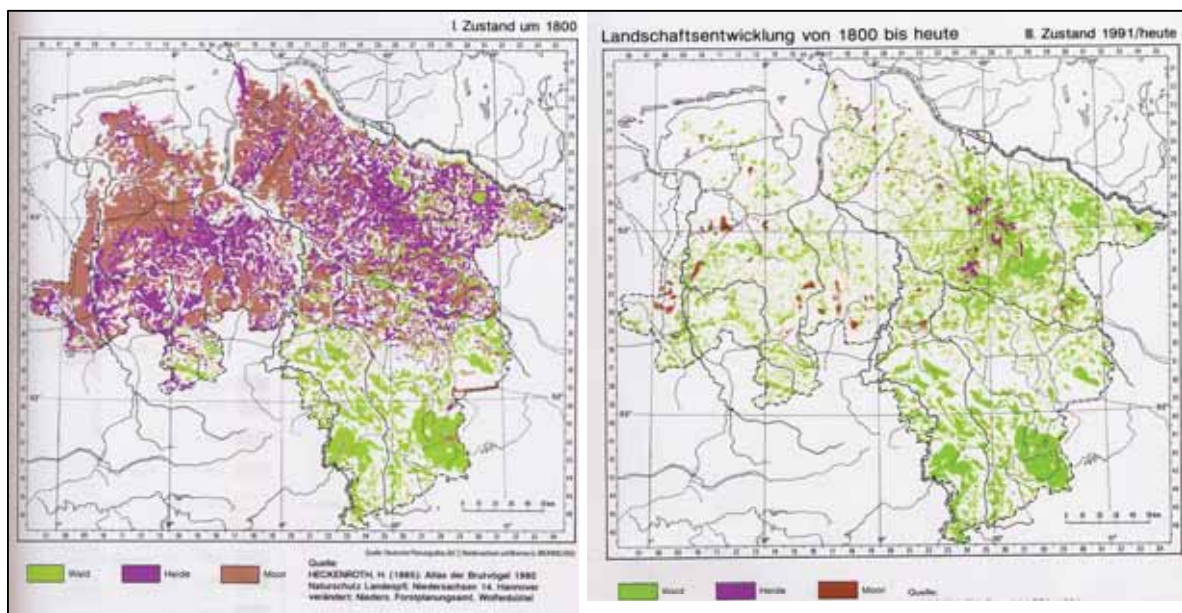


Abb. 2.1: Landschaftsentwicklung in Niedersachsen 1800 (links) und heute (rechts)

Im südlichen Teil des Landes Niedersachsen befindet sich das niedersächsische **Bergland** mit dem Harz, dem Solling und dem Weser-Leinebergwald sowie den nördlichen Ausläufern des Kaufungerwaldes. Hier führten die Plünderungen der Holzvorräte und die übermäßige Weidewirtschaft der Vergangenheit nur zu einer starken Auflockerung der Bestände. Die Wälder waren damals deutlich lichter und lückiger als heute. Die reicheren Böden des Berglandes konnten den Nährstoffabbau jedoch deutlich besser abpuffern als die ärmeren Böden des nördlich gelegenen Tieflandes. Die ehemals dichten Eichen- und Buchenbestände Niedersachsens entwickelten sich durch die Übernutzung der Vergangenheit zu parkartigen Wäldern ohne Jungwuchs. Diese ausgedehnten, devastierten Flächen waren bewachsen mit Heidekraut, Adlerfarn und einzelnen verküppelten Bäumen.

Im südlichen Niedersachsen gab es einige Ausnahmen von der Übernutzung der Wälder. Hier hatte sich in Teilen eine geregelte Mittelwaldbewirtschaftung aus Bauholz-, Brennholz- und Weidenutzung entwickelt und gehalten. Ihren Ursprung hatte diese geregelte Waldnutzungsform in der germanischen Markgenossenschaft.

Unter dem Eindruck drastischer Holznot, der Erfindung des Kunstdüngers für die Landwirtschaft, dem Abbau von Kohle und dem verbesserten Transportwesen setzte sich Anfang des 19. Jahrhunderts der Gedanke einer **nachhaltigen Bewirtschaftung** des Waldes in Verbindung mit großflächigen Wiederaufforstungen durch. Anfang des 19. Jh. erreichte die Bewaldung des heutigen Landes Niedersachsen mit einer Waldfläche von ca. 660.000 ha ihren niedrigsten Stand (Quelle: Waldprogramm Niedersachsen S. 15, Abb.3). Die heutige Waldfläche ist damit mehr als 1,6 mal so groß wie im Jahre 1848. Das entspricht rein rechnerisch einer **jährlichen Zunahme der Waldfläche** von ca. 2.750 ha innerhalb der letzten 150 Jahre.

Die Waldfläche des Tieflandes verdoppelte sich in den letzten 200 Jahren. Regional entwickelten sich daraus sehr unterschiedliche Waldanteile. Während im westniedersächsischen Tiefland der Waldanteil auch heute nur bei etwa 14 % liegt, hat sich der Anteil im ostniedersächsischen Tiefland wieder auf 40 % erhöht. Im niedersächsischen Bergland war der Einfluss der großen Waldrodungen deutlich schwächer ausgeprägt, so dass die großen Waldgebiete Harz, Solling oder auch das Weser-Bergland in ihren Strukturen bis heute erhalten sind. Dort wird ein Bewaldungsanteil von 32 % erreicht.

2.2 Wuchsbedingungen für den Wald

Die Wuchsbedingungen in Niedersachsen sind geprägt durch großräumig klimatisch, geographisch und geologisch unterschiedliche Landschaften. Nach Waldbau- regionen und Wuchsbezirken gegliedert, sind die einzelnen Regionen Niedersachsens im folgenden Schaubild dargestellt und kurz bezüglich ihrer Haupteigenschaften beschrieben. Eine weitergehende Beschreibung der Waldbauregionen und der entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten in Niedersachsen vorrangig zu planenden Baumarten wird in der Beschreibung des Indikators 21 gegeben.

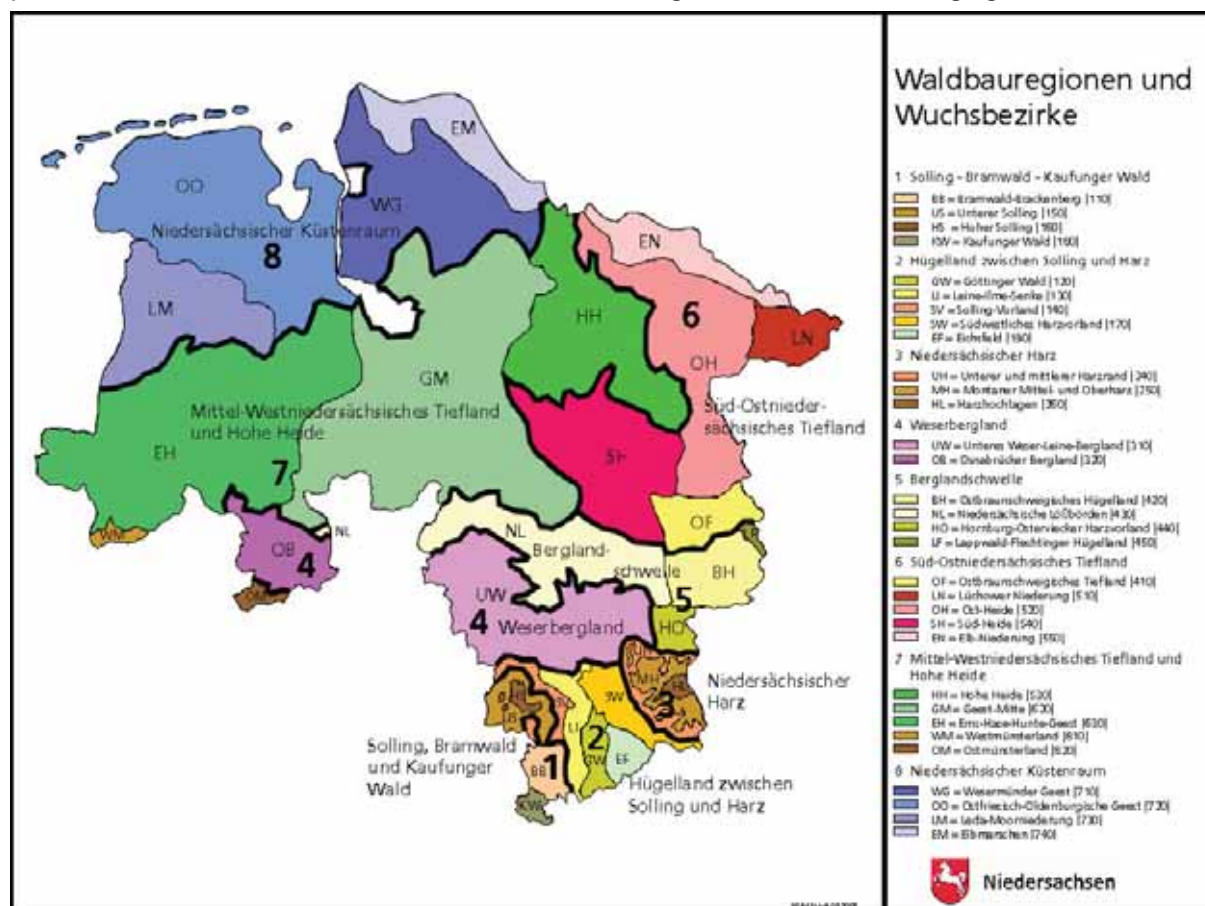


Abb. 2.2: Waldbauregionen und Wuchsbezirke Niedersachsens (Quelle NLF, Richtlinie zur Baumartenwahl)

Im Bereich des Wuchsgebietes **südniedersächsisches Bergland** bilden Buntsandstein, Muschelkalk und Keuper das Grundgestein. Vielfach sind eiszeitliche Lößdecken zu finden. Auf den Kalkböden herrschen artenreiche Laubmischwälder vor. Auf Buntsandsteinböden wechseln sich Buchenwälder mit anderen Baumarten ab, wovon die Fichte einen erheblichen Anteil einnimmt.

Der **niedersächsische Harz** ist mit Höhen bis zu 900 m das rauheste Wuchsgebiet Niedersachsens. In ihm überwiegen Grauwacken und Tonschiefer, die ärmere Böden bedingen. Es finden sich daneben auch reichere Gesteine wie Diabas und Gabbro. Der Harz ist vor allem in den hohen und mittleren Lagen durch ausgedehnte Fichtenwälder geprägt. In den unteren Lagen herrschen Buchen- und Eichenwälder vor.

Die Böden des **Weserberglandes** werden durch Trias – Gesteine und die Sedimente des Jura und der Kreidezeit bestimmt. Klimatisch ist das Gebiet besonders günstig

für das Wachstum der Buche. Aber auch Baumarten wie Fichte, Lärche, Eiche und Douglasie finden hier gute Wuchsbedingungen.

Die Böden der **nordwestdeutschen Berglandschwelle** sind überwiegend durch Löß und Landwirtschaft geprägt. Wald findet sich hier meist auf nassen Lössen, Tonen oder ärmeren Sanden. Die Eiche bildet mit der Hainbuche vergesellschaftet größere zusammenhängende Wälder.

Subkontinental getöntes Klima und eiszeitliche Bodenbildung bestimmen die Wuchsbedingungen im **ostniedersächsischen Tiefland**. Durch die Heide- und Dünenaufforstungen nach der Waldverwüstung ist hier die anspruchslose Kiefer die vorherrschende Baumart. Durch Umbaumaßnahmen sind zunehmend auch Eichen- und Buchenmischwälder sowie Douglasien zu finden.

Das Klima des **mittelwestniedersächsischen Tieflandes** ist deutlich atlantisch geprägt. Auf sandigen Standorten wachsen heute Kiefernwälder, auf lehmigen Grundmoränen Buchen-Traubeneichen- sowie Buchen-Nadelwälder.

Das waldärmste Wuchsgebiet ist der atlantisch geprägte **niedersächsische Küstenraum**. Die Kiefer ist hier auf Sandböden zu finden. Auf reicheren Böden wachsen Stieleichen- und Buchenmischwälder. Die Douglasie sowie auch die Japanische Lärche und Tanne haben in diesem Wuchsbezirk gute Wuchsbedingungen.

2.3 Organisation des Forstwesens in Niedersachsen

Das Forstwesen Niedersachsens ist wie im Folgenden in Anlehnung an die Darstellung unter „www.ml.niedersachsen.de“ organisiert.

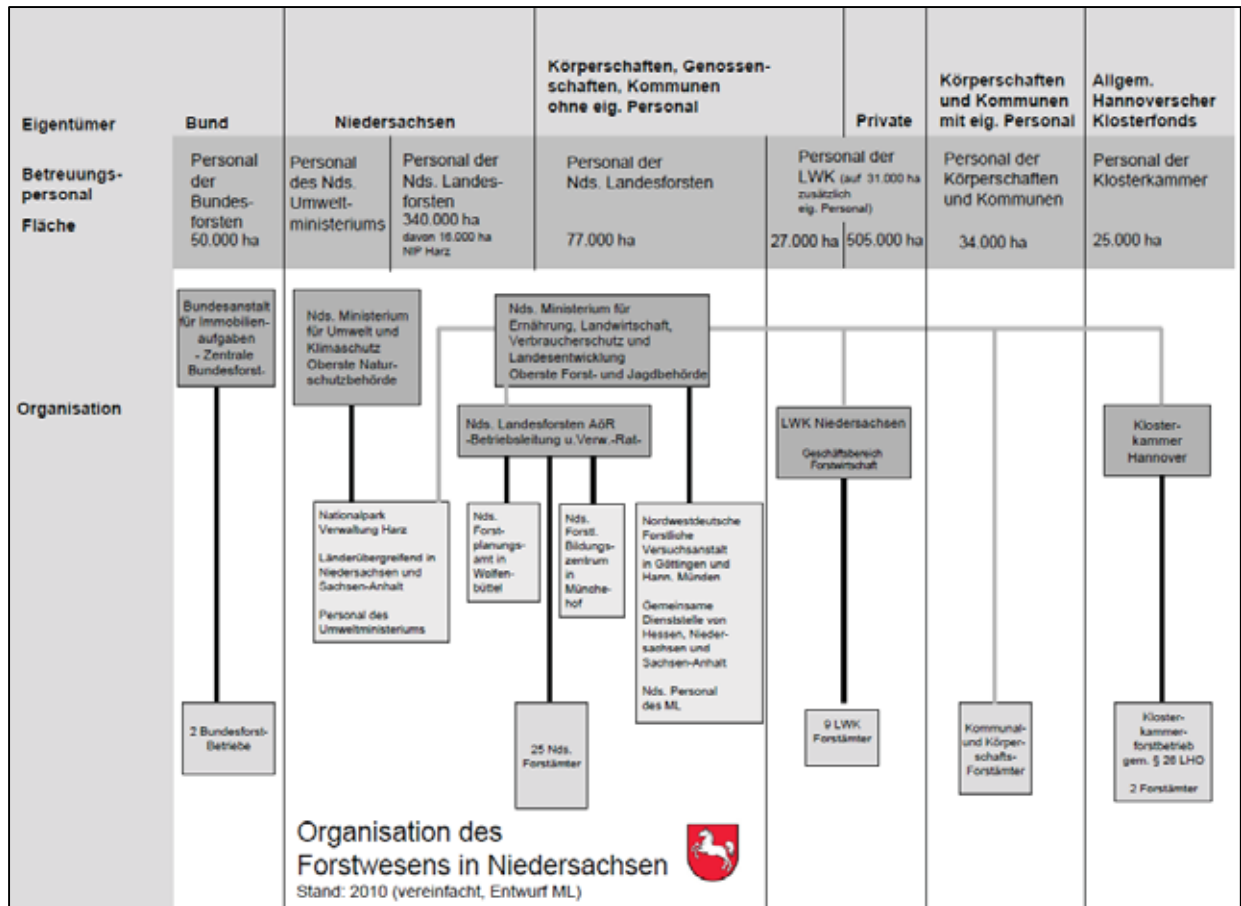


Abb. 2.3: Organisation des Forstwesens in Niedersachsen (Quelle: www.ml.niedersachsen.de)

Die Bundesforsten in Niedersachsen

Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin von über 364.000 Hektar Wald. Den überwiegenden Teil der ca. 50.000 ha Bundeswald in Niedersachsen nehmen Verteidigungsliegenschaften ein. Meist sind diese in Bereichen mit ertragschwächeren Böden zu finden. Trotzdem kommt diesen Wäldern, die naturnah bewirtschaftet werden, eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Linderung negativer Auswirkungen der militärischen Nutzung (z.B. Staub, Erosion, Lärm) zu. Zugleich sind sie Grundlage für ökologisch wertvolle Wälder, aber auch für eine nachhaltige Nutzung des natürlich nachwachsenden Rohstoffes Holz. Die Sperrung großer, zusammenhängender Flächen aus militärischen Gründen begünstigt darüber hinaus die Entwicklung ökologisch wertvoller Landschaftsformen.

Zum 1. Januar 2005 ist die Bundesforstverwaltung zusammen mit der Bundesvermögensverwaltung in eine Anstalt des Öffentlichen Rechts der **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)** in Bonn überführt worden. Die Waldflächen des Bundes werden von deren Geschäftsbereich Bundesforst (BF) betreut. Die Bundesforstämter bleiben als örtliche Dienstleister erhalten und führen die Bezeichnung "Bundesforst Hauptstelle". Hiervon gibt es in Niedersachsen zwei.

Um seiner Verantwortung für die vielfältigen Landschaften mit ihren Tier- und Pflanzenarten, seinem Naturerbe, gerecht zu werden, übergibt die Bundesregierung bis zu 125.000 ha national bedeutsamer Flächen an die Länder. Die gemeinnützige **DBU Naturerbe GmbH** (eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt – DBU) übernimmt Bundesweit 46.000 Hektar derartiger Landschaften von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Die Sparte Bundesforst der BImA hat zur Bewahrung und Entwicklung des Nationalen Naturerbes eine strategische Partnerschaft mit der DBU Naturerbe GmbH geschlossen. Gemäß dem im Dezember 2008 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag wird das auf den Flächen zuständige Personal von Bundesforst die neuen Zielsetzungen unter Federführung des neuen Eigentümers DBU Naturerbe GmbH umsetzen.

Im Land Niedersachsen sind von dem Flächenübergang rund **2.000 ha** in drei verschiedenen Gebieten betroffen. Hierbei handelt es sich um die weitgehend unbewaldeten Gebiete „**Borkumer Dünen**“ (**44 ha**) und „**Elbwiesen Ostem**“ (**706 ha**) und die zumindest teilweise mit Waldbäumen bestockten „**Cuxhavener Küstenheiden**“ (**1.271 ha**). Die Flächen befinden sich derzeit noch im Besitz der BImA und sind nach PEFC zertifiziert. Nach Angaben von DBU Naturerbe wird sich vermutlich im Herbst 2010 entscheiden, ob und wie die Flächen nach der Eigentumsübertragung von der BImA zur DBU Naturerbe weiterhin zertifiziert werden sollen.

Körperschafts- und Genossenschaftswald und Klosterforsten in Niedersachsen

Städte, Gemeinden, Realverbände und andere nach entsprechenden Rechtsvorschriften gegründete Körperschaften werden forstfachlich betreut. Das Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) verpflichtet den Waldbesitzer, für den Wald entweder eigenes Forstpersonal einzusetzen oder die fachkundige Bewirtschaftung durch einen Betreuungsvertrag mit der **Anstalt Niedersächsische Landesforsten**, mit der **Landwirtschaftskammer**, durch die Mitgliedschaft in einem **Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss** oder durch andere Maßnahmen sicherzustellen.

Der **Körper- und Genossenschaftswald** umfasst insgesamt 155.000 ha. Eigenes Forstpersonal beschäftigen in erster Linie die Städte und Kreise mit größerem Waldbesitz. Sie bewirtschaften insgesamt 34.000 ha. Teilweise werden sie zusätzlich von den Niedersächsischen Landesforsten fachlich beraten. Die übrigen Kommunen, sonstigen Körperschaften und vor allem die Realverbände lassen sich auf einer Fläche von 93.000 ha durch die Landesforsten betreuen. Die Landwirtschaftskammer betreut 2.000 ha Wald unmittelbar und weitere 26.000 ha über die Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.

In Niedersachsen sind die Klosterforsten in Besitz zweier Stiftungen. Der Wald des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds umfasst 25.000 ha. Er wird seit dem 01.01.1998 als Landesbetrieb nach § 26 LHO mit der Bezeichnung **Klosterkammerforstbetrieb (KFB)** bewirtschaftet. Er gliedert sich in zwei Betriebsteile (Klosterforstämter) sowie 15 Klosterrevierförstereien und ist rechtlich unselbstständiger Teil der Klosterkammer Hannover. Dienstherr für das zugehörige Forstfachpersonal sowie der Tarifbeschäftigten ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung übt die Fachaufsicht aus. Auch der **"Stiftsforstbetrieb Ilfeld"** im Bundesland Thüringen gehört zum Verwaltungsbereich der Klosterkammer Hannover.

Der Wald des ehemaligen "Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds" ist am 01.01.2005 in der **"Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz"** (SBK) aufgegangen, deren Teilvermögen er ist. Er umfasst rund 5.500 ha. Mit Wirkung v. 01.01.2009 wird der Stiftungswald in zwei Stiftungsförstereien unter den Namen Lappwald und Elm in Anlehnung an ihre geographische Lage neu gegliedert. Diese werden jeweils von einem beamteten Revierleiter (Dipl. Ing. Forst) unter Gesamtverantwortung des Stiftungsdirektors betreut. Dienstherr ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die Fachaufsicht liegt beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Der Privatwald mit ca. 505.000 ha wird von der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** in Hannover betreut und beraten. Das ist eine Pflichtaufgabe der Landwirtschaftskammer. Mit Beginn des Jahres 2006 sind die beiden traditionsreichen Landwirtschaftskammern in Hannover und Oldenburg zu einer Kammer für Niedersachsen verschmolzen.

Die Forstorganisation der Landwirtschaftskammer besteht aus der forstlichen Zentrale sowie den Landwirtschaftskammerforstämtern und Bezirksförstereien vor Ort. Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land einen budgetierten Zuschuss zu den Personal- und Pensionskosten.

Die Niedersächsischen Landesforsten AöR

Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) sind seit ihrer Gründung im Jahr 2005 mit über 336.000 ha Wald der größte Waldeigentümer in Niedersachsen. Die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder ist Aufgabe der Forstämter und ihrer angeschlossenen Revierförstereien. Zusätzlich betreuen die Niedersächsischen Landesforsten als Dienstleister rund 85.000 ha Wald von Kommunen und Forstgenossenschaften.

Die Landesforsten sind ein erfolgreiches Unternehmen mit einem Jahresumsatz von rund 130 Millionen Euro und einer Nettowertschöpfung von etwa 60 Millionen Euro.

Neben der betrieblichen Entwicklung gilt das Hauptaugenmerk der NLF auch weiterhin besonders den Leistungen im Bereich der Ökologie, der Umweltbildung und dem Erholungsraum für viele Millionen Menschen.

In der Organisation der NLF werden Entscheidungen weitest möglich auf die Managementebene in den 25 Forstämtern und den 250 Förstereien verlagert. Gleichzeitig sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NLF in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingebunden.

Die Flächen der NLF werden nach den im LÖWE-Programm beschriebenen und durch die Einhaltung der vom PEFC-Zertifizierungssystem definierten Waldbau- und Waldnaturschutz-Grundsätzen bewirtschaftet.

Die NLF nehmen ihren im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) verankerten Bildungsauftrag ernst: Jährlich besuchen über 230.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Wildparks, Ausstellungs-, und Walderlebnishäuser der NLF. Mehr als 43.000 Teilnehmende aller Altersstufen nehmen jährlich an Umweltbildungsveranstaltungen teil, über 11.000 Gäste besuchen die Waldpädagogikzentren der NLF in ganz Niedersachsen.

Hinzu kommen unzählige wandernde, radelnde, joggende, spielende Erholungssuchende in unseren Wäldern.

Zusammenschluss gegen Strukturschwäche

Zum Ausgleich der ungünstigen Betriebsstrukturen sind viele Waldbesitzer Mitglied in einer der **Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse**. Diese Zusammenschlüsse setzen gemeinschaftlich Arbeitskräfte ein, sortieren und vermarkten Holz, beschaffen Material wie beispielsweise Pflanzen oder führen andere Arbeiten im Wald kostengünstig aus. Die Zusammenschlüsse erfassen über zwei Drittel der gesamten Privatwaldfläche.

4. ANHANG

4.1 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen:

Abb. 1.1: Stand der PEFC-Zertifizierung weltweit	4
Abb. 1.2: Das Zertifizierungssystem im Überblick	5
Abb. 1.3: Stand der PEFC-Zertifizierung in Deutschland	6
Abb. 1.4: Das Zieldreieck der Nachhaltigkeit	7
Abb. 1.5: Ablauf des regionalen Zertifizierungsverfahrens	10
Abb. 2.1: Landschaftsentwicklung in Niedersachsen 1800 und heute	16
Abb. 2.2: Waldbauregionen und Wuchsbezirke Niedersachsens	18
Abb. 2.3: Organisation des Forstwesens in Niedersachsen	20
Abb. 3.1: Waldanteil in Niedersachsen und in Deutschland	25
Abb.3.2: Waldeigentumsarten-Verteilung	26
Abb. 3.3: Größenklassen der Privatwaldflächen	27
Abb. 3.4: Waldflächenveränderungen zwischen 1987 und 2002, festgestellt durch Folgeinventur	28
Abb. 3.5: Entwicklung der Waldfläche in Niedersachsen, 1979-2009	28
Abb. 3.6: Zeitreihe mittlerer Kronenverlichtung aller Baumarten in Niedersachsen	34
Abb. 3.7: Zeitreihe der Kronenverlichtung älterer und jüngerer Bestände in Nds. Wäldern	35
Abb. 3.9: Niederschlags- und Temperaturentwicklung in Niedersachsen innerhalb und außerhalb der Vegetationsperiode.	37
Abb. 3.10: Schwefel-, Stickstoff- und Säureeinträge unter Freilandbedingungen sowie unter Buchen- und Fichtenbeständen im Solling, zwischen 1969 und 2008.	39
Abb. 3.11: In den Jahren 2006-2009 in Niedersachsen geförderte Maßnahmen [€]	44
Abb. 3.12: Verteilung der ausgezahlten Fördermittel in Nds. 2009	45
Abb. 3.13: In den Jahren 2006-2009 geförderte waldbauliche Maßnahmen [ha]	46
Abb. 3.14: Organisationsstand der durch die LWK-Niedersachsen betreuten Waldbesitzer in FWZ	49
Abb. 3.15: Wegedichte je Hektar Wald in Niedersachsen 1987	52
Abb. 3.16: von 2002-2009 für Wegebau ausgezahlte Fördermittel in Niedersachsen	53
Abb. 3.17: Neubauten und Ausbauten (>1,5t/lfm) bindemittelfreier A-Wege in den NLF	54
Abb. 3.18: Prozentualer Anteil der Wirtschaftsbereiche am Gesamtumsatz des Clusters Forst und Holz in Niedersachsen im Jahr 2005	58
Abb. 3.19: Prozentualer Anteil der sozialpflichtig Beschäftigten des Clusters Forst und Holz im Jahr 2006	59
Abb. 3.20: Entwicklung der Beschäftigungszahlen der Abteilungen des Clusters Forst und Holz von 1998-2006	60
Abb. 3.21: Zulassungsverfahren von Saatgutbeständen in Niedersachsen	63
Abb. 4.1: Verteilung des Vorrates niedersächsischer Wälder auf Besitzarten und Regionen.	73
Abb. 4.2: Altersklassenverteilung in Nds. Vorkommender Baumarten	74
Abb. 4.3: Durchschnittliche Hektarvorräte der einzelnen Baumartengruppen in Niedersachsen	75

Abb. 4.4: Durchmesserverteilung des Laub- und Nadelbaumvorrates	75
Abb. 4.5: Vorratsveränderung nach Besitzarten 1987-2002	76
Abb. 4.6: Durchmesseränderung je ha des Laub- und Nadelbaumvorrates 1987-2002	76
Abb. 5.1: Gekalkte Waldfläche in Niedersachsen 1983-2008	78
Abb. 5.2: In den Jahren 2005-2009 durch die NLF im Landeswald gekalkte Waldflächen	79
Abb. 5.3: Stammschäden im Wald aller Eigentumsarten	82
Abb. 5.4: Dokumentierte Systemabweichungen (starke Fällungs- und Rückeschäden)	83
Abb. 5.5: Abwägungs- und Dokumentationsblatt für Pflanzenschutzmitteleinsätze im Wald	88
Abb. 6.1: Zuwachs der Hauptbaumarten Niedersachsens im Zeitraum 1987-2002	92
Abb. 6.2: Darstellung der Nutzungen in niedersächsischen Wäldern 1995-2009	93
Abb. 6.3: Nutzungen im Verhältnis zum Zuwachs	94
Abb. 6.4: Nutzung je ha und Jahr 1987-2002 im Privatwald nach Eigentumsgrößenklassen	95
Abb. 7.1: Rein- und Mischbestände von Laub- und Nadelbäumen in Niedersachsen	102
Abb. 7.2: Erfolge nach 15 Jahren LÖWE-Waldbau in den NLF und langfristige Ziele	103
Abb. 7.3: Rein- und Mischbestockungen der Baumartengruppen in Niedersachsen 2002	103
Abb. 7.4: Baumartengruppenverteilung in ganz Niedersachsen 2002 und den NLF 2010	104
Abb. 7.5: Verteilung der Baumartengruppen im Jahr 2002 nach Waldeigentumsarten	105
Abb. 7.6: Entwicklung der geplanten jährlichen Verjüngung im niedersächsischen Landeswald 1978-2006	108
Abb. 7.7: Natürliche und künstliche Waldverjüngung 2002 in Niedersachsen	109
Abb. 7.8: Entstehung des Nachwuchses in den NLF, 2010	109
Abb. 7.9: Anteile der Verjüngungsform am Nachwuchs in den NLF, Stand Juni 2010	110
Abb. 7.11: vorhandene und geplante Baumartenanteile im Landeswald Niedersachsens	114
Abb. 7.12: Verbissprozent an den Hauptbaumarten in 20-130 cm Höhe	122
Abb. 7.13: Anteil frischer Schäle an der Stammzahl nach Ländern	123
Abb. 7.14: Naturnähe des niedersächsischen Waldes (Hauptbestockung) in Niedersachsen	127
Abb. 7.15: Naturnähe des Waldjungwuchses (unter 4m Höhe) in Niedersachsen nach BWI II	127
Abb. 7.16: Verteilung der heute potentiell natürlichen Vegetation (hpnV) in niedersächsischen Wäldern	128
Abb. 7.17: Naturnähe der einzelnen Waldgesellschaften in Niedersachsen	129
Abb. 7.18: Bundesvergleich des Totholzvorrates im Wald	133
Abb. 7.19: Im Rahmen des Habitatbaumkonzepts und als Naturwälder aus der Nutzung genommene Bäume in den NLF	133
Abb. 7.20: Typen starken Totholzes in m ³ je ha im niedersächsischen Wald	134
Abb. 7.21: Totholz nach Baumarten- und Durchmesseranteilen	134
Abb. 7.22: Totholz nach Zeretzungsgraden	135
Abb. 7.23: Gefährdete Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen im alten Bundesgebiet (1984)	138
Abb. 7.24: Bewertung des Erhaltungszustandes des Luchses in Niedersachsen	140
Abb. 7.25: Bewertung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus in Niedersachsen	141
Abb. 7.26: Bewertung des Erhaltungszustandes des Eremiten in Niedersachsen	142
Abb. 7.28: Bewertung des Erhaltungszustandes des Frauenschuhs in Niedersachsen 7	142
Abb. 8.1: Flächen und Anteile des niedersächsischen Waldes mit Schutzfunktion	148

Abb. 8.2: Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Niedersachsens Wäldern	151
Abb. 8.3: Verteilung der Waldschutzgebietsfläche der NLF auf die einzelnen Kategorien	153
Abb. 8.4: Ergebnisse niedersächsischer Privatorforstbetriebe und der NLF im Produktbereich 2	158
Abb. 8.5: Ergebnisse niedersächsischer Forstbetriebe im Produktbereich 3	158
Abb. 8.6: Verteilung der zertifizierten Forstunternehmen in Niedersachsen nach PLZ-Gebieten	163
Abb. 9.1: Entwicklung der Ergebnisse im PB 1 in Niedersachsen von 2005-2008 ohne Fördermittel	166
Abb. 9.2: Anteil des Holzertrages am Gesamtertrag im PB 1 im Landes-, Privat- und Körperschaftswald Niedersachsens 2005-2008	167
Abb. 9.3: Erzeugerpreisindex für Stammholz und Industrieholz aus deutschem Staatswald – Referenzjahr 2005	168
Abb. 9.4: Index der Rohholzerlöse in den Niedersächsischen Landesforsten	168
Abb. 9.5: Einnahmen und Ausgabenstruktur im niedersächsischen Privatwald	170
Abb. 9.6: Einnahmen und Ausgabenstruktur im niedersächsischen Körperschaftswald	170
Abb. 9.7: Entwicklung der absoluten Unfallzahlen im Forstbereich Niedersachsens	173
Abb. 9.8: Arbeitsunfälle in den NLF je 1 Mio. produktiver Arbeitsstunden	174
Abb. 9.9: Unfallzahlen in den NLF (2008) nach Arbeitsbereichen	174
Abb. 9.10: Unfallursachen in der motormanuellen Holzernte in den NLF, 2008	175
Abb. 9.11: Trainingsmodule des Projekts „Fit im Forst“ der NLF	176

Tabellen

Tab. 3.1: Kohlenstoffvorrat in den Wäldern Niedersachsens	31
Tab. 3.2: In den Jahren 2006-2009 geförderte Maßnahmen	44
Tab. 3.3: In den Jahren 2006-2009 geförderte waldbauliche Maßnahmen	46
Tab. 3.4: Fläche auf der in den Jahren 2006-2009 geförderte Waldbaumaßnahmen durchgeführt wurden.	46
Tab. 3.5: Organisationsstand der durch die LWK-Niedersachsen betreuten Waldbesitzer in FWZ	48
Tab. 3.6: In Niedersachsen geförderter Wegebau 2005-2008	52
Tab. 3.7: Anerkannte Saatgutbestände in Niedersachsen	62
Tab. 3.8: Kulturhistorischer Wirtschaftswald in den NLF, getrennt nach Niederwald, Mittelwald, Hutewald und Schneitelwald.	65
Tab. 5.1: Durch die NLF im PSM-Portal der NW-FVA gemeldete Ausbringungsmengen zugelassener Pflanzenschutzmittel	89
Tab. 6.1: Nutzungen in niedersächsischen Wäldern von 1995-2009 nach Besitzarten	93
Tab. 6.2: Im Bereich der durch die LWK betreuten Forsten durchgeführte Waldpflegemaßnahmen 2007-2009	98
Tab. 7.1: <i>geförderte Pflanzungen im Nichtlandeswald</i>	110
Tab. 7.2: Durch die Standortkartierung erfasste Fläche mit Stand 2010	115
Tab. 7.3: Neubauten/Umsetzungen und Beseitigungen von Zäunen in den NLF	122
Tab. 7.4: <i>Auf Flächen der NLF festgestellte Vorkommen von Rote-Liste Arten unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad</i>	139
Tab. 8.1: MCPFE-Klassen zum Management in Wäldern mit Schutzkategorie	147
Tab. 8.2: Vom Land Niedersachsen gemeldete Natura 2000-Gebiete, Stand Dez. 2007	149
Tab. 8.3: In Niedersächsischen Wäldern vorkommende Wald-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie (Anhang I)	150
Tab. 8.4: Produktplan FORST nach Produktbereichen und Produktgruppen	157
Tab. 8.5: Ertrag, Aufwand und Ergebnis der NLF in den Produktbereichen 2 und 3 in den Jahren 2005-2008	159
Tab. 9.1: Einnahmen und Ausgabenstruktur im niedersächsischen Landeswald	169
Tab. 9.2: Lehrgangsangebot des NFBz 2009	181

4.2 Geschäftsordnung der PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen

§ 1 Name

Die Arbeitsgruppe führt die Bezeichnung „PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Arbeitsgruppe Niedersachsen ist die Initiierung, Koordinierung, Betreuung und Kontrolle des Zertifizierungsverfahrens entsprechend den Vorgaben des PEFC Councils und von PEFC Deutschland e.V. in Niedersachsen.
2. Der Arbeitsgruppe Niedersachsen obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung des Regionalen Waldberichts gemäß den Vorgaben von PEFC Deutschland e.V. für Niedersachsen,
 - b) Antragstellung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle,
 - c) Erarbeitung von Handlungsprogrammen, insbesondere Formulierung von Zielen der Waldbewirtschaftung in Niedersachsen im Rahmen der Vorgaben von PEFC Deutschland e.V.,
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Systemstabilität,

§ 3 Mitarbeit in der Arbeitsgruppe

1. Die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Niedersachsen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, deren Ziel es ist, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen, die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu verbessern und zu dokumentieren, das Bild der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit weiter zu verbessern sowie die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu fördern. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Private Waldbesitzer sowie deren Organisationen und Interessenvertreter
 - b) Angehörige und Vertreter des kommunalen und staatlichen Waldbesitzes
 - c) Angehörige und Vertreter weiterer an der Waldzertifizierung nach PEFC interessierter Gruppen, insbesondere Marktpartner der Forstwirtschaft (Holz- und Papierwirtschaft, Holzhandel), Umweltverbände, Gewerkschaften, berufsständische Vertretungen, Verbraucherverbände, forstliche Lohnunternehmer.
2. Voraussetzung für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe ist ein formloser Antrag an den Sprecherrat. Die Mitglieder werden durch einen Beschluss der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit bestätigt.
3. Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe können vom Sprecherrat sachkundige Personen, die keine ständigen Mitglieder der Arbeitsgruppe sind, ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4 Vorsitzender/Sprecherrat

1. Die Arbeitsgruppe Niedersachsen wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, denen bis zu fünf weitere Personen zur Seite gestellt werden können. Diese bilden in ihrer Gesamtheit den Sprecherrat.
2. Dem Sprecherrat obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der Arbeitsgruppe nach außen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung eines Verzeichnisses der Angehörigen der Arbeitsgruppe
 - b) Vorbereitung und Koordinierung aller die Initiierung, Koordinierung und Betreuung der Zertifizierung betreffenden Aktivitäten, hier insbesondere der Aktivitäten zur Erstellung des Waldberichts für Niedersachsen sowie der Verfahren zur Systemstabilität
 - c) Abstimmung mit PEFC Deutschland e.V. in allen die Zertifizierung betreffenden maßgeblichen Angelegenheiten
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zu Experten und interessierten Gruppen in Niedersachsen, die in die Arbeit der Arbeitsgruppe miteinbezogen werden sollen
 - f) Antragstellung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle im Auftrag und namens der Arbeitsgruppe Niedersachsen
 - g) Koordinierung der weiteren Umsetzung der Zertifizierung in Niedersachsen

§ 5 Einsetzung und Amtsdauer des Sprecherrats

1. Der Sprecherrat wird von den Angehörigen der Arbeitsgruppe für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus, so beruft die Arbeitsgruppe für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
3. Der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Angehörigen i.S.d. § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Geschäftsordnung kommen. Von den weiteren Mitgliedern des Sprecherrats dürfen insgesamt höchstens 1/2 dem Kreis der Angehörigen i.S.d. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Geschäftsordnung entstammen.

§ 6 Aufgaben der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Sprecherrats
 - b) Mitwirkung an der Erstellung des Waldberichts für Niedersachsen sowie der Verfahren zur Systemstabilität
 - c) Verabschiedung des Waldberichts für Niedersachsen
 - d) Mitwirkung an der Umsetzung der Zertifizierung in Niedersachsen nach Maßgabe der Systembeschreibung
2. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, ersatzweise von den weiteren Mitgliedern des Sprecherrats geleitet. Die Sitzungsleitung kann bei Verhinderung aller in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Arbeitsgruppe einer anderen Person übertragen werden.
3. Die Arbeitsgruppe ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Sprecherrat bindende Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Sitzung, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Bei allen Aktivitäten, insbesondere der Erarbeitung und Verabschiedung des Waldberichts für Niedersachsen, sollen die notwendigen Entscheidungen möglichst im Konsens erfolgen. In einem gleichberechtigten Dialog der Angehörigen der Arbeitsgruppe sind die Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung in Niedersachsen möglichst in gegenseitigem Einverständnis zu formulieren. Kann ein Konsens im Einzelfall nicht hergestellt werden, erarbeitet der Sprecherrat eine abschließende Formulierung für den Waldbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Angehörigen der Arbeitsgruppe. Bei allen sonstigen Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsgruppe ist sinngemäß zu verfahren.
5. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe ist ein Protokoll zu erstellen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Einberufung der Sitzungen der Arbeitsgruppe

1. Ordentliche Sitzungen der Arbeitsgruppe sind mindestens einmal jährlich durch den Sprecherrat einzuberufen.
2. Außerordentliche Sitzungen der Arbeitsgruppe können auf Anregung der Arbeitsgruppe jederzeit vom Sprecherrat einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse der Arbeitsgruppe oder von PEFC Deutschland e.V. dies erfordert.

§ 8 Unterarbeitsgruppen

Für die Behandlung spezifischer Fragestellungen kann der Sprecherrat Unterarbeitsgruppen einsetzen.

4.3 Verbesserte pan-europäische Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung (Wien 2003)

KRITERIUM 1

1.1	Waldfläche Wald- und andere bewaldete Flächen, klassifiziert nach Waldtyp und Verfügbarkeit für Holzproduktion, sowie Anteil der Waldfläche und anderer bewaldeter Flächen an der gesamten Landesfläche.
1.2	Holzvorrat Holzvorrat auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen, klassifiziert nach Waldtyp und Verfügbarkeit für Holzproduktion.
1.3	Altersstruktur und/oder Durchmesserverteilung Altersstruktur und/oder Durchmesserverteilung auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen, klassifiziert nach Waldtyp und Verfügbarkeit für Holzproduktion.
1.4	Kohlenstoffvorrat Kohlenstoffvorrat in Holzbiomasse und in Böden von Wald- und anderen bewaldeten Flächen.

KRITERIUM 2

2.1	Ablagerung von Luftschadstoffen Ablagerung von Luftschadstoffen in Wald- und anderen bewaldeten Flächen, klassifiziert nach N, S und basischen Kationen.
2.2	Bodenzustand Chemische Bodeneigenschaften (pH, CEC, C/N, organischer C-Gehalt, Basensättigung) von Wald- und anderen bewaldeten Flächen bezogen auf Bodenversauerung und Eutrophierung, klassifiziert nach Hauptbodentypen.
2.3	Nadel-/Blattverlust Nadel-/Blattverlust einer oder mehrerer Hauptbaumarten auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen in den jeweiligen Nadel-/Blattverlustklassen „mittelstark“, „stark“ und „abgestorben“.
2.4	Waldschäden Wald- und andere bewaldete Flächen, die Schäden aufweisen, klassifiziert nach Hauptverursachern (abiotisch, biotisch und vom Menschen verursacht) und nach Waldtyp.

KRITERIUM 3

3.1	Holzzuwachs und –einschlag Gleichgewicht zwischen jährlichem Nettozuwachs und Einschlag auf Waldflächen, die für die Holzproduktion verfügbar sind.
3.2	Rundholz Wert und Menge des vermarkteten Rundholzes.
3.3	Nichtholzprodukte Wert und Menge der vermarkteten Nichtholzprodukte aus Wald- und anderen bewaldeten Flächen.
3.4	Dienstleistungen Wert der vermarkteten Dienstleistungen aus Wald- und anderen bewaldeten Flächen.
3.5	Wälder mit Bewirtschaftungsplänen Anteil der Wald- und anderen bewaldeten Flächen, die nach einem Bewirtschaftungsplan oder etwas Gleichwertigem bewirtschaftet werden.

KRITERIUM 4

4.1	Baumartenzusammensetzung Wald- und andere bewaldete Flächen, klassifiziert nach Anzahl der vorkommenden Baumarten und Waldtyp.
4.2	Verjüngung Verjüngungsfläche in gleichaltrigen und ungleichaltrigen Beständen, klassifiziert nach Verjüngungstyp.
4.3	Natürlichkeitsgrad Wald- und andere bewaldete Flächen, eingeteilt in „natürlich (unberührt)“, „naturnah“ oder „Plantagen“, jeweils nach Waldtyp.
4.4	Eingebürgerte Baumarten Wald- und andere bewaldete Flächen, auf welchen eingebürgerte Baumarten vorherrschend sind.
4.5	Totholz Volumen an stehendem und liegendem Totholz auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen, eingeteilt nach Waldtyp.

4.6	Genetische Ressourcen Fläche, die zum Schutz und zur Nutzung forstgenetischer Ressourcen bewirtschaftet wird (in situ und ex situ Generhaltungswälder) und Fläche, die zur Saatgutproduktion bewirtschaftet wird.
4.7	Landschaftsmuster Räumliches Muster der Waldbedeckung auf Landschaftsebene.
4.8	Gefährdete Waldarten Anzahl der gefährdeten Waldarten, klassifiziert gemäß der Kategorien der Roten Liste nach IUCN im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Waldarten.
4.9	Geschützte Wälder Wald- und andere bewaldete Flächen, die zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie spezifischer natürlicher Elemente gemäß den MCPFE Erhebungsrichtlinien geschützt werden.

KRITERIUM 5

5.1	Schutzwälder – Boden, Wasser und andere Ökosystemfunktionen Wald- und andere bewaldete Flächen, die zur Vorbeugung von Bodenerosion, zur Erhaltung des Wasservorrats oder zur Aufrechterhaltung anderer Funktionen des Ökosystems Wald bestimmt sind, Teil der MCPFE-Klasse „Schutzfunktionen“.
5.2	Schutzwälder – Infrastruktur und bewirtschaftete natürliche Ressourcen Wald- und andere bewaldete Flächen, die zum Schutz der Infrastruktur und bewirtschafteter natürlicher Ressourcen vor Naturgefahren bestimmt sind, Teil der MCPFE-Klasse „Schutzfunktionen“.

KRITERIUM 6

6.1	Forstbetriebe Anzahl der Forstbetriebe, klassifiziert nach Eigentumskategorie und Größenklasse.
6.2	Beitrag des Waldsektors zum BIP Beitrag der Waldwirtschaft sowie der Holz- und Papierindustrie zum Bruttoinlandprodukt.
6.3	Nettoerlös Nettoerlös der Forstbetriebe.
6.4	Ausgaben für Dienstleistungen Gesamtausgaben für langfristige nachhaltige Dienstleistungen aus Wäldern.
6.5	Arbeitnehmer im Waldsektor Anzahl der im Waldsektor beschäftigten Personen und ihre Arbeitsleistung, eingeteilt nach Geschlecht und Altersgruppe, Ausbildung und Berufsmerkmalen.
6.6	Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Häufigkeit von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Waldwirtschaft.
6.7	Holzverbrauch Pro-Kopf-Verbrauch an Holz und Holzprodukten.
6.8	Holzhandel Importe und Exporte von Holz und Holzprodukten.
6.8	Energie aus Holzressourcen Anteil der Holzenergie am Gesamtenergieverbrauch, eingeteilt nach Herkunft des Holzes.
6.10	Zutritt zu Erholungszwecken Wald- oder andere bewaldete Flächen, zu denen die Öffentlichkeit Zutrittsrecht zu Erholungszwecken hat, und Angabe, wie sehr davon Gebrauch gemacht wird.
6.11	Kulturelle und spirituelle Werte Anzahl der Plätze auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen, denen kulturelle oder spirituelle Werte zugeordnet sind.

4.4 Pan-Europäische Empfehlungen für die operationale Ebene für nachhaltige Waldbewirtschaftung (Lissabon 1998)

KRITERIUM 1

1.1.a	Die Waldbewirtschaftungsplanung soll danach streben, den Wald und andere Gehölzflächen zu erhalten oder zu vergrößern und die Qualität des ökonomischen, ökologischen, kulturellen und sozialen Nutzens der forstlichen Ressourcen, wozu auch der Boden und das Wasser gehören, zu verbessern. Dabei sollen davon berührte Dienststellen in den Bereichen der Bodennutzungsplanung und des Naturschutzes voll in Anspruch genommen werden.
1.1.b	Die Inventur und Kartierung forstlicher Ressourcen sollen im Einklang mit den lokalen und nationalen Bedingungen und Übereinstimmung mit den in diesen Leitlinien beschriebenen Themen eingeführt und aufrechterhalten werden.
1.1.c	Bewirtschaftungspläne oder entsprechende Pläne sollen der Größe und der Nutzung der Waldfläche entsprechend ausgearbeitet und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sollen auf der Gesetzgebung sowie auf vorhandenen Landnutzungsplänen basieren und die forstlichen Ressourcen angemessen abdecken.
1.1.d	Eine Überwachung der forstlichen Ressourcen und eine Bewertung ihrer Bewirtschaftung sollen regelmäßig erfolgen und ihre Ergebnisse wieder in den Planungsvorgang eingehen.
1.2a	(I) Die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sollen die Quantität und Qualität der forstlichen Ressourcen mittel- und langfristig durch einen Ausgleich zwischen den Ernte- und Zuwachsraten sichern. (II) Verfahren, die eine direkte oder indirekte Schädigung der Wald-, Boden- oder Wasserressourcen auf ein Mindestmaß reduzieren, sollen dabei bevorzugt werden.
1.2.b	Geeignete waldbauliche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um den Vorrat an Ressourcen auf einem Niveau zu sichern oder auf ein Niveau zu bringen, das wirtschaftlich, ökologisch und sozial wünschenswert ist.
1.2.c	Die Umwandlung von aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie baumlosen Flächen in Forstflächen soll in Erwägung gezogen werden, wann immer dies zu einer wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und/oder kulturellen Aufwertung führen kann.

KRITERIUM 2

2.1.a	Die Waldbewirtschaftungsplanung soll danach streben, die Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme zu erhalten und zu stärken und geschädigte Waldökosysteme zu sanieren, wo immer dies durch waldbauliche Maßnahmen möglich ist.
2.1.b	Die Gesundheit und Vitalität der Wälder soll regelmäßig überwacht werden, insbesondere die wichtigsten biotischen und abiotischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit und die Vitalität der Waldökosysteme auswirken können, wie z.B. Schädlinge, Krankheiten, Überweidung und Überbesatz, Feuer sowie Schäden, die durch klimatische Faktoren, Luftschadstoffe oder Waldbewirtschaftungsmaßnahmen verursacht werden.
2.1.c	Waldbewirtschaftungspläne oder entsprechende Pläne sollen Mittel und Wege aufführen, wie die Gefahr von Zustandsverschlechterungen und Schäden der Waldökosysteme gemindert werden kann. Die Planung der Waldbewirtschaftung soll diejenigen Politikinstrumente nutzen, die zur Unterstützung dieser Aktivitäten eingerichtet wurden.
2.2.a	Die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sollen bestmöglichen Nutzen aus natürlichen Strukturen und Prozessen ziehen sowie vorbeugende biologische Maßnahmen nutzen sooft und soweit es wirtschaftliche machbar erscheint, um die Gesundheit und Vitalität der Wälder zu erhalten und zu stärken. Eine angemessene genetische, Arten- und Strukturvielfalt soll gefördert und/oder erhalten werden, um die Stabilität, Vitalität und Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber schädlichen Umweltfaktoren zu verbessern und natürliche Regelungsmechanismen zu stärken.
2.2.b	Geeignete Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, wie z.B. (I) die Wiederaufforstung und Aufforstung mit Baumarten und Provenienzen, die den Standortbedingungen angepasst sind, oder (II) der Einsatz von Pflege-, Ernte- und Transportverfahren, die Baum- und/oder Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren, sollen angewendet werden. (III) Das Auslaufen von Öl aufgrund von Waldbewirtschaftungsarbeiten oder die fahrlässige Abfallentsorgung auf Waldflächen soll unbedingt vermieden werden.
2.2.c	Der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden soll unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
2.2.d	Der Einsatz von Düngemitteln soll kontrolliert und mit gebührender Rücksichtnahme auf die Umwelt erfolgen.

KRITERIUM 3

3.1.a	Die Planung der Waldbewirtschaftung soll darauf abzielen, die Fähigkeit der Wälder zur Erzeugung eines Sortiments von Holz- und Nichtholzprodukten sowie Dienstleistungen nachhaltig zu sichern.
3.1.b	Die Planung der Waldbewirtschaftung soll darauf abzielen, eine solide wirtschaftliche Leistung zu erbringen, und dabei die Möglichkeiten neuer Märkte und wirtschaftlicher Aktivitäten im Zusammenhang mit allen relevanten Waren und Dienstleistungen der Wälder zu berücksichtigen.
3.1.c	Waldbewirtschaftungspläne oder entsprechende Pläne sollen die unterschiedlichen Nutzungen oder Funktionen der bewirtschafteten Waldfläche berücksichtigen. Die Planung der Waldbewirtschaftung soll diejenigen Politikinstrumente nutzen, die zur Förderung der Produktion marktgängiger sowie nicht marktgängiger forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen geschaffen wurden.
3.2.a	Die Qualität der Waldbewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der forstlichen Ressourcen und Förderung eines auf Dauer breiten Spektrums an erzeugten Waren und Dienstleistungen soll gewährleistet sein.
3.2.b	(I) Verjüngungs-, Pflege und Erntearbeiten sollen rechtzeitig und so erfolgen, dass die Ertragsfähigkeit des Standortes nicht gemindert wird. (II) So sollen z.B. Schäden an verbliebenen Beständen und Bäumen sowie am Waldboden vermieden und geeignete Systeme angewandt werden.
3.2.c	(I) Die Erntemenge von Holz- und Nichtholzprodukten darf eine Menge nicht überschreiten, die dauerhaft gesichert werden kann. (II) Außerdem sollen die geernteten Forsterzeugnisse unter gebührender Berücksichtigung der Nährstoffentnahme optimal genutzt werden.
3.2.d	Eine angemessene Infrastruktur, wie z.B. Straßen, Rückewege oder Brücken, soll geplant, gebaut und instandgehalten werden, um eine effiziente Leistung der Güter und Erbringung der Dienstleistungen zu sichern und dabei die negativen Folgen für die Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

KRITERIUM 4

4.1.a	Die Waldbewirtschaftungsplanung soll danach streben, die biologische Vielfalt auf Ebene der Ökosysteme, Arten und Gene sowie gegebenenfalls die landschaftliche Vielfalt zu bewahren, zu erhalten und zu verbessern.
4.1.b	Die Planung der Waldbewirtschaftung sowie die terrestrische Inventur und Kartierung der forstlichen Ressourcen sollen ökologisch wichtige Waldbiotope einbeziehen unter Berücksichtigung geschützter, seltener, empfindlicher oder typischer Waldökosysteme, wie z.B. Auengebiete, Feuchtbiotope, Gebiete mit endemischen Arten sowie Lebensräume bedrohter Arten im Sinne anerkannter Referenzlisten sowie gefährdete oder geschützte genetische in-situ Ressourcen.
4.2.a	Der natürlichen Verjüngung soll der Vorzug gegeben werden vorausgesetzt, dass die Bedingungen dazu geeignet sind, die Qualität und Quantität der forstlichen Ressourcen zu sichern, und dass die vorhandenen Provenienzen standortgerecht sind.
4.2.b	Bei der Wiederaufforstung und Aufforstung sollen Herkünften einheimischer Arten sowie lokalen, gut standortangepassten Provenienzen gegebenenfalls der Vorzug gegeben werden. Es sollen nur solche eingeführten Arten, Provenienzen oder Sorten verwendet werden, deren Auswirkungen auf das Ökosystem und auf die genetische Integrität der einheimischen Arten und lokalen Provenienzen bewertet wurden, und wenn negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können.
4.2.d	Historische Bewirtschaftungsformen, die wertvolle Ökosysteme, wie z.B. den Niederwald, geschaffen haben, sollen, falls wirtschaftliche machbar, an geeigneten Standorten gefördert werden.
4.2.c	Die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sollen gegebenenfalls die Vielfalt sowohl der horizontalen wie auch der vertikalen Strukturen, z.B. ungleichaltrige Bestände, und die Artenvielfalt, z.B. Mischbestände, fördern. Gegebenenfalls sollen die Maßnahmen auch auf die Bewahrung und Wiederherstellung der landschaftlichen Vielfalt abzielen.
4.2.e	(I) Pflege- und Erntemaßnahmen sollen so ausgeführt werden, dass kein dauerhafter Schaden an den Ökosystemen entsteht. (II) Wo immer möglich, sollen praktische Schritte zur Verbesserung und Erhaltung der biologischen Vielfalt ergriffen werden.
4.2.f	Die Infrastruktur soll so geplant und gebaut werden, dass Schäden an den Ökosystemen, insbesondere an seltenen, empfindlichen oder typischen Ökosystemen und Genreserven, auf ein Mindestmaß reduziert und dabei bedrohte oder andere Schlüsselarten – insbesondere ihre Migrationsmuster – berücksichtigt werden.
4.2.g	Unter gebührender Berücksichtigung des Bewirtschaftungsziels sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Druck durch Tierpopulationen und Beweidung auf die Verjüngung und das Wachstum der Wälder sowie auf die biologische Vielfalt auszugleichen.
4.2.h	Stehendes und liegendes Todholz, hohle Bäumen, alte Gehölze und besondere seltene Baumarten sollen in einer ausreichenden Menge und Verteilung belassen werden, um die biologische Vielfalt zu sichern, wobei die möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und Stabilität der Wälder und auf umgebende Ökosysteme zu berücksichtigen sind..
4.2.i	Besondere Schlüsselbiotope im Wald, wie z.B. Quellbereiche, Feuchtgebiete, Felsen und Schluchten sollen geschützt oder bei Schäden durch forstliche Maßnahmen gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

KRITERIUM 5

5.1.a	Die Waldbewirtschaftungsplanung soll danach streben, die Schutzfunktionen, die Wälder für die Gesellschaft erbringen, zu bewahren und zu verbessern. Zu diesen Schutzfunktionen gehören der Schutz der Infrastruktur vor Bodenerosion, Schutz der Wasserressourcen sowie Schutz vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, wie z.B. Überschwemmungen oder Lawinen.
5.1.b	Gebiete, die konkrete und anerkannte Schutzfunktionen für die Gesellschaft erbringen, sollen registriert und kartiert werden, und die Waldbew.pläne oder entsprechende Pläne sollen diese Gebiete voll berücksichtigen.
5.2.a	(I) Besondere Sorgfalt soll den waldbaulichen Arbeiten auf empfindlichen Böden und in erosionsanfälligen Gebieten gelten sowie in Gebieten, in denen die Arbeiten eine massive Erosion von Bodenmaterial in die Wasserläufe zur Folge haben könnten. Ungeeignete Verfahren, wie z.B. das Tiefpflügen, sowie der Einsatz ungeeigneter Maschinen sollen auf diesen Flächen vermieden werden. (II) Besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Drucks der Tierpopulationen auf die Wälder sollen ergriffen werden.
5.2.b	Besondere Sorgfalt soll den Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf Waldflächen mit Wasserschutzfunktion gelten, um schädliche Auswirkungen auf die Qualität und Quantität der Wasserressourcen zu vermeiden. Der unangemessene Einsatz von Chemikalien oder anderen schädlichen Stoffen oder ungeeigneten waldbaulichen Verfahren, die sich nachteilig auf die Wasserqualität auswirken, sind zu vermeiden.
5.2.c	Der Bau von Straßen, Brücken und sonstiger Infrastruktur soll so ausgeführt werden, dass die Exposition unbewachsenen Bodens minimiert und der Eintrag von Bodenmaterial in Wasserläufe vermieden werden und der natürliche Pegel und die Funktion der Wasserläufe und Flussbetten erhalten bleibt. Geeignete Straßenentwässerungsanlagen sollen gebaut und gewartet werden.

KRITERIUM 6

6.1.a	Die Waldbewirtschaftungsplanung soll danach streben, die vielfältigen Funktionen, die die Wälder für die Gesellschaft leisten, zu beachten, soll die Rolle der Forstwirtschaft in der ländlichen Entwicklung gebührend berücksichtigen und insbesondere neue Beschäftigungsmöglichkeiten in Verbindung mit den sozio-ökonomischen Funktionen der Wälder in Betracht ziehen.
6.1.b	Eigentumsrechte und Grundbesitzvereinbarungen sollen für die betreffende Waldfläche klar definiert, dokumentiert und festgelegt werden. Auch sollen Rechtsansprüche, sowie Gewohnheits- und traditionelle Rechte in bezug auf die Waldgebiete geklärt, anerkannt und beachtet werden.
6.1.c	Ein angemessener Zugang der Öffentlichkeit zu den Wäldern zu Erholungszwecken ist sicherzustellen, wobei die Achtung von Eigentumsrechten und Rechten Dritter, die Auswirkungen auf die forstlichen Ressourcen und Ökosysteme sowie die Vereinbarkeit mit anderen Waldfunktionen zu berücksichtigen sind.
6.1.d	Standorte mit anerkannter besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung sollen geschützt oder so bewirtschaftet werden, dass dieser Bedeutung Rechnung getragen wird.
6.1.e	Waldbewirtschafter, Vertragsnehmer, Beschäftigte und Waldeigentümer sollen genügend Informationen erhalten und darin bestärkt werden, sich durch ständige Schulung in nachhaltiger Waldbewirtschaftung auf dem laufenden zu halten.
6.2.a	Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sollen den größtmöglichen Nutzen aus lokalen, auf den Wald bezogenen Erfahrungen und Kenntnissen, wie z.B. die der ortsansässigen Gemeinschaften, der Waldeigentümer, der Nichtregierungsorganisationen und der örtlichen Bevölkerung, ziehen.
6.2.b	Die Arbeitsbedingungen sollen sicher sein und Anleitung und Schulung in sicheren Arbeitsverfahren sollen angeboten werden.
6.2.c	Die Waldbewirtschaftungsarbeiten sollen alle sozio-ökonomischen Funktionen, insbesondere die Erholungsfunktion und den ästhetischen Wert der Wälder, berücksichtigen, z.B. durch die Erhaltung vielfältiger forstlicher Strukturen sowie durch die Förderung schöner Bäume, Haine, sowie anderer Besonderheiten wie Farben, Blumen und Früchte. Dies soll jedoch auf eine Art und Weise und in einem Maße geschehen, dass keine ernsthaften schädlichen Auswirkungen auf die forstlichen Ressourcen und Waldgebiete daraus resultieren.

4.5 PEFC-Standards für Deutschland - Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung

Normatives Dokument
PEFC-Standards für Deutschland

PEFC D 1002:2009

PEFC-Standards für Deutschland Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen



PEFC Deutschland e.V.

Danneckerstr. 37, D-70182 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31

E-mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2009

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: PEFC-Standards für Deutschland

Titel des Dokuments: PEFC D 1002:2009

Verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat

Datum: 30.11.2009

Veröffentlicht am: 23.12.2009

Inkrafttreten am: 01.01.2011

Einführung

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Deutschland erfolgt in einer Weise, welche die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler und nationaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt (Definition der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa).

Nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nischholz)
4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser)
6. Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dient dem Klimaschutz.

Waldbesitzer, die ihre Waldbewirtschaftung an diesem gemeinsamen Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten, können sich an der PEFC-Zertifizierung beteiligen. Die Dokumentation der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt auf regionaler Ebene auf Grundlage der Indikatorenliste. Die vorliegenden Standards präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung auf der betrieblichen Ebene.

Geltungsbereich

Diese Standards beziehen sich ausschließlich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern (Holzboden- und Nischholzboden-Fläche). Flächig ausgeprägte Sondernutzungen können auf Antrag des Waldbesitzers von diesen Regelungen ausgeschlossen werden.

- a) Als flächig ausgeprägte Sondernutzungen gelten insbesondere Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen auf Waldflächen, Versuchsflächen und Wildgatter. Diese Sonderflächen sind auf einer Karte abzugrenzen und bei Antragstellung gegenüber PEFC Deutschland e.V. zu dokumentieren. Bei bestehender PEFC-Zertifizierung ist die Neuanlage solcher Sonderflächen nur zulässig, wenn die nachhaltige Waldbewirtschaftung im Gesamtbetrieb und Waldfunktionen im Bereich der Sonderflächen durch deren Umfang und die Größe der Einzelflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden und wenn vor ihrer Anlage ihre Grenzen kartografisch erfasst und PEFC Deutschland e.V. mitgeteilt werden. Produkte aus diesen Flächen dürfen – im Gegensatz zu Weihnachtsbäumen, die im Zuge regulärer Waldbewirtschaftung etwa bei der Jungwuchspflege anfallen – nicht als PEFC-zertifiziert verkauft oder mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet werden.

Gesetzliche und andere Forderungen

Gesetzliche und andere Forderungen, zu deren Einhaltung der Waldbesitzer verpflichtet ist, werden beachtet. Hierzu gehören beispielsweise:

- a) die auf international geltenden Konventionen beruhenden Rechtsvorschriften (z.B. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll, Washingtoner Artenschutzübereinkommen [CITES], Protokoll über die Biologische Sicherheit, ILO-„Kernarbeitsnormen“ [International Labour Organisation]),
- b) die relevanten Bundes- und Landesgesetze sowie
- c) alle für den Waldbesitzer als Vertragspartner relevanten vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Tarifverträge).

1. Forstliche Ressourcen

Ziel ist es, den Wald in einer umfassend nachhaltigen Art und Weise zu bewirtschaften, welche die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen erhält und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen fördert.

1.1 Bewirtschaftungspläne, die der Betriebsgröße und Betriebsintensität entsprechen, werden erstellt. Sie berücksichtigen ökologische, ökonomische und soziale Ziele im Sinne von PEFC. Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Bewirtschaftungsplänen und stellt mittel- und langfristig einen Ausgleich zwischen Holznutzung und Holzzuwachs sicher.

- a) Siehe Leitfaden 1

1.2 Eine dauerhafte Bewaldung wird erhalten. Im Falle einer Verlichtung erfolgt die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten. Natürliche sukzessionale Entwicklungen, soweit sie den Verjüngungszielen dienen, werden einbezogen.

- a) Absenkung des Bestockungsgrades unter ein kritisches Niveau (0,4), soweit nicht eine Verjüngung bereits erfolgt.

1.3 Bei Waldumwandlungen (Nutzungsänderungen) anfallendes Holz wird nur dann als „PEFC-zertifiziert“ vermarktet, wenn es sich um – nach Naturschutz- und Forstrecht – genehmigte Rodungen handelt.

2. Gesundheit und Vitalität des Waldes

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Ziel ist es daher, im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Ökosysteme zu nehmen.

2.1 Die Methoden des integrierten Waldschutzes werden angewendet.

- a) Integrierter Waldschutz: Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung mechanischer, biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. (§ 2 Pflanzenschutzgesetz)

2.2 Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und

ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person statt.

- d) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmung gelten Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide.
- e) Es werden nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet. Pflanzenschutzmittel werden restriktiv, d.h. auf das notwendige Maß beschränkt, und möglichst umweltverträglich eingesetzt. Vorgaben für die ordnungsgemäße Ausbringung werden eingehalten.
- f) Polterspritzung sowie das Ausbringen von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln sind ohne schriftliches Gutachten zulässig. Es ist dabei den Dokumentationspflichten und den Anforderungen an die Sachkunde des Pflanzenschutzgesetzes nachzukommen. Der Schutz durch andere Maßnahmen, wie z.B. die rechtzeitige Abfuhr des Holzes durch den Käufer, hat jedoch Vorrang.
- g) Eine Person gilt dann als fachkundig, wenn sie eine forstliche Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen hat.
- h) Siehe Leitfaden 2

2.3 Bodenschutzkalkungen werden nur nach Vorliegen eines boden- und/oder wald-ernährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung durchgeführt.

2.4 Düngung zur Ertragssteigerung wird unterlassen.

- a) Kompensationsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, wie Bodenschutzkalkungen, gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Regelung.

2.5 Bei Holzerntemaßnahmen werden Schäden am Bestand und Boden weitestgehend vermieden. Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen.

2.6 Ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, wird aufgebaut. Der Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände (z.B. 40 Meter) angestrebt.

- a) Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen kann von einer streng schematischen Feinerschließung abgewichen werden, wenn dadurch Schäden am Boden oder Bestand vermieden werden.

2.7 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt. Der Gleisbildung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen entgegenzuwirken: optimale Planung und Logistik zur Reduktion der Überfahrten, witterungsbedingte Unterbrechungen der Holzernte, Stabilisierung der Rückegassen durch Reisigauflage, Ausnutzen aller technischen Optionen und Leistungen der Maschinen (Moorbänder, Hangharvester, Reifendruckregelung, o.ä.)

2.8 Das Befahren zusätzlich zur Holzernte (Bodenbearbeitung, Pflanzung, Saat) wird auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (geringe Bodenfeuchtigkeit, bodenpfleglicher Maschineneinsatz) gestaltet.

- a) Die Prüfkriterien des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) geben Anhaltspunkte für die Bodenpfleglichkeit des Maschineneinsatzes: z.B. geringer Reifennendruck, geringe Radlast, möglichst Breitreifen, möglichst großer Reifendurchmesser.

2.9 Fällungs- und Rückeschäden am verbleibenden Bestand und an der Verjüngung werden durch pflegliche Waldarbeit vermieden.

- a) Bei Z-Baum-Auswahl sind diese als solche erkennbar und werden grundsätzlich nicht beschädigt. Am verbleibenden Bestand dürfen die Rückeschäden nur bei maximal 10 % der Stammzahl vorkommen. Auf entsprechende Schlagordnung und Schonung der Verjüngung ist zu achten.

3. Produktionsfunktion der Wälder

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Ziel es ist, den Waldbesitzer durch angemessene Einkünfte aus dem Wald in die Lage zu versetzen, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten.

3.1 Der Waldbesitzer wirkt auf eine hohe Wertschöpfung und einen ökonomischen Erfolg hin.

3.2 Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Der Waldbesitzer bewirtschaftet deshalb seine Wälder produktorientiert, auch im Hinblick auf die Vermarktung von Nicht-Holz-Produkten und Dienstleistungen.

3.3 Eine angemessene und auf die Betriebsziele abgestimmte Pflege wird sichergestellt.

3.4 Die Endnutzung nicht-hiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig.

- b) Nadelbaumbestände unter 50 bzw. Laubbaumbestände unter 70 Jahren gelten als nicht-hiebsreif.
- c) Ausnahmen sind:
 - Schnellwachsende Baumarten (z.B. Pappel, Weide, Robinie),
 - Stockausschlag im Rahmen von Niederwald- bzw. Mittelwald-Bewirtschaftung,
 - Maßnahmen zum Umbau ertragsschwacher oder standortwidriger Bestockungen.

3.5 Eine bedarfsgerechte Erschließung des Waldes ist erforderlich. Dabei wird besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt genommen. Insbesondere werden schutzwürdige Biotope geschont. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken wird nur aus zwingenden Gründen vorgenommen.

- a) Ein Wald ist bedarfsgerecht erschlossen, wenn alle Bestände, deren Nutzung unter Würdigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte sinnvoll ist, mit den nach dem jeweiligen Stand der Bringungstechnik gängigen und örtlich verfügbaren

Methoden durch die Holzbringung erreicht werden. In nicht oder nur extensiv genutzten Wäldern ist ein Grunderschließungsnetz erforderlich, das eine ausreichende Zugänglichkeit zum Katastrophenschutz und in Notfällen ermöglicht.

- 3.6 Auf Ganzbaumnutzung wird verzichtet. Auf nährstoffarmen Böden wird auch von einer Vollbaumnutzung abgesehen.
- a) Bei der Nutzung und Entfernung aller ober- und unterirdischen Baumteile aus dem Bestand handelt es sich um eine Ganzbaumnutzung, bei der Nutzung und Entfernung aller oberirdischen Baumteile um eine Vollbaumnutzung. Nebennutzungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - b) Siehe Leitfaden 3

4. Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

Ziel ist die Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt im Konsens mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen (z.B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Die Waldbewirtschaftung berücksichtigt dabei die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Naturwaldforschung, um bestmöglichen Nutzen aus natürlichen Strukturen und Prozessen zu ziehen, die biologische Vielfalt zu sichern und naturnahe Bestände aufzubauen.

- 4.1 Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut.
Ein hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften wird angestrebt.
Bei der Beteiligung fremdländischer Baumarten wird sichergestellt, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt.
- c) Bei einem Anteil von Mischbaumarten ab 10 % wird ein Bestand als gemischt angesehen.
 - d) Eine Baumart gilt dann als standortgerecht, wenn sie sich auf Grund physiologischer und morphologischer Anpassung an die Standortbedingungen in der Konkurrenz zu anderen Baumarten und zu Sträuchern, Gräsern und krautigen Pflanzen in ihrem gesamten Lebenszyklus von Natur aus behauptet, gegen Schäden weitgehend resistent ist und die Standortkraft erhält oder verbessert. Die Bewertung erfolgt in der Gesamtbetrachtung aller drei Kriterien Konkurrenzkraft, Sicherheit und Pfléglichkeit. So können auch Baumarten, zu deren Gunsten steuernde Eingriffe erfolgen (z.B. Eiche in Mischbeständen mit Buche) standortgerecht sein.
 - e) Der Anteil kann dann als hinreichend angesehen werden, wenn Reproduzierbarkeit für die nächste Bestandesgeneration durch natürliche Verjüngung gegeben ist (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG).

4.2 Seltene Baum- und Straucharten werden gefördert.

4.3 Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten.

- 4.4 Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist.
- a) Die Überprüfbarkeit der Herkunft (Identität) wird durch ein von PEFC Deutschland anerkanntes Verfahren (z.B. ZÜF oder FFV) bzw. kontrollierte Lohnanzucht sichergestellt
Die Wildlingswerbung und deren interne Verwendung sowie die Verwendung im eigenen Forstbetrieb erzeugten Saat- und Pflanzgutes bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 4.5 Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.
- 4.6 An die zu verjüngende Baumart angepasste, möglichst kleinflächige Verjüngungsverfahren werden angewendet.
- 4.7 Der natürlichen Verjüngung wird der Vorzug gegeben vorausgesetzt, dass die zu erwartende Verjüngung standortgerecht und qualitativ wie quantitativ befriedigend ist und dass eine Pflanzung aufgrund eines geplanten Waldumbaus nicht erforderlich ist.
- 4.8 Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Umbau in eine standortgerechte Bestockung oder die Verjüngung einer standortgerechten Lichtbaumart aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht sinnvoll sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers oder der Verkehrssicherungspflicht.
- a) Kahlschläge sind flächige Nutzungen in Beständen ohne Verjüngung, die auf der Fläche zu Freilandklima führen.
 - b) Kleinflächige Nutzungen, die der Entwicklung einer natürlichen Verjüngung oder dem Aufbau mehrstufiger Bestandesabfolgen dienen, und historische Waldnutzungsformen (Niederwaldbewirtschaftung) gelten nicht als Kahlschläge.
 - c) Zwingende Gründe der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers sind wirtschaftliche Notlagen, die auf Anforderung gegenüber dem Zertifizierer in geeigneter Weise zu belegen sind.
- 4.9 Auf geschützte Biotope und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen.
- 4.10 Biotopholz, z.B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume, wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert.
Ihr Umfang darf nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Waldbesitzer führen. Verkehrssicherungspflicht, Waldschutz- und Unfallverhütungsvorschriften werden beachtet.
Betriebspläne beinhalten auch die Thematik „Biotopholz im Wald“.
Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile kann an Förderprogrammen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes teilgenommen werden.
- a) Siehe Leitfaden 4

- 4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin.
- a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.
 - b) Alle rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Geltendmachung von Wildschäden) sind auszuschöpfen.
 - c) Siehe Leitfaden 5

5. Schutzfunktionen der Wälder

Ziel ist es, bei der Waldbewirtschaftung die Schutzfunktionen zu erhalten und angemessen zu verbessern, da sie für die Allgemeinheit in einem dicht besiedelten Land von besonderer Bedeutung sind.

- 5.1 Bei der Waldbewirtschaftung sind alle Schutzfunktionen angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Gewässer im Wald werden durch die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt. Besondere Sorgfalt gilt den Uferbereichen und der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten.
- 5.3 Auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wird verzichtet.
- a) Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung.
 - b) Bestehende Einrichtungen dürfen gepflegt werden. Für den Schutz wertvoller Moor- und Nassstandorte wird besonders Sorge getragen.
 - c) Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen in Sonderfällen, wie Renaturierung ehemaliger Abbauflächen, ist zulässig.
- 5.4 Zum Schutz des Bodens wird auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch verzichtet.
- a) Eine schonende Bodenverwundung sowie eine plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung ist zulässig, wenn eine Verjüngung auf anderem Wege nicht möglich ist.
 - b) Ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen und von Waldbrandschutzstreifen ist zulässig.
- 5.5 Zum Schutz von Wasser und Boden werden biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt bei Hydraulikflüssigkeiten, wenn Technik eingesetzt wird, die keinen separaten Hydraulikkreislauf besitzt bzw. wenn keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt. Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt.
- c) Der Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und Hydraulikflüssigkeiten wird durch Beschaffungsnachweis oder – bei Neumaschinen – durch die Betriebsanleitung oder durch andere geeignete Nachweise (z.B. Ölanalyse)

belegt. Der Beleg wird – zusammen mit dem Arbeitsauftrag – auf der Maschine mitgeführt.

- d) Biologisch schnell abbaubar sind Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn sie ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“) oder ein Biozertifikat des Ölherstellers besitzen.
- e) Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen nach (Selbsterklärung).

6. Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder

Ziel ist es, dass der Waldbesitzer seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den in seinem Wald arbeitenden Menschen in vollem Umfang wahrnimmt. Die vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes werden dabei sichergestellt und gefördert.

- 6.1 Für den Fall, dass eigenes Personal beschäftigt wird, wird ein den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal erhalten oder geschaffen. Als Fachpersonal gelten Arbeitskräfte, die eine der Tätigkeit entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben oder über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.
- 6.2 Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, nach.
- 6.3 Im Forstbetrieb eingesetzte forstwirtschaftliche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber verfügen über die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation.
 - a) Siehe Leitfaden 6
- 6.4 In der Waldarbeit werden bei örtlicher Verfügbarkeit und ab 2014 generell nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat (z.B. RAL-Gütezeichen, Deutsches Forst-Service-Zertifikat, tqforst-Zertifikat) besitzen.
 - a) Beim Einsatz von Dienstleistungs- und Lohnunternehmern sowie gewerblichen Selbstwerbern, die ein RAL-Gütezeichen, ein Deutsches Forst-Service-Zertifikat oder ein vergleichbares, von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen, können die im Leitfaden 6 aufgelisteten Anforderungen als erfüllt angesehen werden.
 - b) Nachgewiesene bäuerliche Zuerwerbsbetriebe (Selbsterklärung) bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise, z.B. durch Abnahmeprotokolle, nachweisen.
- 6.5 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen sind einzuhalten. Wenn technisch umsetzbar, gehört hierzu auch eine funktionierende Rettungskette.
- 6.6 Für Zweitaktmaschinen werden Sonderkraftstoffe verwendet. Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Verwendung von Sonderkraftstoffen nach (Selbsterklärung).

- 6.7 Allen in der Forstwirtschaft eingesetzten Beschäftigten ist die Möglichkeit zur Aus- / Fort- / Weiterbildung zu geben. Derartige Maßnahmen werden dokumentiert.
- 6.8 Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt. Sofern für den einzelnen Betrieb oder Beschäftigten keine Tarifbindung vorliegt, kommen regional geltende oder vergleichbare Bedingungen der Forstwirtschaft zur Anwendung, z.B. der jeweilige Branchentarif der Forstlichen Erzeugerstufe bzw. für Forstbedienstete. Sie werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.
- 6.9 Die Mitgestaltung des Betriebsgeschehens über die jeweils geltenden Gesetze der Mitbestimmung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.
- 6.10 Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen können zulässig sein insbesondere zum Schutz der Ökosysteme sowie aus Gründen der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers. Bei der Waldbewirtschaftung werden die Erholungsfunktion und der ästhetische Wert des Waldes berücksichtigt.
- 6.11 Auf Standorte mit anerkannter besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung wird besondere Rücksicht genommen.

Leitfäden

Die folgenden Leitfäden sind als ergänzende Erläuterungen zu verstehen. Sie sollen den teilnehmenden Waldbesitzern Hilfestellung bei der Auslegung und praktischen Umsetzung der PEFC-Standards geben.

Leitfaden 1

Wie sollte ein Bewirtschaftungsplan gestaltet sein?

Forstbetriebe mit einer Flächengröße von über 100 ha sollen Forsteinrichtungswerke bzw. sofern solche nicht vorliegen, schriftliche Bewirtschaftungskonzepte erstellen, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- i) Flächenverzeichnis
- j) Kartenwerk
- k) Bestandesbeschreibungen oder Betriebsbeschreibung „Forst“
- l) Altersklassenübersicht (nach Baumarten getrennt), auch Ergebnisse einer Stichprobenerhebung möglich
- m) Zuwachs- und Vorratsberechnung
- n) Zieldefinition (einschließlich langfristig anzustrebendem Baumartenverhältnis mit Aussagen zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen im Sinne von PEFC)

- o) Mittelfristige Betriebsplanung
- p) Bemessung des Nutzungssatzes

Betriebsgutachten für Forstbetriebe mit einer Flächengröße von unter 100 ha sollen mindestens die unter Punkt a), b), e) und h) aufgeführten Angaben enthalten. An die Stelle der Berechnung von Zuwachs und Vorrat (Punkt e) kann eine Schätzung mit Hilfe der Ertragstafeln treten.

Alle Waldbesitzer ohne schriftliche Betriebsplanung sollen gegenüber dem Zertifizierer ihre Ziele und Planungen (Nutzung, Pflege, Verjüngung) detailliert darlegen.

Leitfaden 2

Wie sollte ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden?

Ein Gutachten ist bei der Anwendung von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln sowie bei der Polterspritzung nicht erforderlich.

Das Gutachten zum Pflanzenschutzmitteleinsatz sollte folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Funktion des Gutachters
- b) Bezeichnung der Wald-/Standorte
- c) ggf. Karte, in der die Einsatzbereiche gekennzeichnet sind
- d) Dokumentation, dass eine schwerwiegende Gefährdung vorlag.
- e) ggf. Fotodokumentation der Ausgangssituation
- f) Darstellung, dass alternative Methoden (z.B. biologisch-technischer Schutz, ...) nicht zielführend sind.
- g) Name und Dosierung des Präparates
- h) Zeitpunkt und Art der Ausbringung
- i) Ergebnis der Erfolgskontrolle.

Leitfaden 3

Bis zu welchem Nährstoffgehalt des Bodens ist eine Vollbaumnutzung nach zulässig?

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Bedeutung von Holz als regenerativem Energieträger und einer hierdurch steigenden Nachfrage nach Holzhackschnitzeln sowie steigenden Preisen für dieses Sortiment, stellen Nutzungen von Vollbäumen bzw. die Nutzung von Kronenmaterial zusätzlich zu Standardsortimenten (auch eine Vollbaumnutzung) inzwischen für viele Forstbetriebe eine durchaus wirtschaftliche Nutzungsform dar. Da die Nährstoffexporte bei einer solchen Wirtschaftsweise aber überproportional zur Erntemenge ansteigen, darf diese Vorgehensweise im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung kein Standardverfahren darstellen. Jedoch können unter bestimmten Umständen solche Nutzungen auch im Rahmen der Einhaltung der PEFC-Standards als vertretbar eingestuft werden. Insbesondere die folgenden Punkte gilt es hierbei zu beachten:

- a) Vollbaumnutzungen sollten nur im Rahmen von Durchforstungseingriffen erfolgen, nicht bei flächigen Nutzungen (Ausnahme: Mittel im Rahmen des Forstschutzes)
- b) Die Vollbaumnutzungen sollten erst ab einem Bestandesalter erfolgen, in dem sich auch Standardsortimente für die stoffliche Nutzung (Industrieholz und teilweise Sägeholzabschnitte) aushalten lassen, da in jüngeren Beständen der volumenbezogene Nährstoffexport noch deutlich höher ist.

- c) bei Nadelholz sollte – soweit aus Forstschutzsicht möglich – das Material erst nach Nadelabfall aus dem Bestand gerückt bzw. von der Rückegasse aus gehackt werden.
- d) beim Laubholz sollten solche Nutzungen im winterkahlen Zustand erfolgen.
- e) eine Nährstoffnachlieferung erfolgt über die Verwitterung und über Stoffeinträge aus der Luft, wobei der letztere Faktor der bedeutsamere sein kann. Für die betriebliche Entscheidung, ob Vollbaumnutzungen als vertretbar eingestuft werden oder nicht, sollten auch die Auswertungen der bundesweiten Bodenzustandserhebung sowie des Level-II-Programms des Bundes herangezogen werden. Über diese Quellen lassen sich Rückschlüsse auf den regionalspezifischen Ernährungszustand der einzelnen Baumartengruppen ziehen.
- f) soweit vorhanden sollte sich der Waldbesitzer an Leitlinien für die Anwendbarkeit von Vollbaumnutzungen in den Ländern orientieren (z. B. Niedersachsen oder Brandenburg)
- g) Vollbaumnutzungen sollten in Abhängigkeit von der regionalen Nährstoffversorgungssituation der Bestände und der Baumart nicht häufiger als zwei- bis viermal im Bestandesleben erfolgen und sind grundsätzlich – wie auch Gründe für eine häufigere Durchführung – in geeigneter Form dauerhaft zu dokumentieren
- h) Vollbaumnutzungen sollten dort unterbleiben, wo
 - degradierte Standorte vorliegen (z. B. ehemalige Streunutzung, Waldweide oder Waldbrandfläche)
 - die Böden sehr silikatarm und versauert sind und die Nährstoffeinträge aus der Luft vergleichsweise gering sind
 - verdichtungsempfindliche Böden vorliegen und daher Reisig und Kronenmaterial als Schutzdecke auf den Arbeits- und Rückegassen benötigt wird.

Leitfaden 4

Was bedeutet „angemessener Umfang“ in Bezug auf Biotopholz und was sollte bei der Behandlung des Themas „Biotopholz“ im Betriebsplan beachtet werden?

Biotopholz bestehend aus Horst- und Höhlenbäumen, Totholz und besonderen Altbäumen ist für den Schutz vieler Arten von besonderer Bedeutung. Diese Strukturen treten allerdings erst mit zunehmendem Alter auf und können hier ihre Funktionen besser erfüllen. Alters- und Zerfallsphasen sind in den Beständen, die durch den schlagweisen Hochwald geprägt sind, kaum vorhanden. Es ist wichtig, dass ein ausreichender Anteil an Totholz und Biotopbäumen bei der Bewirtschaftung berücksichtigt und dauerhaft von der Nutzung ausgenommen wird.

Als Biotopholz kommen bevorzugt in Betracht:

- a) Bäume in einem Alter von über 70 Jahren, insbesondere Laubbäume
- b) Bäume, deren Erhalt kein unzumutbares Risiko für die Arbeits- oder Verkehrssicherheit oder für den Waldschutz darstellen. Aus Gründen der Arbeits- und Verkehrssicherheit kann es auch notwendig sein, Biotopbäume anstelle stehenden Totholzes als liegendes Totholz zu belassen
- c) Horstbäume
- d) Höhlenbäume soweit deren Vorkommen nicht gehäuft ist (über 10 Bäume pro Hektar) und diese wirtschaftlich nicht wertvoll sind
- e) Bäume mit hohen Durchmessern (> 50 cm bzw. > 30 cm BHD bei Weichlaubebäumen) und schlechter Qualität
- f) einzelne gebrochene, geworfene oder bereits abgestorbene Bäume.

Angemessener Umfang bedeutet:

- a) ausreichende Qualität (s.o.)
- b) sinnvolle Verteilung
- c) Orientierung in Bezug auf ein ausreichendes Volumen können die Zielformulierungen in den Regionalen Waldberichten bieten.

Das Biotopholzmanagement sollte Eingang in die schriftlichen Arbeitsaufträge finden. Eine Markierung der Biotopbäume vor Erntemaßnahmen und vor der Schlagabraumvergabe ist wünschenswert.

Leitfaden 5

Wie kann der Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken?

Der Waldbesitzer soll auf der Grundlage der vegetationskundlichen Gutachten (soweit vorhanden) und durch jährliche Waldbegänge auf angepasste Wildbestände hinwirken.

Eigenjagdbezirke – in eigener Regie

Dem Eigenjagdbesitzer ist es durch die Gestaltung der Abschussfestsetzung weitestgehend möglich, selbst auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Sollten die Rahmenbedingungen (Insellage, Wildbestände in den Nachbarrevieren) trotz entsprechender Bemühungen nicht den erwarteten Erfolg bringen, ist dies dem Zertifizierer glaubwürdig darzustellen. Das Wildschadensrisiko kann auch durch geeignete Bejagungsmethoden gesenkt werden.

Verpachtete Eigenjagdbezirke

Die Jagdpächter werden vom Waldbesitzer über das in den PEFC-Standards definierte Ziel („Hauptbaumarten ohne Schutz“) und über die sich daraus ergebenden Maßnahmen informiert. Ersatz für auftretende Wildschäden wird geltend gemacht.

In neu abzuschließenden Jagdpachtverträgen dienen z.B. folgende Maßnahmen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben:

- a) Jährlicher Waldbegang,
- b) Festlegung der Hauptbaumarten,
- c) Wildschadensersatz im gesetzlichen Umfang,
- d) Durchsetzung angemessener Abschussplanung,
- e) Vertragsstrafe bei Nicht-Erfüllung des Abschusses unterhalb einer bestimmten Schwelle (z.B. 80 %) in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des vegetationskundlichen Gutachtens,
- f) Vorzeitiges Kündigungsrecht bei mangelhafter Abschusserfüllung.

Eine Alternative zur Verpachtung sind jährlich kündbare Pirschbezirke.

Verpachtete gemeinschaftliche Jagdbezirke

Jagdgenossen, die sich zur Einhaltung der PEFC-Standards verpflichtet haben, sollen gegenüber dem Zertifizierer dokumentieren, dass sie in geeigneter Weise (schriftlich oder mündlich im Rahmen der Versammlungen der Jagdgenossenschaft) versucht haben, auf die Abschussfestsetzung und die Gestaltung von Jagdpachtverträgen nach o.g. Vorgaben Einfluss zu nehmen, dass sie ggf. Wildschäden geltend gemacht haben und dass sie auf einen jährlichen Waldbegang hingewirkt haben.

Leitfaden 6

Was sollte ein Vertrag mit Forstunternehmern oder Selbstwerbern beinhalten?

		Selbstwerber		Dienstleister
		Privat	Gewerblich	
1.	Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge (durch den Besuch eines Grundlehrganges zu dokumentieren, ab 2013 für private Selbstwerber obligatorisch)	X	X	X
2.	Qualifiziertes Personal (z.B. Maschinenführer-/Forstwirt-Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung)		X	X
3.	Einhaltung der UVV, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) geeignete persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe, Schnittschutzhose, Handschuhe), b) keine Alleinarbeit mit der Motorsäge, mit Seilwinde und beim Baumbesteigen, c) Absperren der Hiebsflächen (keine Personen im Gefahrenbereich), d) Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort. 	X	X	X
4.	Maschinen nur auf den markierten Rückegassen und Fällungsschäden (vgl. PEFC-Schwellenwert)	X	X	X
5.	Aufarbeitung nur der zugewiesenen Bäume/Kronen (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz)	X	X	X
6.	Geeignete Geräte und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen (möglichst mit KWF-Gebrauchswertprüfung (FPA))	X	X	X
7.	Verwendung biologisch schnell abbaubarer Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten, ab 2013 für private Selbstwerber obligatorisch	X	X	X
8.	Mitführen eines Notfall-Sets für Ölhavarien		X	X
9.	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen		X	X
10.	Gewerbeanmeldung, gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung), Aufenthalts-/ Arbeiterlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten		X	X
11.	Einhaltung der tariflichen Vorgaben		X	X

Wenn keine schriftlichen Verträge mit den Selbstwerbern/Dienstleistern geschlossen werden, sollen o.g. Inhalte in einem Merkblatt festgehalten werden, dessen Erhalt vom Selbstwerber/Dienstleister per Unterschrift bestätigt wird. Alle begleitenden Personen sind über o.g. Regeln zu informieren. Bei Subunternehmereinsatz muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Vertragsinhalte auch von diesen eingehalten werden.

Im Arbeitsauftrag mit dem Forstunternehmer wird eine maximal tolerierbare Gleistiefe definiert, bei der die Holzernte/-bringung eingestellt wird. Bei Missachtung der genannten Regeln ist der sofortige Ausschluss von der Holzwerbung und ggf. eine Vertragsstrafe in Aussicht zu stellen.

Ein detaillierter Notrufplan, u.U. durch die Koordinaten ergänzt, ist dem schriftlichen Arbeitsauftrag beizufügen. Die Selbstwerber/Dienstleister sind an jedem Einsatzort über den nächsten Rettungspunkt zu informieren.



4.6 Verfahren zur Systemstabilität der PEFC-Zertifizierung der Region Niedersachsen

- Stand 1. Juli 2010 -

1. Ziele und Grundsätze

PEFC Deutschland verlangt neben dem Regionalen Waldbericht, Zielen und Handlungsprogrammen auch Verfahren zur Systemstabilität. Diese werden in den Anforderungen an die Region (Normatives Dokument 1001:2009) wie folgt beschrieben:

VERFAHREN ZUR SYSTEMSTABILITÄT

Die Region muss wirksame Verfahren darstellen, die zur Systemstabilität beitragen. Dabei können der Systemstabilität Maßnahmen und Elemente dienen, die sicherstellen, dass

- a) die teilnehmenden Betriebe und interessierte Kreise über die PEFC-Vorgaben und das Zertifizierungsverfahren ausreichend informiert und eingebunden sind, z.B. über das Angebot von Informationsveranstaltungen,
- b) Informationen über die Einhaltung der PEFC-Standards in den teilnehmenden Betrieben vorliegen und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden,
- c) eingehende Informationen zur PEFC-Zertifizierung der Region ausgewertet und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden,
- d) die Erreichung der im Regionalen Waldbericht formulierten Ziele verfolgt wird und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden; insbesondere haben die Forstbetriebsgemeinschaften, welche die Urkunde gemäß 8.1.2.1 oder 8.1.2.2 nutzen, regelmäßig Informationen an die regionale Arbeitsgruppe weiterzuleiten,
- e) die Aktualität des Regionalen Waldberichtes gegeben ist und ggf. in Zwischenberichten (gem. Ziffer 7.2.2.5) die relevanten Änderungen dargestellt werden (Daten, Ziele u.a.).

Maßnahmen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten müssen festgelegt und dokumentiert sein. Die Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Systemstabilität muss vor der Vergabe des regionalen Zertifikates gegenüber der Zertifizierungsstelle nachgewiesen werden. Der Informationsaustausch muss dokumentiert werden. Die teilnehmenden Betriebe sind über die Verfahren ausreichend zu informieren.

Das Verfahren zur Systemstabilität wird neben dem Regionalen Waldbericht vom unabhängigen Zertifizierer begutachtet. Ein wirksames internes Audit ist ein Kennzeichen der PEFC-Zertifizierung. Je besser die Selbstkontrolle ist, desto gezielter und damit kostengünstiger können die jährlichen Kontrollstichproben durch die externen Auditoren sein.

Das niedersächsische PEFC-Verfahren zur Systemstabilität ist an folgenden **Grundsätzen** ausgerichtet:

1. Die Umsetzung nachhaltiger Waldwirtschaft soll von glaubwürdiger Offenheit und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern, Forstorganisationen und interessierten Kreisen z. B. der Umweltverbände, der Gewerkschaften und Agenda-Gruppen bestimmt werden.
2. Die Planung, Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen zur Systemstabilität müssen laufend bzw. jährlich zusammengefasst dokumentiert werden, um den zuständigen Stellen leicht Einsicht zu ermöglichen.
Hierzu sind die bestehenden forstlichen Strukturen und Abläufe von Planung, Vollzug und Kontrolle zu nutzen. Zusätzliche Bürokratie muss möglichst vermieden werden.
3. Die Verantwortung für die Informationen, die Maßnahmen im Wald und die Nachweise können unterschiedlichen Stellen obliegen.

4. Über den Umgang mit Beschwerden z. B. Dritter und mit Abweichungen von der Leitlinie ist zwischen den Beteiligten z. B. zwischen dem Vorstand der Forstgenossenschaft/Forstbetriebsgemeinschaften und ihren Mitgliedern oder zwischen den Waldbesitzern, betreuenden Forstleuten und Unternehmer ein verbindliches Verfahren im Abschnitt 3.2.3 festgelegt worden. Dieses Verfahren wird von allen Beteiligten mit der Zertifizierung anerkannt.

2. Organisation der Region Niedersachsen

Übersicht 1 (Anlage) zeigt den Aufbau der niedersächsischen Forstverwaltung, der Vertretungen der Waldbesitzarten und der PEFC- Regionalen Arbeitsgruppe. Auf den Ebenen Region, Verwaltung/Verband und Forstamt/Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss werden für den jeweils räumlichen Zuständigkeitsbereich PEFC-Beauftragte benannt - unmittelbar im Wald Tätige (z.B. Revier-, Bezirksförster, Waldbesitzer) sollen hiervon ausgenommen sein. Die PEFC- Beauftragten sind Ansprechpartner und Koordinatoren für die im Abschnitt 3 genannten Maßnahmen zur Einhaltung der Ziele des Regionalen Waldberichtes und der Leitlinie für die nachhaltige Waldbewirtschaftung. Die Region verpflichtet sich die PEFC- Beauftragten kurzfristig nach der Konformitätserklärung bzw. der Zertifizierung im einzelnen zu benennen.

3. Maßnahmen/Zuständigkeiten für die Systemstabilität

3.1 Information und Schulung über die PEFC-Zertifizierung und Leitlinie

Übersicht 2 (Anlage) zeigt die federführenden bzw. unterstützenden Stellen im Bereich Information und Schulung. Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

3.1.1 Information und Schulung der Waldbesitzer durch

- Informationsmaterial
- Fach-/Waldbesitzerzeitschriften
- Waldbesitzerversammlungen der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bzw. Forstgenossenschaften
- Tagungen der Waldbesitzerverbände bzw. des Landesforstbeirates
- Sitzungen der Forstausschüsse der Landwirtschaftskammer
- Mobile Waldbauernschulen
- Fortbildungsprogramme der Niedersächsischen Landesforsten und der Landwirtschaftskammer
- Einzelberatungen

3.1.2 Information und Schulung der Forstfachkräfte durch:

- Informationsmaterial
- Fortbildungsprogramme der Niedersächsischen Landesforsten und der Landwirtschaftskammer (spezielle Lehrgänge zu PEFC, Integration von PEFC-Inhalten im Rahmen sonstiger fachspezifischer Lehrgänge)
- forstamtsinterne Schulungen
- Dienstbesprechungen
- Inspektionslehrwanderungen

3.1.3 Information und Schulung der forstlichen Lohnunternehmer durch

- Informationsmaterial
- Tagungen der Zusammenschlüsse der forstlichen Lohnunternehmer
- Fortbildungsveranstaltungen für forstliche Lohnunternehmer

- Teilnahme der forstlichen Lohnunternehmer an Veranstaltungen gem. 3.1.1 und 3.1.2
- Einzelberatungen

3.1.4 Information der an PEFC interessierten Öffentlichkeit

- Laufende Information der „PEFC- Regionalen Arbeitsgruppe Niedersachsen“
- Erstellung von Informationsmaterial für die breite Öffentlichkeit z. B. mit aktueller Internetseite
- Information der Holzwirtschaft
- Medienarbeit
- Einrichtung von Dialogmöglichkeiten im Internet und auf Ebene des Forstamtes bzw. der Forstbetriebsgemeinschaft.

3.2 Inventur-, Planungs- und Kontrollinstrumente zur Sicherstellung der Ziele des Regionalen Waldberichts und Einhaltung der Leitlinie

Die Übersichten 3 und 4 (Anlage) legen die Maßnahmen und Zuständigkeiten (Verantwortung) für die Einhaltung der Leitlinie bzw. die Ziele des Waldberichts fest. Folgende Maßnahmen werden in einzelnen getroffen:

3.2.1 Auf betrieblicher Ebene - s. Übersicht 3 -

Planung bzw. Kontrolle der Maßnahmen nach PEFC- Prüfkriterien bei

- Bewirtschaftungsrichtlinien der Waldbesitzer
- Periodische Betriebspläne
- jährliche Betriebspläne
- Sonstigen Maßnahmen durch den Betrieb (z. B. Verpflichtung der Lohnunternehmer)
- Betriebsanalysen im Bereich der Landes- und Betreuungsforsten
- Maßnahmen durch die Betreuungsorganisation
- Bewilligung und Kontrolle von Maßnahmen im Rahmen der forstlichen Förderung im Anhalt an Leitlinie und Ziele des Regionalen Waldberichts
- Dokumentation von Abweichungen und Korrekturmaßnahmen (s. 3.2.3)

3.2.2 Auf regionaler Ebene (Landesebene) - s. Übersicht 4 -

a. Inventur und Kontrolle. Die angeführten Inventurinstrumente dienen zugleich der Kontrolle der Umsetzung forstwirtschaftlicher Ziele, wie sie im Regionalbericht formuliert sind:

- Statistik der PEFC- zertifizierten Betriebe nach Jahr, Zahl, Waldbesitz und Fläche (Rücklauf aus dem Sekretariat von PEFC Deutschland) durch den PEFC-Landesbeauftragten
- Jahresberichte der Niedersächsischen Landesforsten, der Landwirtschaftskammer u. a.
- Verwendungsnachweise forstliche Förderung
- Statistiken über Holzeinschlag und –verkauf
- Waldschadenserhebung

- NW-FVA- Berichte zur Forstschutzsituation
- Testbetriebsnetz des BMVEL
- Überbetriebliche Auswertungen der Forsteinrichtungen/Waldinventuren
- Dokumentation von Abweichungen und Korrekturmaßnahmen (s. 3.2.3)

b. Planung

- der Waldentwicklung (Waldprogramm, Forstl. Rahmenpläne, Forsteinrichtungen, Richtlinien für die forstliche Förderung) bei neuen Plänen oder Fortschreibungen ein Kapitel Konformität/Umsetzung PEFC-Leitlinie und Ziele des Regionalen Waldberichts
- der PEFC- Aktivitäten (Aktualisierung des Regionalen Waldberichts bis Mitte 2015, Informations- und Schulungsveranstaltungen u. a.)

3.2.3 Interner Umgang bei Abweichungen von der Leitlinie

Werden Abweichungen von der Leitlinie für die nachhaltige Waldbewirtschaftung bekannt, soll nach den Übersichten 5 und 6 (Anlage) verfahren werden.

In **Übersicht 5** wird der Ablauf der Prüfung vom Informationseingang vermuteter Abweichungen über ihre Bewertung auf der Ortsebene bis ggf. zur Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen sowie die Dokumentation dieser Schritte dargestellt.

Bei besonders schweren Verstößen oder Nichteinigung werden die jeweils höheren Ebenen eingeschaltet.

Entsprechend **Übersicht 6** sollen alle vermuteten Abweichungen von der PEFC- Leitlinie, ihre Bewertung, sowie die ggf. vereinbarten Korrekturmaßnahmen dokumentiert werden. Die Melder vermuteter Abweichungen können, müssen aber nicht benannt werden. Aus der PEFC- Überprüfungsmatrix für die Zertifizierungskriterien der PEFC- Leitlinie (Anhang IV der PEFC- Systembeschreibung) sind in Übersicht 6 die ggf. vermuteten wesentlichen Abweichungen mit der generellen Gewichtung zur Erleichterung und Systematisierung der Dokumentation stichwortartig aufgelistet und entsprechend anzukreuzen.

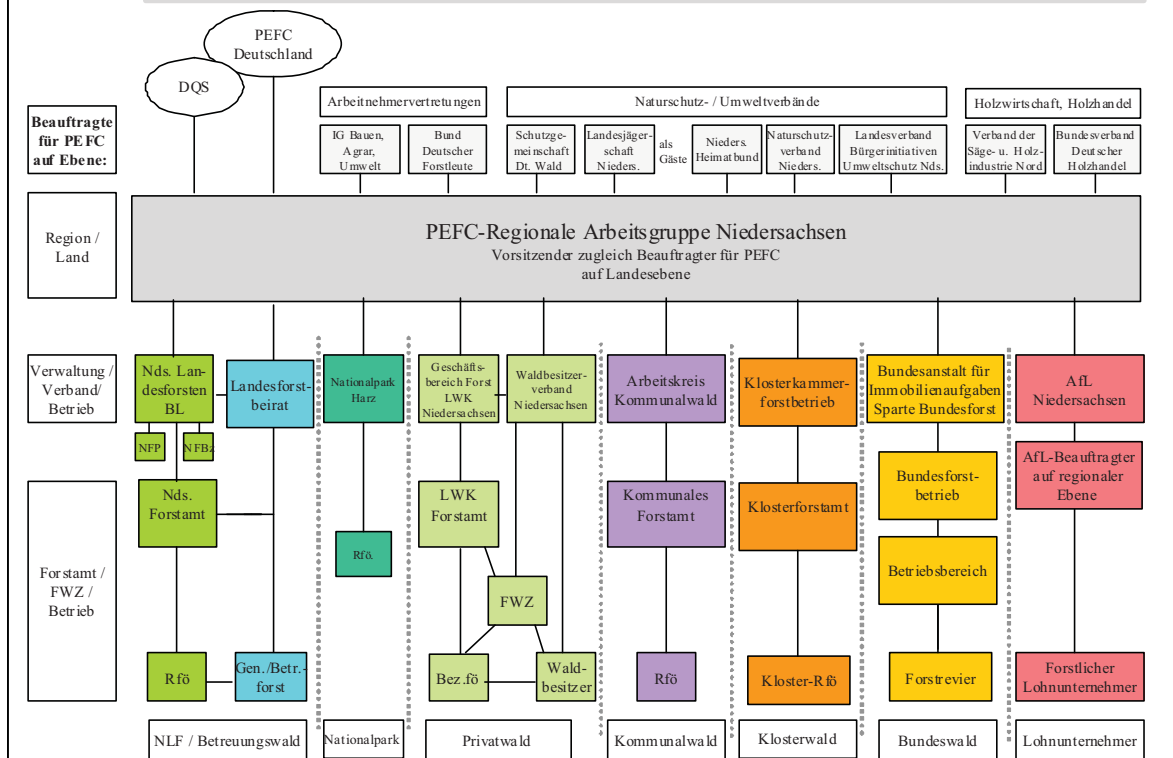
Der betroffene Waldbesitzer soll zur Vermutung Stellung nehmen z. B. zu Umständen, Verursacher, Vermeidbarkeit, Bedeutung für die Nachhaltigkeit und ggf. eingeleitete Maßnahmen zur künftigen Vermeidung.

Die Bewertung der Vermutung und Stellungnahme erfolgt gemeinsam durch den zuständigen PEFC- Beauftragten, Waldbesitzer, Forstbetreuer und ggf. Vorsitzenden des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses. Sie vereinbaren auch die notwendigen Korrekturmaßnahmen. Je nach Schwere der Abweichung erhalten die Dokumentation nur die örtlich Betroffenen oder auch die PEFC- Beauftragten auf den anderen Ebenen.

Über die nicht direkt weiter gemeldeten Abweichungen (gering, mittel) erstellt der auf Ortsebene zuständige PEFC- Beauftragte einmal jährlich eine gebündelte Dokumentation und leitet diese dem auf Ebene der Verwaltung / des Verbandes zuständigen PEFC- Beauftragten zu, der diese zusammenfasst und an den Landesbeauftragten weiterleitet.



Verfahren zur Systemstabilität der Region Niedersachsen: Organisationsschema / Informationswege



**Verfahren zur Systemstabilität der PEFC-Zertifizierung der Region Niedersachsen:
Zuständigkeiten im Bereich Information und Schulung**

Information und Schulung der	Zuständigkeiten														Region / Land			
	Beauftragter FA (in Zus.arb. mit Vorst. Gen.-forst bzw. FWZ)							Beauftragter der Verwaltung / des Verbandes							Landes-beauf-tragter	RAG		
	NFA	Vorst. Gen. forst	LWK-FA	FWZ	Komm-FA	Bundes-Forst-HSt	AfL	NLF	LF-Beirat	LWK	Wald-besitzer-verband (X)	AK Komm.	Bundes-forsten	AfL				
privaten Waldbesitzer			X	(X)						(X)								
Gen.- / Betreuungs-forsten	X	(X)	X					(X)	(X)									
Betriebseigene Forstfachkräfte	X	(X)	X	(X)	X	X		(X)	(X)	(X)		(X)	(X)					
Forstl. Lohn-unternehmer.	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	X	(X)	(X)	(X)		(X)	(X)	X			X	
Öffentlichkeit	X	(X)	X	(X)	X	X	X	X	X	X	X	(X)	X	X	X			X
Dokumentation	X	(X)	X	(X)	X	X	X	(X)	(X)	X	X	(X)	X	X	X			X
Koordination	(X)		(X)		(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	X	X				(X)
Auswertung									X			(X)	X	X				(X)

X : Federführende Stelle

(X) : Zuarbeit / Unterstützung / Abstimmung mit federführender Stelle

Verfahren zur Systemstabilität der PEFC-Zertifizierung der Region Niedersachsen: Maßnahmen und Zuständigkeiten zur Einhaltung der Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung

		Zuständigkeiten											
		FA / FWZ / Betrieb					Überbetriebliche Instanzen						
Berücksichtigung der Leitlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung bei		NFA	Gen.-/Betreu.-forst	LWK-FA	Priv. Waldbesitzer	FWZ	Komm-FA	Bund-FA	Lohnunternehmer	NLF BL	LWK	Bundesforsten	AfL
Periodische Betriebsplanung	In Eigenregie	(X)			X		X	(X)		X		X	
	Durch Betreuungsorganisation	(X)	X	(X)	X					(X)	(X)		
jährliche Betriebsplanung	In Eigenregie	X			X		X	X		(X)			
	Durch Betreuungsorganisation	(X)	X	(X)	X								
Betriebsvollzug und Vollzugskontrolle	In Eigenregie	X	X	X	X		X	X					
	Unter Beteiligung Lohnunternehmer	X	X	X	X		X	X	X				
	Durch Betreuungsorganisation	X	(X)	X	(X)				(X)				
	Durch FWZ			(X)	(X)	X			(X)		(X)		
	Im Rahmen Förderung	X	X	X	X	X			(X)	(X)	(X)		
	Kontrollen überbetriebl. Instanzen (Inspektion, Bewilligungsbehörden u.a.)	(X)		(X)				(X)		X	X	X	
Richtlinien der Verwaltungen / Verbände										X	X	X	X

X : Federführende Stelle ; (X) : Zuarbeit / Unterstützung / Abstimmung mit federführender Stelle

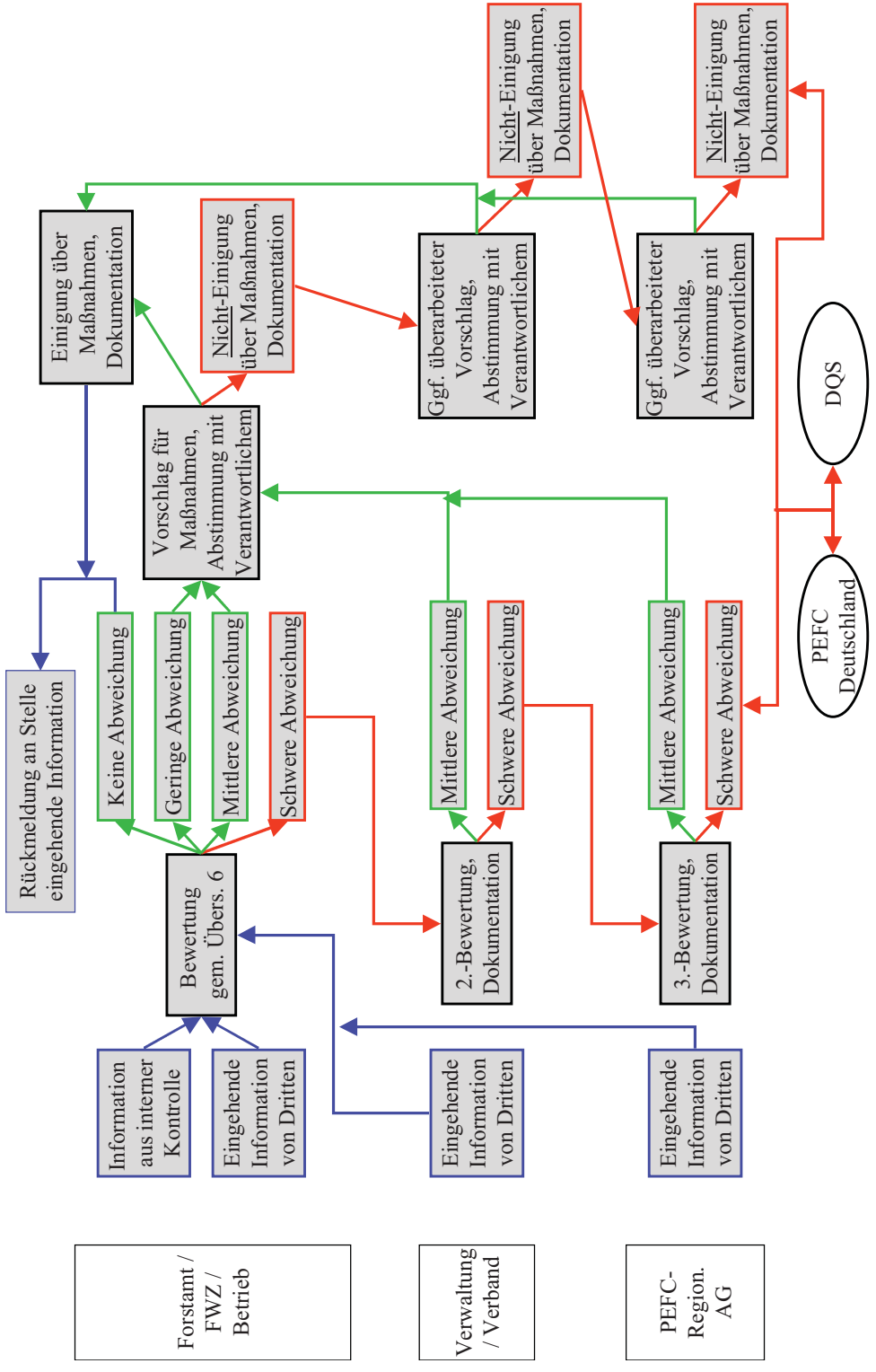
Verfahren zur Systemstabilität der PEFC-Zertifizierung der Region Niedersachsen:
Maßnahmen und Zuständigkeiten zur Sicherstellung der Ziele des Regionalen Waldberichts (RWB)

Maßnahmen	Zuständigkeiten										Region / Land	
	Beauftragter der Verwaltung / des Verbandes					AFL					Landes- beauftragter	RAG
	NLF	LF- Beirat	LWK	Wald- besitzer- verband	AK Komm.	Bundes- forsten	AfL					
Auswertung jährl. Berichte, Statistiken	X		X	(X)	(X)	X	(X)					
Auswertung überbetriebliche Inventuren	X		X		(X)	X						
Integration von Zielen RWB bei überbetriebl. Planungen, Richtlinien	X	(X)	X	(X)	(X)	X						
Vergleich Auswertungen, überbetriebl. Planungen mit Zielen RWB	(X)		(X)			(X)				X		
Fortschreibung RWB, ggf. Zielanpassung bzw. Zwischenbericht	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			(X)		X
Begleitung der reg. Begutachtung, Kontrollstichprobe	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			(X)		X

X : Federführende Stelle
 (X) : Zuarbeit / Unterstützung / Abstimmung mit federführender Stelle

Die angeführten Tabellen werden mit Inkrafttreten der neuen PEFC-Standards entsprechend der Vorgaben von PEFC-Deutschland angepasst.

**Verfahren zur Systemstabilität der Region Niedersachsen:
Schema interner Umgang bei Abweichungen von der Leitlinie**



Forstamt / FWZ / Betrieb

Verwaltung / Verband

PEFC-Region. AG

Dokumentation von Abweichungen von der PEFC-Leitlinie (Stand 19.01.2005) und Korrekturmaßnahmen

1. Vermutete Abweichung/en

- Waldbesitzer/Betrieb: _____ in Forstabt. Nr. _____
(Name, PEFC-Registrier-Nr.)

-
- (Vertreter) _____ (Anschrift) _____
- gemeldet durch: _____
(Name, Funktion, Zeitpunkt - Angabe freigestellt -)

- Vermutete Abweichungen von der Leitlinie (PEFC-Standards für Deutschland, Anhang III der Systembeschreibung einschließlich Leitfäden):

1. Forstliche Ressourcen

- kein angemessener Bewirtschaftungsplan
- vorzeitige Nutzung; Verlichtung (unter Best. Grad 0,4 und ohne Verjüngung)

2. Gesundheit und Vitalität des Waldes

- flächig Pflanzenschutzmittel ohne schriftliche fachkundige Beratung
- Düngung, Bodenschutz-Kalkung ohne Gutachten
- flächiges Befahren bei der Holzernte
- kein geregelter Dienstleistereinsatz
- keine dauerhafte Feinerschließung oder i. d. R. unter 20 m
- keine technische Befahrbarkeit der Rückegassen
- starke Fällungs- und Rückeschäden

3. Produktionsfunktion des Waldes

- Pflege nicht gesichert
- Endnutzung nicht hiebsreifer Bestände (Nadelb. < 50 J., Laubb. < 70 J.)
- Sonderbiotope und Schutzgebiete nicht geschont
- Erschließung nicht bedarfsgerecht
- neue Beton-/Schwarzdecken gebaut
- Ganzbaumnutzung (Stockrodung)

4. Biologische Vielfalt im Waldökosystem

- Begründung von nicht standortgemäßen Mischbeständen (Mischbaumart < 10 % im Endbestand)
- kein hinreichender Anteil Baumarten der pnV (keine natürliche Verjüngung in nächster Generation möglich)
- gentechnisch veränderte Organismen verwendet
- nicht überprüfbare Herkünfte verwendet; seltene Baumarten nicht gefördert
- zu großflächige Verjüngungs-Verfahren, zu wenig der möglichen standortgemäßen Naturverjüngung
- Totholz/Höhlenbäume nicht angemessen erhalten
- großer Kahlschlag ohne zwingenden Grund
- nicht angepasste Wildbestände im Rahmen der Möglichkeiten des Waldbesitzers

5. Schutzfunktionen

- flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung
- Neue Entwässerungseinrichtungen angelegt
- keine biologisch abbaubaren Ketten- und Hydraulik-Öle, keine Bindemittel an Bord

bitte wenden

6. Gesellschaftliche Funktion

- keine qualifizierten Arbeitskräfte
 - zertifizierte Dienstleister nicht vorgezogen
 - keine tarifliche Bezahlung der betriebseigenen Mitarbeiter
 - UVV nicht eingehalten
 - keine Aus-, Fortbildung, Mitwirkung der Mitarbeiter
 - kein freier Zutritt zum Zwecke der Erholung
 -
-

2. Bewertung der vermuteten Abweichung/en – Gesamturteil –

- keine Abweichung/en

Abweichung/en:

- Art: _____ gering mittel schwer wiederholt
_____ gering mittel schwer wiederholt
_____ gering mittel schwer wiederholt
- Insgesamt Abweichung/en gering mittel schwer wiederholt mittel schwer

Betrifft % der zertifizierten Betriebsfläche.

3. Vereinbarte Korrekturmaßnahmen:

- Aufklärung Nachschulen anordnen _____
- in Unternehmer-/Selbstwerberverträge aufnehmen
- Sonstiges: _____

- Durchführung durch wen bis wann: _____
- Vollzug mitteilen: _____
(wer, bis wann an wen)

4. Diese Dokumentation erhält

- der Waldbesitzer Vorstand Forstwirtsch. Zusammenschluss/Forstgenossenschaft Revierförsterei Forstamt
- der PEFC-Beauftragte auf Ortsebene Verwaltungs-/Verbandsebene Landesebene (Regionale Arbeitsgruppe)

5. Gemeinsam geprüft, bewertet und vereinbart am durch

- PEFC-Beauftragten: _____
- Waldbesitzer: _____
- Forstbetreuer: _____
- ggf. Vorsitzenden des Forstw. Zusammenschlusses/Forstgen.: _____
(Unterschriften)

4.7 Vereinbarung

**Regionale PEFC-Arbeitsgruppe
Niedersachsen**

und

PEFC Deutschland e.V.
Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart

Zielsetzung

Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen und PEFC Deutschland e.V. verfolgen das Ziel, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen, die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu dokumentieren und zu verbessern, das Bild der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit weiter zu verbessern sowie die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu fördern.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen und PEFC Deutschland e.V. Sie dient insbesondere dazu, es der Regionalen Arbeitsgruppe Niedersachsen zu ermöglichen, den in Kap. 2 des Normativen Dokuments PEFC D 1001:2009 sowie in Kap. 8.2 der Zertifizierungsnorm DIN EN 45011 definierten Anforderungen entsprechen zu können.

Aufgaben der regionalen Arbeitsgruppe

Der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation nach Maßgabe des Normativen Dokuments PEFC D 1001:2009 (Kap. 2.1 und 2.3),
- Erstellung des Regionalen Waldberichts (Kap. 4, 1001:2009),
- Antragstellung bei den akkreditierten Zertifizierungsstellen (Kap. 7, 1001:2009),
- Erarbeitung von Handlungsprogrammen, insbesondere Formulierung von Zielen der Waldbewirtschaftung in der Region Niedersachsen im Rahmen der Vorgaben von PEFC Deutschland e.V. (Kap. 5, 1001:2009)
- Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Systemstabilität (Kap. 6, 1001:2009).

Aufgaben von PEFC Deutschland e.V.

Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen überträgt dem Sekretariat von PEFC Deutschland e.V. die Führung ihrer laufenden Geschäfte. In diesem Rahmen werden insbesondere die folgenden Tätigkeiten vom PEFC-Sekretariat übernommen:

- Registrierung der teilnehmenden Waldbesitzer (Erfassung der Selbstverpflichtungserklärungen in einer Datenbank, Datenübermittlung an PEFC International),

- Erstellung und Versand der Urkunden, welche die Teilnahme der Waldbesitzer an der PEFC-Zertifizierung bestätigen und das Recht zur Verwendung des PEFC-Logos beinhalten (Kap. 8.2 der PEFC-Systembeschreibung 0001:2009),
- Einzug der Urkunden und Löschung aus der Datenbank bei Kündigung oder Entzug der Urkunde (Kap. 8.4.2, 0001:2009),
- Information der teilnehmenden Waldbesitzer über Änderungen der Systemgrundlagen (Kap. 8.1 der DIN EN 45011 bzw. Kap. 7.2.2.7, 0001:2009).
- Beauftragung der Vor-Ort-Audits und ggf. außerplanmäßiger Überprüfungen (Kap. 8.3 und 9.1, 0001:2009).

Finanzierung durch PEFC Deutschland e.V.

Aus dem Budget, das PEFC Deutschland e.V. als Gebühr von den teilnehmenden Forstbetrieben für die Nutzung der PEFC-Standards und des PEFC-Logos gemäß der Gebührenordnung (4003:2007) erhebt, erhält die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen von PEFC Deutschland e.V. Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Honorierung der Zertifizierungsstellen.

Die folgenden Aufwendungen werden finanziert:

- Notarielle Beurkundung der Satzung und Eintragung in das Vereinsregister.
- Bürobedarf, Telefon, Sitzungen, etc. nach Maßgabe der im Budget von PEFC Deutschland e.V. eingestellten Mittel.
- Zertifizierungskosten für die Überprüfung des Regionalen Waldberichts (Kap. 4, 1001:2009) und die Durchführung der jährlichen Vor-Ort-Audits (2002:2009).
- Öffentlichkeitsarbeit in der Region auf Antrag und nach Maßgabe der im Budget von PEFC Deutschland e.V. vorhandenen Mittel.

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft. Sie kann von den Vertragspartnern aus wichtigem Grund mit 3-monatiger Frist zum jeweils vollen Jahr der Laufzeit seit Inkrafttreten gekündigt werden. Wird der PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen das regionale PEFC-Zertifikat entzogen, verliert auch diese Vereinbarung ihre Gültigkeit mit sofortiger Wirkung.

Hannover, den

Stuttgart, den

Hartmut Kaempfe
Vorsitzender
der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Niedersachsen

Dirk Teegelbekkers
Geschäftsführer
PEFC Deutschland e.V.

4.8 Quellenverzeichnis

- AfL Niedersachsen e.V.: Schriftliche Auskunft bezüglich der Anzahl zertifizierter Forstunternehmer in Niedersachsen vom 27.05.2010.
- AfL Niedersachsen e.V.: Schriftliche Auskunft bezüglich der Maschinenausstattung niedersächsischer Forstunternehmen und der als Fahrer beschäftigten Personen vom 08.08.2010.
- Biotoppflege im Wald. Arbeitskreis Forstliche Landespflege. Kilda-Verlag 1984
- BFN: www.bfn.de (Zugriff: 14.06.2010)
- BÖSWALD und WIERLING (1997): „Wald und Forstwirtschaft Niedersachsens im Kohlenstoffhaushalt“; Schriftenreihe „Aus dem Wald“, Heft 50; Teil II
- BROKMEIER und STRUNK (2008): Struktur und Geschäftsfelder niedersächsischer Forstunternehmen – Forst und Technik 8/2008, S. 24-27
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.11.1952, zuletzt geändert am 26.03.2008 (BGBl. I S. 426).
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
- Bundesrat (2001): Entschließung des europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über den Stand der Wettbewerbsfähigkeit der Holz verarbeitenden Industrie und verwandter Industriezweige in der EU. Bundesdrucksache 113/01, S. 10
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), letzter Änderung 31.7.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585)
- Das LÖWE-Programm – 15 Jahre langfristige ökologische Waldentwicklung, Herausgeber Niedersächsische Landesforsten, 2008
- Der Wald in Niedersachsen – Ergebnisse der Bundeswaldinventur II. Aus dem Walde- Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen Heft 55
- Deutsche Lehranstalten für Agrartechnik (deula): fernmündliche Abfragen bei den Deula-Standorten bezüglich der durchgeführten Motorsägens Schulungen in den Jahren 2007-2009
- Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2009 (Stand: Juni 10), herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.
- Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Herkunftsempfehlungen) Stand Dez. 2004, NW-FVA, Abt. C.
- Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658); Geändert durch Art. 214 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
- Gesetz über den Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) (Nds. GVBl. Nr. 30/2005) ausgegeben am 28. 12. 2005, 446
- Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG) Vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. 2002, 426)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 15.09.1986, zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975, zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Gesundheitsschutz für Forstwirte in den Niedersächsischen Landesforsten, NLF, Georg-August-Universität Göttingen und Gesetzliche Unfallversicherung
- Grundsätze der Prävention (GUV-VA 1) Unfallverhütungsvorschrift der Gesetzlichen Unfallversicherung, Juli 2004
- HABERMANN, et al. (2010): Waldschutzsituation 2009 in Nordwestdeutschland: AFZ der Wald Nr. 7 (3.04.2010), S. 29-32).
- HILLMANN und ZIMMECK (2005): „Kohlenstoffspeicher Wald – Eine Chance für die deutsche Forstwirtschaft“ (www.waldundklima.net – Zugriff 01.07.2010)
- Konzept zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland, 2000: Konzept der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Forstliche Genressourcen und Forsts Saatgutrecht“
- Klimarahmenkonvention der Vereinigten Nationen (UNFCCC), veröffentlicht unter www.bmu.de (Zugriff: 28.05.2010).

Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN), Datenbank LSK-Online (Zugriff: 27.05.2010)

Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) RdErl. d. ML v. 20.03.2007 – 405 – 64210-56.1 – VORIS 79 100 –

Langfristige, ökologische Waldentwicklung – Richtlinie zur Baumartenwahl: Schriftenreihe Aus dem Walde – Band 54, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

LBG Niedersachsen-Bremen, Präventionsberichte

LWK – Geschäftsbereich 2 (Förderung) – Auswertungen der Fördertätigkeit in der Forstwirtschaft

LWK – Geschäftsbereich 4 (Forst) – Auswertungen der Fördertätigkeit.

LWK – Geschäftsbereich 4 (Forst) – Auswertung des Organisationsstandes in FWZ organisierter Waldbesitzer

LWK – Geschäftsbereich 4 (Forst) – Auswertung Erfolgsbericht

LWK – Geschäftsbereich 4 (Forst): Auswertung der PEFC-Systemabweichungen

LWK Niedersachsen: Darstellung auf der Homepage: www.lwk-niedersachsen.de (Zugriff: 15.06.2010)

LWK – Auskunft bezüglich des Standes der Standortkartierungen

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl, 2010, 104)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Fassung vom 10. Februar 2003 Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978 (Nds. GVBl. S.517)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert 26.03.2009 (Nds. GVBl. S. 117)

Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.März 2001, zuletzt geändert am 13.12.2007 (Nds. GVBl. Nr. 40/2007 S. 708)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML), Veröffentlichungen im Internet: www.ml.niedersachsen.de (Zugriff: 27.05.2010)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (AB-NJagdG) RdErl. d. ML. V. 11.01.2005 (Nds. MBl. S. 152)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) – Referat 406 – Auswertung der anerkannten FWZ in Nds.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) – Referat 406 – Datenabfrage am 03.06.2010 bezüglich der Anzahl forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): Erlass zur Durchführung von Bodenschutzkalkungen in den Niedersächsischen Landesforsten (VORIS: 7910000060046) vom 25.03.1996)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 26. 10. 2007 – 406-64030/1-2.1)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen, RdErl. d. ML v. 16. 10. 2007 – 406-64030/1-2.2 – (Nds. MBl. S. 1379)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz: Der Klimawandel als Herausforderung für Staat und Gesellschaft – Struktur für eine Anpassungsstrategie -; März 2009

NLF – Abfrage beim Wegebaustützpunkt Seesen (03.05.2010)

NLF – Auswertung der PEFC-Systemabweichungen

NLF – Auswertung der Planausführungsnachweise Kostenstelle 412

NLF – Auswertung der Zaunbaulängen (Kostenstelle 360)

NLF – Aus- und Fortbildung 2009 und 2010 des Niedersächsischen Forstlichen Bildungszentrums

NLF – Betriebsleitung, Abt. Produkt und Markt - Auswertung der durch die NLF betreuten FWZ.

NLF – Betriebsleitung – BA 09/2006: „Gestellung von Sonderkraftstoff und Bio-Kettenöl“; Allgemeine Betriebsanweisung der Niedersächsischen Landesforsten

NLF – Betriebsleitung – BA 07/2008: „Zertifizierung der Regiemaschinen“; Betriebsanweisung der Niedersächsischen Landesforsten

NLF – Betriebsleitung – BA 24/2009 „Einsatz von Unternehmern und Selbstwerbern in den Niedersächsischen Landesforsten; Umsetzung der PEFC – Standards für Deutschland“

NLF – Betriebsleitung – BA 33/2009 „Einsatz von Forstwirtschaftsmeistern als Fortbilder“ Allgemeine Betriebsanweisung der NLF (P/M – 64041)

NLF – Betriebsleitung – BA 16/2010 „Bestimmung, Aufgaben und Zuständigkeiten beim Wegebau“

NLF – Betriebsleitung – BA 17/2010 „Waldschutzmeldewesen“ der Betriebsanweisung der NLF

NLF – Betriebsleitung – Auswertung der Meldungen der NLF im PSM-Portal der NW-FVA

NLF – Betriebsleitung – Abfrage der in den NLF gekalkten Waldflächen

NLF – Betriebsleitung – Jagdnutzungsvorschrift (JNV)

NLF – Betriebsleitung – Leitfaden Sturm – Auflistung zertifizierter Forstunternehmen in Niedersachsen und Deutschland

NLF – Betriebsleitung – mündliche Auskunft bezüglich der Anzahl von Regiemaschinen und schnell abbaubaren Betriebsmitteln (07.07.2010)

NLF – Betriebsleitung – - Zeitreihe Holzerlöse der NLF

NLF – NFBz – Unfallbericht 2008 der Niedersächsischen Landesforsten

NLF – NFP – Auskunft bezüglich des Standes der Standortkartierungen

NLF – NFP – Auswertung bezüglich der Anzahl angebotener Lehrgänge 2009 und 2010

NLF – NFP – Rahmenschema Standortkartierung

NLF – NFP – Datenbank der festgestellten Rote-Liste-Arten

NLF – NFP – Dezernat II „Forsteinrichtung und Waldökologie“ – Forsteinrichtungsdatensatz

NLF – NFP – Dezernat II - Abfrage bezüglich des Einrichtungsstandes im Betreuungs- und Landeswald

NLF – Graphische Auswertung des FE-Datensatzes des gesamten Landeswaldes (Stand 03.06.2010)

NLF – NFP - Technische Anweisung zur Bestandesinventur

NW-FVA: Abwägungs- und Dokumentationsblatt für Pflanzenschutzmittelanwendungen (www.nw-fva.de – Zugriff 01.07.2010)

NW-FVA: Waldschutzinfos (www.nw-fva.de – Zugriff 01.07.2010)

NW-FVA Abt. A (Projekt C02 Studie Niedersachsen) – mündliche Auskunft über die Ermittlung der Kohlenstoff-Speicherung in oberirdischer Biomasse

NW-FVA Abt. D (Umweltkontrolle) – schriftliche Auskunft über gekalkte Waldflächen in Niedersachsen vom 31.05.2010)

NW-FVA Abt. D (Umweltkontrolle) – schriftliche Auskunft bez. Der Kohlenstoffspeicherung im Waldboden Niedersachsens

NW-FVA Abt. C – Zusammenstellung der Generhaltungsbestände in den NLF

Obermeyr, G. (2004): Internationale Schutzgebietskategorien & Schutzstrategien, Vortrag des Lebensministeriums Österreich, veröffentlicht unter www.lebensministerium.at (Zugriff: 24.06.2010)

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung PflSchSachkV vom 28.07.1987, zuletzt geändert am 7.05.2001 (BGBl I S. 885)

Präventionsberichte 2006-2009 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, veröffentlicht unter www.bmu.de (Zugriff: 28.05.2010).

PULS, H., ML, Referat 406 (2010): Waldkalkung – Stärkung für Bäume, Boden und Wasser. Artikel in der Land und Forst vom 09.02.2010, veröffentlicht unter: www.landundforst.de; Zugriff: 14.06.2010)

RÜTHER, B. et al (2007): Clusterstudie Forst und Holz – Beiträge aus der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, Universitätsdrucke Göttingen.

Schriftenreihe „Aus dem Wald“, Heft 50 (1997); Teil II; Dr. K. Böswald, R. Wierling; „Wald und Forstwirtschaft Niedersachsens im Kohlenstoffhaushalt“

Spurensuche in Niedersachsen - Historische Kulturlandschaftsteile entdecken. Christian Wiegand. Schlütersche Verlagsbuchhandlung. Hannover 2002

Statistisches Bundesamt (www.destatis.de) – Zugriff 20.05.2010

Statistisches Bundesamt Deutschland, Onlinedatenbank (Zugriff: 27.05.2010)

Testbetriebsnetz Forstwirtschaft – www.bmelv.de (Zugriff 01.07.2010) und NLF - NFP

Umweltbundesamt – Waldzustand in Deutschland – Ergebnisse der flächendeckenden Level I Beobachtung (veröffentlicht unter www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de: Zugriff: 31.05.2010)

Umweltbundesamt: Bodenmonitoring Bodenzustandserhebung im Wald (BZE II) Schnittstellen zur Klimaforschung, Synergien und Handlungsbedarf, Vortrag veröffentlicht unter www.umweltbundesamt.de (Zugriff: 28.05.2010)

Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt / zur Forstwirtin (ForstWiAusbV 1998) BGBl. I S. 206)

Vollzugshinweise des NLWKN (2009) – Quelle NLWKN

Waldprogramm Niedersachsen – Schriftenreihe Waldentwicklung Niedersachsen, Heft 3, 1999

Waldzustandsberichte 2005-2009: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML), erstellt durch NW-FVA 2006-2010)

Waldzustandsberichte 2009: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, erstellt durch NW-FVA 2010)

Wild und Jagd – Landesjagdbericht 2008 des ML
www.afl-nds.de (Zugriff 09.07.2010)

www.bundeswaldinventur.de (Zugriff: 17.06.2010)

www.bundeswaldinventur.de (Zugriff 19.06.2010)

www.dfwr.de (Zugriff 01.07.2010)

www.lwk-niedersachsen.de (Zugriff 08.07.2010)

www.ml-niedersachsen.de (Zugriff 09.07.2010)

Zulassungsverfahren nach FoVG (Schema): Internetrecherche
(http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C9455998_L20.pdf - Zugriff 05.06.2010)

4.9 Glossar (Fachbegriffe)

(Mit * versehene Begriffe werden ebenfalls erläutert)

Agenda 21

ein 800-Seiten-Papier der UNCED* von Rio 1992, das mit Blick auf das nächste Jahrhundert notwendige Aktionen in allen wichtigen Bereichen der Umwelt und Entwicklung beschreibt

ALh (Andere Laubbäume mit hoher Umtriebszeit*)

Zu dieser Baumartengruppe zählen außer ALn*, Eiche, Buche, Ahorn, Esche, Ruster, Vogelkirsche, Linde, Elsbeere, Nußbaum, Robinie, u.a. außer ALn

ALn (Andere Laubbäume mit niedriger Umtriebszeit*)

Zu dieser Baumartengruppe zählen sämtliche Birken-, Erlen-, Weiden- und Pappelarten, Eberesche u.a. außer ALn*

Altersklassen

20jährige Zeitabschnitte, denen Waldbestände nach ihrem Alter zugeordnet werden. Die Altersklassen werden mit römischen Ziffern bezeichnet, I = 1-20 Jahre, II = 21-40 Jahre, III = 41-60 Jahre usw.

Baumartengruppen

Die verschiedenen Baumarten werden zu den Baumartengruppen Eiche, Buche, ALh*, ALn*, Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche zusammengefasst, z.B. Buche = Rot- und Hainbuche, Fichte = sämtliche Fichten- und Tannenarten sowie sonstige Nadelbäume außer Kiefer, Douglasie oder Lärche

Bestand

Einheit von Bäumen, die sich nach Alter, Struktur, Aufbau, Baumartenzusammensetzung usw. von den benachbarten Waldflächen unterscheidet. Die Fläche muss so groß sein, dass der Teil des Waldes eine eigene Dynamik und ein spezifisches Innenklima entwickeln kann. Der Bestand ist eine waldbauliche Behandlungs- und die kleinste Planungseinheit

Bestandesbegründung

Zielgerichtete, künstliche oder natürliche Anlage eines neuen Bestandes*. Folgende Maßnahmen werden unterschieden: Kultur*, Nachbesserung, Übernahme einer Verjüngung, Einleiten und/oder Fortführen einer Naturverjüngung*, Verjüngung ergänzen, Vorwald anlegen, Voranbau, Nachanbau und Wiederholung einer Kultur

Bestandestyp

Zusammenfassung von Beständen* mit gleicher oder ähnlicher Baumartenzusammensetzung

Betriebsarten

Bewirtschaftungsformen des Waldes, die sich u.a. in der Verjüngungsmethode und den Umtriebszeiten* unterscheiden: Hochwald*, Mittelwald* und Niederwald*

Betriebsreglung bzw. -planung ⇒ Forsteinrichtung*

Betriebswerk

Ergebnis der mittelfristigen Forstbetriebsreglung* mit Allgemeiner Teil, Tabellen- und Bestandesblättern für den Betriebsregelungszeitraum

BHD = Brusthöhendurchmesser

Forstliche Vergleichsmaß; Durchmesser eines Baumes mit Rinde in 1,3 m Höhe über dem Boden

BImA

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Zum 1. Januar 2005 ist die Bundesforstverwaltung zusammen mit der Bundesvermögensverwaltung in eine Anstalt des Öffentlichen Rechts der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Bonn überführt worden. Die Waldflächen des Bundes werden von deren Geschäftsbereich Bundesforst (BF) betreut. Die Bundesforstämter bleiben als örtliche Dienstleister erhalten und führen die Bezeichnung "Bundesforst Hauptstelle". Hiervon gibt es in Niedersachsen zwei.

Biologische Automation bzw. biologische Rationalisierung

Maßnahmen, die natürliche Prozesse im Wald zielorientiert nutzen und damit Kostenersparnisse herbeiführen

Biologische Vielfalt

gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 30.08.1993 zum dem Übereinkommen vom 05.06.1992 über die biologische Vielfalt bedeutet die Variabilität unter lebenden Organismen der Land- und Wasserökosysteme sowie der ökologischen Komplexe und umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt der Populationen und Individuen) und zwischen den Arten sowie innerhalb und zwischen den Ökosystemen.

Ziel von Rio 1992 und des entsprechenden Bundesgesetzes vom 30.08.1993 zu dem Übereinkommen vom 05.06.1992 über die biologische Vielfalt ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die gerechte Aufteilung der Nutzungsvorteile

Blöße

Waldfläche, auf der vorübergehend keine oder nur sehr wenige Bäume stehen

Bodenzustandserhebung (BZE)

Die bundesweite Bodenzustandserhebung wurde zur Beurteilung des Zustandes immissionsbeeinflusster Waldökosysteme* in Ergänzung der jährlichen Waldzustandserhebung im Zeitraum von 1987 bis 1993 durchgeführt. Ein Ziel der BZE war es, Informationen über den aktuelle Zustand der Waldböden und über die Veränderung der Böden im Laufe der Zeit zu erhalten

Bundeswald

Wald im Alleineigentum des Bundes. Die Betreuung dieser Waldflächen erfolgt durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Geschäftsbereich Bundesforst). Die Bundeswälder unterliegen i.allg. einer besonderen zentralstaatlichen Zweckbestimmung.

Bundeswaldinventur (BWI)

Auf Grundlage des § 41a Bundeswaldgesetz wurden zum Stichtag 1.10.1987 auf dem Gebiet der alten Bundesländer und zum Stichtag 1.10.2002 forstliche Großrauminventur (Bundeswaldinventur BWI I bzw. BWI II) durchgeführt. Ziel dieser Inventuren ist es, europa- und bundesweit vergleichbare Informationen u.a. über die Waldfläche, Waldeigentumsarten, Baumarten, Holznutzungsmöglichkeiten, Waldverjüngung, Naturnähe, Biotope und Schäden zu erhalten.

DBU

Deutsche Bundesstiftung Umwelt

DBU Naturerbe GmbH

Die DBU Naturerbe GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU*), die 33 großräumige Liegenschaften – rund 46.000 Hektar in neun Bundesländern – langfristig für den Naturschutz sichert. Diese Naturerbestände, bei denen es sich überwiegend um ehemalige Militärübungsplätze handelt, werden der DBU Naturerbe GmbH dazu in den nächsten Jahren nach und nach überwiegend von der BImA* übergeben.

Derbholz

Holz mit einem Durchmesser über 7 cm mit Rinde

Dickung

Junger Wald, der so dicht zusammengewachsen ist, dass sich die Äste benachbarter Bäume gegenseitig berühren und die unteren Äste aus Lichtmangel abzusterben beginnen

Durchforstung

Pflege des Waldes durch Aushieb von Bäumen, den verbleibenden Bäumen wird dadurch ein größerer Wuchsraum gegeben. Durch die verbesserten Wuchsbedingungen der Einzelbäume wird der Bestand* stabiler und die qualitativ guten Bäume werden durch die Wuchsräumvermehrung gezielt gefördert

Edellaubbaumarten

Laubbäume, die hochwertiges Nutzholz liefern (ALh*: Ahorn, Esche, Linde, Ulme, Kirsche u.a.) und deren leicht zersetzliches Laub eine gute Humusbildung fördert

Emission

An die Umwelt abgegebene Schadstoffe, Geräusche, Strahlungen und Erschütterungen

Erntefestmeter = FM (Raummeter*, Vorratsfestmeter*)

Maßeinheit für Planung, Einschlag, Verkauf und Buchung des Holzes. Er wird errechnet, indem vom Vorrat des stehenden Bestandes 20% für Ernteverluste und Rindenanteil abgezogen werden. Ein Erntefestmeter entspricht einem Kubikmeter (cbm = m³) Holz ohne Rinde

Ertragstafel

Forstliche Hilfstafeln zur Herleitung bestimmter Daten eines Bestandes* durch Vergleich mit Musterbeständen (verglichen werden z.B. Vorrat*, Zuwachs*, Leistungsklasse*). Auflistung der Daten über das gesamte Bestandesleben nach Baumartengruppen* getrennt

Forstbetriebsfläche

Umfasst alle Flächen eines Forstbetriebes, die seinem Zwecken dienen oder keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben (Gebäude, Dienstwohnungen usw.). Sie wird unterteilt in Holzbodenfläche* und Nichtholzbodenfläche*.

Forstlicher Landschaftsplan (Pflege- und Entwicklungsplan für Waldschutz- und -erholungsgebiete)

Bestandteil des Betriebswerkes*. Umfasst die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen eines Waldes und die dafür notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Schutzgebieten

Forstliche Nachhaltigkeit (im Sinne der europäischen Ministerkonferenz von Helsinki 1993)

Nachhaltige Bewirtschaftung bedeutet die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise, die die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosysteme keinen Schaden zufügt

Forstlicher Rahmenplan (FRP)

Der FRP ist ein Fachplan für den Wald und die Forstwirtschaft einer Region. Er erfasst die vielfältigen Leistungen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) in seinem Planungsraum. Er bewertet die derzeitigen und künftigen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald und die Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft. Hieraus leitet der FRP Ziele und Maßnahmen für die Walderhaltung, Waldvermehrung und Waldbewirtschaftung ab, die dem Schutz des Waldes dienen und seine Funktionen sichern

Forsteinrichtung (Betriebsregelung*)

Mittelfristige, periodische Planung im Forstbetrieb. In zehnjährigen Abständen wird der Zustand des Waldes erfasst und darauf aufbauend eine Planung für die nächsten zehn Jahre erstellt. Diese Planung bezieht sich auf jeden einzelnen Bestand sowie auf den gesamten Forstbetrieb. Neben der forstbetrieblichen Planung umfasst die Forsteinrichtung auch die Planung der Pflege und Entwicklung der für den Naturschutz bedeutsamen Bereiche des Waldes. Ergebnis der Forsteinrichtung ist u.a. das Betriebswerk*

Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und Forstwirtschaftliche Vereinigungen nach §15 ff. BWaldG. Zweck ist u.a. eine Verbesserung der Bewirtschaftung angeschlossener Waldflächen zum Ausgleich struktureller Mängel wie geringe Flächengröße, Besitzzersplitterung, unzureichende Walderschließung, etc.. Mitglieder sind i.d.R. private Waldbesitzer kleinerer Wälder

Genossenschaftswald

Ist nach §3 (5) Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung v. 2002 der Privatwald im Alleineigentum eines Realverbandes im Sinne des nieders. Realverbandsgesetz und einer Teilnehmerschaft nach Flurbereinigungsgesetz. Für Ihre Bewirtschaftung gelten Sonderregelungen nach §§ 15, 16 NWaldLG

Gesamteuropäische Kriterien nachhaltiger Waldbewirtschaftung (Bedeutung im Sinne der Helsinki-Folge-Konferenzen)

Die Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen, der Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme, der Produktionsfunktion der Wälder (Holz und Nichtholz), der biologischen Vielfalt, der Schutzfunktionen (vor allem Boden und Wasser) und der sozio-ökonomischen Funktionen (s. auch Forstliche Nachhaltigkeit)

Habitatbäume

Als besondere Lebensstätten für Pflanzen und Tiere zu erhaltende Uralt-, Alt-, Horst-, Höhlen- oder Totholzbäume

Herkünfte

Region mit Population von Bäumen ohne Berücksichtigung der Autochtonie*.

Die jeder Baumart zugeordneten Herkünfte werden in Herkunftsgebiete zusammengefasst. Zur Gewinnung von Saatgut werden die qualitativ besten, sich durch eine gute Wuchsleistung auszeichnenden Bestände ausgewählt, ausgehend von der Vorstellung, dass die Bäume dieser Bestände den regionalen Wuchsbedingungen am besten angepasst sind

Hiebssatz

Der im Betriebswerk* festgesetzte planmäßige jährliche Holzeinschlag in Efm*

Hochwald (Mittelwald*, Niederwald*)

Ein aus natürlicher Ansamung oder Pflanzung hervorgegangener Wald, bei dem die Bäume erst in voll erwachsenem Zustand genutzt werden

Holzboden (Nichtholzboden*)

Summe aller bestockten und unbestockten Waldflächen eines Forstbetriebes. Als unbestockte Waldflächen gelten auch Wege, Schneisen, Leitungstrassen, Wasserläufe und Gräben bis zu 5 m Breite sowie sonstige Flächen von unwesentlicher Größe

Immission

Einwirken von Schadstoffen, Lärm, Strahlungen usw. auf Mensch und Umwelt

Indikatoren

Im Sinne der Zertifizierung ein Maß für ein Merkmal eines Kriteriums. Eine quantitative Variable, die gemessen oder beschrieben werden kann und bei periodischer Wiederholung Veränderungen anzeigt

Industrieholz

Rohholz, das mechanisch oder chemisch für die Papier- und Zellstoffindustrie aufgeschlossen wird

Integrierter Pflanzenschutz (Forstschutz)

Zur Lösung eines Forstschutzproblems (z.B. Borkenkäferbefall) wird stets das naturnächste wirksame Verfahren angewandt. Es werden waldbaulich-biologisch-biotechnische, mechanisch-technische und chemische Verfahren unterschieden. Dazu zählen u.a. die standortgerechte Baumartenwahl, die Verwendung angepasster Baumartenherkünfte, konsequente Jungbestandspflege, Pflege der Waldränder, die Anlage von Mischbeständen, Förderung der sogenannten Nützlinge, der Einsatz von Lockstoffen, Maßnahmen zum Brutraumentzug wie Holzabfuhr, Nasslagerung des Holzes, Verbrennen der Rindenreste und Entrinden sowie als letzte Maßnahme der vorbeugende und kurative Einsatz von zugelassenen Insektiziden

Jungbestand => Natürliche Altersstufen*

Jungwuchs => Natürliche Altersstufen*

KFB (Klosterkammerforstbetrieb)

In Niedersachsen sind die Klosterforsten in Besitz zweier Stiftungen. Der Wald des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds umfasst 25.000 ha. Er wird seit dem 01.01.1998 als Landesbetrieb nach § 26 LHO mit der Bezeichnung Klosterkammerforstbetrieb (KFB) bewirtschaftet. Er gliedert sich in zwei Betriebsteile (Klosterforstämter) sowie 15 Klosterrevierförstereien und ist rechtlich unselbstständiger Teil der Klosterkammer Hannover. Dienstherr für das zugehörige Forstfachpersonal sowie der Tarifbeschäftigten ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung übt die Fachaufsicht aus. Auch der "Stiftsforstbetrieb Ilfeld" im Bundesland Thüringen gehört zum Verwaltungsbereich der Klosterkammer Hannover.

Klimarahmenkonvention der UN

(Framework Convention on Climate Change, FCCC) mit dem Ziel, globalen Klimaveränderungen entgegenzuwirken

Kohlenstoffhaushalt

Kohlenstoff (C) ist in den verschiedensten organischen Verbindungen enthalten. Diese unterliegen in Waldökosystemen* einem ständigen Auf- Um- und Abbau. Diese, den Kohlenstoff betreffenden Prozesse, bezeichnet man als Kohlenstoffhaushalt

Kommission für nachhaltige Entwicklung*/Commission on Sustainable Development (CSD oder auch UNCSO)

wurde für die Umsetzung der Ergebnisse auf UN-Ebene von UNCED* eingerichtet, speziell für den Forstbereich der Zwischenstaatliche Ausschuss für Wälder/Intergovernmental Panel on Forests (IPF), das nach der UN-Sondergeneralversammlung im Juni 1997 durch das Intergovernmental Forum on Forest (IFF) ersetzt wurde. Regionale zwischenstaatliche forstliche Initiativen/Prozesse haben sich weltweit nach UNCED etabliert, in denen forstliche Prinzipien der Nachhaltigkeit der UNCED auf regionaler Ebene konkretisiert werden.

Dazu zählen u.a. der: ITTO – für Tropenwälder, Helsinki-Prozess – für Europa, Montreal-Prozess – für Nordamerika, China und Australien, Parapoto-Proposal – für Amazonas, UNEP/FAO Dry-Zone Africa Initiative – für Afrika (außerhalb Tropenwälder)

Kommunalwald

Wald im Alleineigentum einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines Zweckverbandes oder einer sonstigen kommunalen Körperschaft (§3 (2) NWaldLG). Zur Bewirtschaftung siehe §§15, 16 NWaldLG

Kompensationskalkung

Maßnahme zur Verminderung bzw. Verzögerung immissionsbedingter Waldschäden. Der ausgebrachte gelöschte Kalk bewirkt im Oberboden eine geringe Verbesserung des pH-Wertes*, so dass Zersetzungsprozesse in Gang gehalten und Auswaschung von Nährstoffen und fortschreitende Versauerung in den Boden vermindert werden

Konvention über biologische Vielfalt der UNCED (Convention on Biological Diversity, CBD) siehe Biologische Vielfalt

mit dem Ziel, dem Verlust an Biologischen Vielfalt* entgegenzuwirken

Kriterien

Im Sinne der Zertifizierung ein charakteristisches Merkmal von Bedingungen oder Abläufen, durch das die Zielerreichung beurteilt werden kann

Kultur

Junger, künstlich begründeter Wald

Landeswald

Wald im Alleineigentum der Niedersächsischen Landesforsten* AöR, seit 1.1.2005 durch die Niedersächsischen Landesforsten bewirtschaftet

Leitlinien

Die „Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung“ des PEFC Deutschland präzisieren die aus den Helsinki – Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung. Sie ist die Grundlage für die Verpflichtungserklärung der Waldbesitzer zur Zertifikats- und Zeichenvergabe durch die Zertifizierungsstelle des PEFC. Der Begriff Leitlinie wird ebenfalls für die „Gesamteuropäische Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf operativer Ebene“ benutzt, die durch die dritte Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder vom 2. Bis 4. Juni 1998 in Lissabon verabschiedet wurde (Anhang 2 zur Resolution L2)

Leistungsklasse

Maßstab für die Wuchsleistung eines Waldes, die hauptsächlich durch die Baumart und den Standort bestimmt wird. Die Wuchsleistung gibt den „maximalen durchschnittlichen jährlichen Gesamtzuwachs“ einer Baumart in Vorratsfestmetern* mit Rinde an

Lichtbaumart (Schattbaumart*)

Baumarten, die zum Gedeihen viel Sonnenlicht benötigen. Sie besitzen ein rasches Wachstum in der Jugend, das aber mit zunehmendem Alter deutlich nachlässt. Bsp.: Eiche, Kiefer, Lärche, Birke

LÖWE

Die „Langfristige ökologische Waldentwicklung im Landeswald“ ist ein Programm der Niedersächsischen Landesregierung von 1991. Die darin enthaltenen dreizehn Grundsätze schreiben die Bewirtschaftung des Landeswaldes nach ökologischen Gesichtspunkten verbindlich vor. Die raumbedeutsamen Aussagen sollen in zukünftige Raumordnungsprogramme integriert werden

LSKN

Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa

Im Juni 1993 in Helsinki, diese sogenannte Helsinki-Konferenz hatte das Ziel, die forstlich relevanten Ergebnisse von UNCED* für Europa umzusetzen, u.a. wurden 4 Resolutionen verabschiedet:

H1 – Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa, H2 – Allgemeine Leitlinien für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der europäischen Wälder, H3 – Forstliche Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern (Reformstaaten), H4 – Strategien für die langfristige Anpassung der Wälder in Europa auf Klimaveränderungen.

Für die Resolutionen H1 und H2 wurden die Begriffe „Kriterien“ und „Indikatoren“ definiert und für die pan-europäische Ebene 6 Kriterien und 27 quantitative Indikatoren über nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickelt

Mischbestand (s.a. Reinbestand*)

Ein Waldbestand, der sich aus mindestens zwei Baumarten zusammensetzt. In forstlichen Betriebswerken* werden sie nur dann als solche deklariert, wenn die zweite Baumart mit mindestens 10% an der Fläche vertreten ist

Mittelwald (Hochwald*, Niederwald*)

Typische Form der Waldbewirtschaftung bis Ende des vergangenen Jahrhunderts. Der Mittelwald besteht aus zwei Bestandesschichten. Eine Bestandesschicht wird vom Unterholz gebildet, das wie Niederwald* aus Stockausschlägen erwächst und regelmäßig zur Brennholzgewinnung genutzt wird. Darüber steht das Oberholz in Form großer und breit kroniger Bäume, die der Nutzholzgewinnung und der Produktion für Schweinemast (Eicheln, Bucheckern) dienen

ML

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Nachhaltige Entwicklung

ist ökologisch tragbar, sozial gerecht und wirtschaftlich machbar

Natürliche Altersstufen

Entwicklungszustand (Lebensphase) eines Bestandes

Jungwuchs:	Verjüngung bis durchschnittlich 2 m Höhe
Jungbestand:	Über 2 m Höhe bis zum Erreichen der Derbholzstärke* von 7 cm BHD*
Stangenholz:	Bestände oberhalb der Derbholzstärke* von 7 cm BHD* bis zum Erreichen eines mittleren BHD* von 14 cm
Baumholz:	Bestände mit einem mittleren BHD* über 14 cm. Innerhalb des Baumholzes werden unterschieden:
Geringes Baumholz:	Mittlerer BHD* von 15 bis 37 cm
Mittleres Baumholz:	Mittlerer BHD* von 38 bis 50 cm
Starkes Baumholz:	Mittlerer BHD* von über 50 cm

Naturnähe, Herleitung nach Bundeswaldinventur*

Der Vergleich zwischen aktueller Baumarten-Zusammensetzung unabhängig von Bestandesgrenzen am Stichprobenpunkt mit der natürlichen Waldgesellschaft gibt Auskunft über die Naturnähe der Baumarten-Zusammensetzung. Als natürliche Waldgesellschaft wird bei der BWI II das Modell der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) verwendet: „Die natürliche Waldgesellschaft ist die Waldgesellschaft der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) eines Standortes. Diese ist eine modellhafte Vorstellung der höchstentwickelten Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Standortbedingungen und Florenverhältnissen – unter Ausschluss bestehender und zukünftiger unmittelbarer menschlicher Einflüsse – an einem Standort befinden kann.“

Zur natürlichen Waldgesellschaft gehören auch Lichtbaumarten, die zeitlich und räumlich begrenzt in Pionierphasen der natürlichen Waldentwicklung auftreten.“ Die hpnV als Vergleichsbasis hat sich bewährt, da sie durch die Akzeptanz der abgelaufenen Standort- und Florenveränderungen und den Ausschluss möglicher zukünftiger Änderungen die sicherste Beurteilungsgrundlage bietet. Da von den gegenwärtigen Standortbedingungen, Floren- und Konkurrenzverhältnissen der Baumarten ausgegangen wird, sind neben

autochthonen Baumarten auch dauerhaft eingebürgerte Baumarten Bestandteile der natürlichen Waldgesellschaft. Als heimisch gilt eine wild lebende Pflanzenart, wenn sie sich in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhält (§ 20 (1) Ziff. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

„Außereuropäische Baumarten“ bezeichnet die vom Menschen neuzeitlich eingeführten, ursprünglich außereuropäisch verbreiteten Baumarten, auch wenn sie nach ihrer Einbürgerung Bestandteil der heutigen potenziellen natürlichen Waldgesellschaft geworden sind.

Naturnähe, Herleitung nach Waldbiotopkartierung*

Eines der Kartierungskriterien der Waldbiotopkartierung* in den Nds. Landesforsten (neben Vielfalt und Seltenheit), das sich in zwei Unterkriterien gliedert:

Naturnähe der Vegetationszusammensetzung: diese ergibt sich aus dem standortsbezogenen Vergleich der vorgefundenen Vegetation mit der natürlichen Waldgesellschaft. Nach dem Anteil der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft an der aktuellen Bestockung unterscheidet man verschiedene Naturnähegruppen*.

Naturnähe des Standorts: diese ergibt sich aus dem Grad der anthropogenen Beeinflussung des Bodens

Naturnähegruppen

Einordnung der Naturnähe von Waldbeständen nach dem Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft unter Berücksichtigung aller Bestandesschichten. NaturnäheEinstufung nach der Waldbiotopkartierung in Niedersachsen:

Naturnähegruppe 1:	Bestände, deren Baumartenzusammensetzung der namengebenden natürlichen Waldgesellschaft entspricht oder nahe kommt (≤ 10 gesellschaftsfremde Baumarten)
Naturnähegruppe 2:	Bestände, die überwiegend aus den namengebenden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft aufgebaut sind
Naturnähegruppe 3:	Bestände aus überwiegend Pionier- und Nebenbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft
Naturnähegruppe 4:	10-50% Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
Naturnähegruppe 5:	< 10% Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft

Naturverjüngung

Neubegründung eines Waldes durch natürlich ankommende Baumsamen aus Anflug* oder Aufschlag*. Unter Umständen können jedoch vorbereitende künstliche Bodenverwundungen o.ä. erforderlich sein

Nichtholzboden (Holzboden*)

Alle nicht zum Holzboden zählenden Flächen eines Forstbetriebes. Er umfasst alle dauerhaft nicht bestockten Flächen sowie Wege und Schneisen über 5 m Breite, sofern diese Flächen der forstlichen Nutzung dienen

Niedersächsische Landesforsten AöR

Die Anstalt des öffentlichen Rechts bewirtschaftet seit dem 1.1.2005 den Landeswald* und erfüllt weitere Aufgaben der ehemaligen Landesforstverwaltung

NLF → Siehe Niedersächsische Landesforsten*

Niederwald (Hochwald*, Mittelwald*)

Älteste Form der geregelten, heute aber nicht mehr üblichen Waldbewirtschaftung. Erneuert sich immer wieder von selbst aus Stockausschlägen der abgeernteten Bäume (insb. Eiche, Birke). Der Wald wird in relativ kurzen Zeitabständen (20-40 Jahre), meist zur Brennholzgewinnung, flächig abgeholzt

PEFC (Programme for Endorsement of Forest Certification schemes)

Internationales Verfahren zur Zertifizierung nachhaltiger Waldwirtschaft und ihrer Produkte.

Rahmen:

gemeinsames Logo und Handelszeichen,
regionale, Gruppen- und einzelbetriebl. Zertifizierung,
gemeinsame inhaltliche Basis = Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft,
darauf aufbauend werden in den Nationen konkrete Zertifizierungskriterien entwickelt (Standards)
Überprüfung durch unabhängige akkreditierte Zertifizierungsstellen, ob Standards eingehalten werden
offen für Anerkennung anderer Zertifizierungssysteme

PNV

Die **potentielle natürliche Vegetation** ist die Vegetation (z.B. Waldgesellschaft), die sich auf Grund des heutigen Standortpotentials von selbst einstellen würde, wenn jegliches menschliche Handeln unterbliebe. Hierbei wird die Veränderung des Standorts in der Vergangenheit als gegeben hingenommen, Veränderungen in der Zukunft werden jedoch ausgeschlossen

Privatwald

Nach §3 (4) NWaldLG Wald, der nicht Staats-*, Kommunal-* oder Stiftungswald* ist, auch wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts Eigentümer ist.

Pufferung

Fähigkeit der reversiblen Bindung von Wasserstoffionen; „Versauerungswiderstandes“ des Bodens

Raumordnung

Entwicklung der räumlichen Struktur eines Landes oder einer Region unter Berücksichtigung umweltgerechter und zukunftsgerichteter Entwicklung, d.h.

- Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Plangebietes
- Dauerhafter Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt
- Nutzung und Stärkung der vorhandenen Raumstrukturen und Entwicklungspotentiale
- Förderung umwelt- und sozialverträglicher, wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung
- Sicherung und Schaffung vielseitiger qualifizierter, zukunftsorientierter sowie wohnungs- und siedlungsnaher Arbeitsplatzstrukturen
- Sicherung und Schaffung einer ausreichenden Wohnraumversorgung, insbesondere durch sozialen Wohnungsbau, vorrangig in zentralörtlichen Lagen

Räumliche Ordnung

Ein System zur Sicherung von Waldbeständen gegen abiotische Schäden (insb. Wind und Sturm). Sie bedient sich des Trauf- und Deckungsschutzes, d.h. der Ausbildung von stabilen Waldrändern (Träufe) bzw. des Schutzes von Waldbeständen durch benachbarte Waldbestände (Deckungsschutz) und orientiert sich an den Hauptwind- und -wetterrichtungen sowie dem Verlauf von Tälern und Hängen

Realverband

Wald im Eigentum von Forstgenossenschaften* (Genossenschaftswald*).

Rio Deklaration über Umwelt und Entwicklung der UNCED (Rio Declaration on Environment and Development – oft auch als „Earth-Charta“ bezeichnet)

sie enthält 27 Grundprinzipien, die die zukünftige ökonomische und umweltpolitische Zusammenarbeit zwischen Staaten und dem jeweiligen Verhalten von einzelnen Menschen und Nationen lenken sollen zu nachhaltiger Entwicklung

Rm = Raummeter (Efm*, Vfm*)

Forstliche Maßeinheit für Holz. Ein Kubikmeter aufgeschichtetes Kurzholz samt Freiräumen zwischen den Holzstücken bildet einen Raummeter. Dies entspricht etwa 0,7 Efm*

Schalenwild

Alle Paarhufer, deren Hufe auch als Schalen bezeichnet werden. Von den in Nds. freilebenden Wildarten zählen Rot-, Dam-, Muffel-, Schwarz- und Rehwild zum Schalenwild

Schattbaumart (Lichtbaumart*)

Baumarten, die vor allem in der Jugend viel Schatten ertragen und dabei wachsen können. Sie haben ein langsames, über lange Zeit anhaltendes Höhenwachstum. Bsp.: Buche, Weißtanne, Eibe

Staatswald

Nach §3 (1) NWaldLG Wald im Eigentum der NLF (Landesforsten*), des Bundes (Bundeswald*) oder eines anderen Landes

Stammschäden nach BWI II

Aufgenommen wurden Schäden, die zu einer Wertreduktion des Holzes führen können: Schäl-, Rücke und Fällschäden; Specht- und Höhlenbäume; Pilzkonsolen; Harzlachten; Käferlöcher.

Standort, forstlicher

Er umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutsamen Umweltbedingungen (Boden, Klima, Lage)

Standortkartierung

Aufnahme, kartographische Darstellung und verbale Beschreibung der forstlichen Standorte. Sie ist wesentliche Voraussetzung für einen standortgemäßen (ökologisch ausgerichteten) Waldbau

Stiftungswald

Nach §3 (3) NWaldLG Wald im Alleineigentums einer unter Aufsicht des Landes stehenden Stiftung des öffentlichen Rechts.

Testbetriebsnetz (TBN)

Zur Feststellung der Ertragslage in den größeren Betrieben der Forstwirtschaft verwendet der Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Informationen aus einem Testbetriebsnetz (TBN). Zweck und Aufgabe des BML-TBN ist es, aktuelle und repräsentative Unterlagen für Zwecke der Planung, praktischen Gestaltung und Überprüfung agrarpolitischer Maßnahmen in Bund und Ländern zu gewinnen. Um

bessere Repräsentanz zu erreichen, müsste das BMVEL-TBN noch weiter ausgebaut werden. Für Niedersachsen liegen jährliche forstbetriebliche Daten über Aufwand und Ertrag vor.

Totholz

Absterbende und tote stehende und liegende Bäume sowie sich zersetzendes Holzsubstrat. Viele Pflanzen- und Tierarten sind auf absterbende Bäume und zersetztes Holzsubstrat angewiesen. Daher ist eine gewisse Kontinuität des Totholzsubstrates nach Menge, Zersetzungsgrad und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Etliche der auf Totholz angewiesenen Arten sind höchst sensible Indikatorarten, die über den Zustand des Waldökosystems (in Bezug auf Naturnähe, Umwelteinflüsse usw.) Aufschluss geben können. Eine besondere Rolle für die Erhaltung von Totholz spielen die sog. „historisch alten Wälder“

Umtriebszeit (Produktionszeit)

Durchschnittlicher Zeitraum, in dem die Bestände* einer Baumart i.d.R. ihr Erntealter erreicht haben, z.B. Fichte 100 - 120 Jahre, Buche und Kiefer 140 - 160 Jahre, Stieleiche 140 - 250 Jahre, Traubeneiche 200 - 300 Jahre

Heute ist für den Erntezeitpunkt eines Baumes nicht mehr die Umtriebszeit von entscheidender Bedeutung, sondern das Erreichen der Zielstärke (Zielstärkennutzung*)

UNCED (United Nations Conference on Environment and Development)

Im Juni 1992 in - Rio de Janeiro – Brasilien eine Konferenz über Umwelt und Entwicklung war das bislang größte internationale politische Ereignis zu globalen ökologischen und damit auch zu forstlichen Fragen

Unterbau

Begründung einer zweiten Bestandesschicht unter einem älteren Bestand zur Boden- und Stammpflege (keine Bestandesbegründung*)

Unterstand

Unter dem Hauptbestand wachsende Bäume und/oder Sträucher. Sie dienen meist der Boden- und Stammpflege oder zur Verminderung von Gefahren (z.B. Waldbrand)

Verbiss

Abbeißen von Pflanzenteilen, besonders von Knospen und Trieben durch pflanzenfressendes Wild (z.B. Rehwild, Hasen, Kaninchen). Starker Verbiß beeinträchtigt das Wachstum besonders von Holzpflanzen. Durch Verbiß an wirtschaftlich wertvollen Pflanzen entsteht z.T. beträchtlicher Schaden (Investitions- und Zuwachsverluste). Verbiß verhindert häufig die natürliche Verjüngung von Laubholz und führt zu einer Florenverarmung

Voranbau

Begründung der nächsten Waldgeneration unter dem Schirm des Vorbestandes

Vorrat

Das oberirdische Holzvolumen eines Waldes; wird in Vorratsfestmetern (Vfm)* angegeben

Vfm = Vorratsfestmeter (s.a. Erntefestmeter*)

Maßeinheit für den stehenden Holzvorrat an Derbholz* mit Rinde. Ein Vorratsfestmeter entspricht einem Kubikmeter stehenden Holzes mit Rinde

Wald

Nach §2 (3) – (7) NWaldLG:

(3) 'Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. 'Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens .kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.

(4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch

1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wild-äsungsflächen und Wildäcker,

2. Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen wie Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen sowie

3. Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind.

(5) Als Wald gelten

1. mit dem Wald im Sinne der Absätze 3 und 4 verbundene

a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie

b) überwiegend für den Eigenbedarf der Waldbesitzenden bestimmte Waldbaumschulen und

2. mit Waldbäumen bestandene Parkanlagen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 4 fallen und nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen.

(6) Waldflächen im Sinne der Absätze 3 bis 5 verlieren ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahl geschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind.

(7) Wald sind nicht

1. kleinere Flächen in der übrigen freien Landschaft, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind,

2. Hofgehölze,

3. Flächen nach dem Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGB1.1 S. 910] in der jeweils geltenden Fassung, soweit auf den Flächen vorübergehend Waldbäume mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden (Kurzumtriebsplantagen).

Wald, erfasst nach Bundeswaldinventur

Wald im Sinne der BWI II ist, unabhängig von den Angaben im Kataster oder ähnlichen Verzeichnissen, jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungplätze, Holzlagerplätze, im Wald gelegene Leitungsschneisen, weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen einschließlich Flächen mit Erholungseinrichtungen, zugewachsene Heiden und Moore, zugewachsene ehemalige Weiden, Almflächen und Hutungen sowie Latschen- und Grünerlenflächen. Heiden, Moore, Weiden, Almflächen und Hutungen gelten als zugewachsen, wenn die natürlich aufgekommene Bestockung ein durchschnittliches Alter von fünf Jahren erreicht hat und wenn mindestens 50 % der Fläche bestockt sind.

Waldbiotopkartierung

Erfassung der Naturnähe*, Vielfalt, Seltenheit, Eigenart und Vernetzung der Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten und -gemeinschaften des Waldes im Rahmen der Forsteinrichtung*. Die Ergebnisse finden Eingang in die Beurteilung und Planung der Betriebsregelung*

Waldgesellschaften, potentiell natürliche

Die pnWG bezeichnet für einen Standort* typische, aus dem standörtlichen Befund über Analogieschluss angenommene stabile Waldgesellschaften unabhängig von der derzeitigen Bestockung. Grundlage sind entsprechende, naturnah erscheinende oder als solche angesehene Bestände und ihr Standort

Waldgrundsatzerklärung der UNCED

Non-legally binding authoritative statement of principles for a global consensus on the management, conservation and sustainable development of all types of forests, eine rechtlich nicht verbindliche Erklärung über Prinzipien der Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung aller Wälder. Es wird die Notwendigkeit und Nützlichkeit von international vereinbarten Leitlinien und/oder Kriterien anerkannt, mit denen die Bewirtschaftung Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Waldtypen (all types of forests) umgesetzt und/oder dargestellt werden soll. Die Diskussion über Kriterien und Indikatoren ist seitdem eines der Schwerpunktthemen des forstliche Dialogs im Nachfolgeprozess von UNCED s. Kommission für nachhaltige Entwicklung

Waldökosystem

Wald ist ein Ökosystem, d.h. eine von Klima, Lage und Boden bestimmte vielgestaltige Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren, die durch Bäume geprägt ist. In allen ungestörten Waldökosystemen herrscht ein Fließgleichgewicht, d.h. Auf- und Abbauprozesse ergänzen sich und pendeln leicht schwankend um ein bestimmtes Niveau. Die Vitalität, d.h. auch Stabilität, Vielgestaltigkeit, Struktureichtum und Ertragskraft der Waldökosysteme ist abhängig von ihrer Standortkonformität

Waldstandorte, historisch alte

Waldgebiete, die in den vergangenen Jahrhunderten weder durch Rodungen für landwirtschaftliche Zwecke noch durch Übernutzung (Waldweide, Raubbau an Holz) zerstört worden sind. Trotz menschlichen Einflusses, z.B. durch Mittel- und Niederwaldnutzung sowie Waldweide war die Vegetation stets waldähnlich, der Boden ein nur gering veränderter Waldboden. Es handelt sich daher um die (relativ) geringst veränderten terrestrischen Ökosysteme Mitteleuropas

Zwischen der Kontinuität von Waldgebieten und dem Vorkommen wenig beweglicher bzw. verbreitungsschwacher hochspezialisierter Pflanzen- und Tierarten besteht ein enger Zusammenhang. Nur in diesen Waldinseln historisch alter Waldstandorte konnten sich diese Pflanzen- und Tierarten in überlebensfähigen Populationen bis in unsere Gegenwart „retten“

Zielstärkennutzung

Einzelstamm- bis gruppenweise (s. Mischungsform*) Nutzung reifer und alter Bäume unter Verzicht auf Kahlfächen. Erst bei Erreichen einer bestimmten Dimension (Zielstärke = gewünschter Durchmesser) werden sie geerntet

Zuwachs

Jährlicher Holzzuwachs eines Waldes in Vorratsfestmeter (Vfm) je Hektar Waldfläche

